

BUNDESSTEUERBLATT

2012 / Nr. 12

Einkommensteuer

Bundeszentralamt für Steuern

Bonn, 16. Juli 2012

St II 2 - S 2280-DA/12/00002

2012/835823

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

Familienleistungsausgleich;

Neufassung der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG)

1 Anlage

Ich erlasse die Neufassung der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG 2012).

Regelungen, die einen Zeitraum betreffen, der vor 2008 liegt, sind in dieser Dienstanweisung nicht mehr enthalten. Der Regelungsumfang der DA-FamEStG 2012 ergibt sich aus ihrem Vorwort. Wegen des Umfangs der Überarbeitung habe ich von einer Kennzeichnung der Änderungen abgesehen.

Die Anwendung von § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ab 2012 ist in Abschnitt DA 63.4 (Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit) geregelt. In die DA-FamEStG 2012 sind einige weitere Verweise auf ältere BFH-Urteile aufgenommen worden, um insoweit an die Einkommensteuer-Hinweise anzugleichen.

Die DA-FamEStG 2012 enthält insbesondere folgende inhaltlichen Änderungen:

DA 31

Unabhängig von der Gesetzesänderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 besteht für verheiratete Kinder, Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Kinder mit einem vorrangigen Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn ein Mangelfall vorliegt (Weisung des BZSt vom 24. April 2012, BStBl I S. 519).

Der Abschnitt DA 31.2 wird genauer bezeichnet mit "Vorrangige Unterhaltspflichten" und es werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bei einer Mangelfallprüfung (DA 31.2.2 Abs. 1 bis 5) ist das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes und der vorrangig zum Unterhalt verpflichteten Person zu Grunde zu legen. Die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens ist in DA 31.2.4 geregelt. Als steuerfrei zu stellendes Existenzminimum ist der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG anzusetzen.

Beispiele zu DA 31.2.2 und DA 31.2.3:

- Das bisherige Beispiel 1 und die Variante in DA 31.2.2 betreffen die Mangelfallprüfung bei einem Kind im Jahr der Heirat. Sie werden neu gefasst. Wegen des Monatsprinzips des § 66 Abs. 2 EStG wird das verfügbare Nettoeinkommen erst ab dem Folgemonat der Heirat in die Mangelfallprüfung einbezogen. Demzufolge bleiben Einnahmen in allen Fällen nach DA 31.2.2 und DA 31.2.3 unberücksichtigt, die auf Zeiträume entfallen, in denen eine vorrangige Unterhaltspflicht nur in einem Teil des Monats besteht (Teilmonate).

- Das bisherige Beispiel 2 in DA 31.2.2 entfällt. Es betraf die Kindeskindsituation eines verheirateten Kindes. Stattdessen wird die Kindeskindsituation bei einem Anspruch nach § 1615I BGB im Beispiel zu DA 31.2.3 erläutert.

- Die Beispiele werden ohne Bezug auf ein bestimmtes Jahr gefasst.

DA 31.2.2 Abs. 6 und 7 werden neu strukturiert:

-

Absatz 6 regelt den Fall der nicht getrennt lebenden Lebenspartnerschaft (als mit Abs. 1 bis 5 vergleichbar - Haushaltsgemeinschaft liegt vor),

Absatz 7 betrifft die Fälle, in denen keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Der allgemeine Rechtsgrundsatz des BFH-Urteils vom 22. Dezember 2011, BStBl 2012 II S. 340 (kein Ansatz fiktiver Unterhaltsleistungen) wird auf alle mit dem entschiedenen Sachverhalt vergleichbare Fälle angewandt (auch auf solche nach DA 31.2.3).

Der neue Abschnitt DA 31.2.4 regelt die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens. Sie ist bei einer Mangelfallprüfung (siehe DA 31.2.2) und bei der Prüfung eines Anspruchs für ein behindertes Kind (siehe DA 63.3.6.4) von Bedeutung.

Die Rechtsgrundsätze der BFH-Urteile vom 7. April 2011 - BStBl II S. 974 (keine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen des Kindes an seinen Ehegatten) und vom 9. Februar 2012 - BStBl II S. 463 (keine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen des Kindes an sein eigenes Kind) werden in DA 31.2.4 Satz 3 berücksichtigt. Insoweit entfallen die bisher in DA 31.2.2 Abs. 3 Satz 6 letzter Anstrich und Satz 7 f. sowie in DA 63.4.3.4 Abs. 1 geregelten Abzugsbeträge.

Zu den drei vorgenannten BFH-Urteilen wird darauf hingewiesen, dass deren Rechtsgrundsätze auch bei der Ermittlung des verfügbaren Einkommens des Ehegatten oder einer anderen vorrangig unterhaltsverpflichteten Person und bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes für Zeiträume vor dem 1. Januar 2012 anzuwenden sind, sofern diese Kindergeldfälle noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind.

DA 62

In DA 62.4.1 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der neu eingefügte Satz 10 regelt Fälle nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung.

Satz 22 (bisher Satz 21) wird genauer gefasst, indem das Arbeitslosengeld bei Weiterbildung als Leistung nach dem SGB III aufgeführt wird.

DA 62.4.2 Abs. 1 Satz 2 wird an DA 62.4.3 Abs. 3 Satz 6 angeglichen.

DA 63

In DA 63.3.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Abs. 2 Satz 3 wird als Nachweis der Arbeitslosigkeit klarstellend auf den Bezug von Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III abgestellt, um von dem Arbeitslosengeld nach dem SGB II (Alg II) zu unterscheiden. Dies erfolgt auch in DA 62.4.1 Abs. 1 Satz 22 und DA 62.4.3 Abs. 2 Satz 3.

In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. Denn während einer Erkrankung bzw. eines Beschäftigungsverbotes kann ein Kind grundsätzlich arbeitssuchend sein, es steht aber aus objektiven Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Eine Entscheidung, sich nach Ablauf dieser Hinderungsgründe ausschließlich der Kinderbetreuung zu widmen und sich daher nicht arbeitssuchend zu melden, hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des Zeitraumes, in dem die Hinderungsgründe vorliegen.

In Abs. 4 Satz 3 ist geregelt, dass das Vorliegen einer Erkrankung ärztlich zu bescheinigen ist. Für das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz wird keine entsprechende Vorgabe mehr gemacht, da hinsichtlich des berechneten Entbindungstermins oder der Dauer des Beschäftigungsverbots auch andere Nachweise in Betracht kommen.

In DA 63.3.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Abschnitt wird umstrukturiert. Allgemeine Regelungen, die für jede Ausbildungsmaßnahme gelten (Begriff, Maßnahmen, Ernsthaftigkeit und behinderte Kinder), werden dem Abschnitt in DA 63.3.2.1.1 bis DA 63.3.2.1.4 vorangestellt.

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG wird im gesamten Abschnitt grundsätzlich die Bezeichnung "Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden" verwendet. Dies erfolgt zur Unterscheidung von dem Begriff "Berufsausbildung" in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum als Maßnahme im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG wird gestrichen, da es für den Zeitraum der Festsetzungsfrist keine Anwendungsfälle gibt.

DA 63.3.2.2 (bisher DA 63.3.2.1) Abs. 2 Satz 4 sieht als Nachweis der Ernsthaftigkeit bei Schülern klarstellend eine gültige Schulbescheinigung vor. Denn die Familienkassen haben in der Regel nicht zu prüfen, ob und inwieweit ein Kind seiner Anwesenheitspflicht in der Schule nachkommt.

In DA 63.3.2.4 (bisher DA 63.3.2.3) Abs. 1 Satz 1 wird die Bedingung, dass das Studium einen bestimmten Abschluss zum Ziel haben muss, gestrichen, da dies in Fällen des Satzes 1 unterstellt werden kann.

In DA 63.3.2.7 (bisher DA 63.3.2.6) wird geändert und ergänzt:

Absatz 3 unterscheidet zwischen dem bisherigen Grundwehr-/Zivildienst und dem zum 1. Juli 2011 eingeführten freiwilligen Wehrdienst.

Abs. 3 Satz 6 stellt klar, dass der freiwillige Wehrdienst nicht zum Ersten eines Monats, sondern am ersten Werktag eines Monats beginnt, da insoweit eine Abweichung vom Grundwehrdienst vorliegt. Der bisherige Satz 6 wird gestrichen, da die Aussage zum Verlängerungstatbestand an dieser DA-Stelle unsystematisch ist. DA 63.5 wird insoweit klarer gefasst.

Die Änderung in Abs. 4 Satz 3 ("Bestehen", bisher: "Ablegen") macht deutlich, dass es nicht auf den Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung (z. B. dem Einreichen der Abschlussarbeit), sondern regelmäßig auf das festgestellte Bestehen der Abschlussprüfung ankommt (vgl. Satz 5).

DA 63.3.2.8 (bisher DA 63.3.2.7) wird geändert und ergänzt:

In Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 werden die Folgen einer Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung einerseits und infolge Mutterschaft andererseits getrennt geregelt.

Der Begriff der Kindesbetreuung wird durch die zusätzliche Nennung der Elternzeit in Abs. 3 Satz 2 als häufiger Anwendungsfall konkretisiert.

Abs. 3 Satz 3 (Gefährdung des Lebens von Mutter oder Kind) wird als besonderer Anwendungsfall gestrichen, da er ohnehin vom Beschäftigungsverbot nach § 3 Mutterschutzgesetz (jetzt Abs. 3 Satz 1) erfasst ist.

Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen, denn während einer Erkrankung bzw. eines Beschäftigungsverbotes kann sich ein Kind grundsätzlich in Berufsausbildung befinden. Es kann diese aber aus objektiven Gründen nicht verfolgen. Eine Entscheidung, sich nach Ablauf dieser Hinderungsgründe ausschließlich der Kinderbetreuung zu widmen und daher seine Berufsausbildung nicht zu verfolgen, hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des Zeitraumes, in dem die Hinderungsgründe vorliegen.

In DA 63.3.3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Regelung in Abs. 1 Satz 2, nach der ein freiwilliger Wehrdienst bis zu drei Jahren als gesetzlicher Wehrdienst gilt, wird gestrichen, da es für den Zeitraum der Festsetzungsfrist keine Anwendungsfälle gibt.

Außerdem stellt Satz 2 klar, dass freiwilliger zusätzlicher Zivildienst gemäß § 41a Zivildienstgesetz und freiwilliger Wehrdienst - nach dem 7. Abschnitt des Wehrpflichtgesetzes ebenfalls eine Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG begründen können.

In DA 63.3.4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Ein neuer Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind, das einen freiwilligen Wehrdienst nach dem 7. Abschnitt des Wehrpflichtgesetzes leistet, als Kind ohne Ausbildungsplatz nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG berücksichtigt werden kann.

Satz 3 des bisherigen Absatzes 4 (jetzt Absatz 5) wird gestrichen, denn während einer Erkrankung bzw. eines Beschäftigungsverbotes kann sich ein Kind grundsätzlich um einen Ausbildungsplatz bemühen. Es kann dieses Ziel aber aus objektiven Gründen nicht verfolgen. Eine Entscheidung, sich nach Ablauf dieser Hinderungsgründe ausschließlich der Kinderbetreuung zu widmen und sich daher nicht weiter um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des Zeitraumes, in dem die Hinderungsgründe vorliegen.

Der Begriff der Kindesbetreuung wird durch die zusätzliche Nennung der Elternzeit in Abs. 5 Satz 1 (bisher Abs. 4 Satz 1) als häufiger Anwendungsfall konkretisiert.

Der Abschnitt DA 63.3.5 wird wie folgt geändert:

In DA 63.3.5.1 Abs. 1 und DA 63.3.5.3 Abs. 1 werden die Angaben zum gemeinschaftlichen Aktionsprogramm "Jugend" gestrichen, da dieses Programm lediglich für den Zeitraum 2000 bis 2006 galt und es somit für den Zeitraum der Festsetzungsfrist keine Anwendungsfälle mehr gibt. Außerdem werden die in DA 63.3.5.3 Abs. 3 genannten Zertifikate zum Nachweis der Leistung des Europäischen Freiwilligendienstes gestrichen, da diese nicht mehr ausgestellt werden.

DA 63.3.5.2 Abs. 2 Satz 2 wird geändert, da zum einen eine Verlängerung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres auf bis zu 24 Monate und zum anderen diese Verlängerung auch bei solchen Diensten möglich ist, die im Ausland geleistet werden.

Die Ausführungen zu den "Leuchtturmprojekten" in DA 63.3.5.6 Abs. 2 werden gestrichen, da die Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgelaufen ist. Die Dienste selbst sowie deren rechtliche Verankerung bestehen fort.

Dem Abschnitt werden zwei neue Unterabschnitte DA 63.3.5.7 und 63.3.5.8 mit Erläuterungen zum Internationalen Jugendfreiwilligendienst bzw. Bundesfreiwilligendienst angefügt. Denn der Katalog der Freiwilligendienste in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG wurde rückwirkend zum 1. Januar 2011 um die genannten Freiwilligendienste erweitert (vgl. auch Weisung des BZSt vom 24. Juni 2011, BStBl I S. 579).

Mit dem neuen Absatz 3 in DA 63.3.6.1 wird die im bisherigen Abs. 3 Satz 3 geregelte Verwendung der Vordrucke zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG verbindlicher gefasst.

DA 63.3.6.4 wird geändert und ergänzt:

Der Abschnitt wird im Hinblick auf die Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 7. Dezember 2011 (BStBl I S. 1243) und der Weisung des BZSt vom 20. Dezember 2011 (BStBl 2012 I S. 40) insgesamt aktualisiert.

Die in Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 geregelten vereinfachten Prüfungen beim Bezug von Eingliederungshilfe eines voll- bzw. teilstationär untergebrachten Kindes werden darüber hinaus wie folgt geändert:

Abs. 7 Satz 1 wird entsprechend Abs. 8 Satz 1 um das "Arbeitsentgelt aus einer Werkstatt für behinderte Menschen" ergänzt, da es bei der Frage nach dem Selbstunterhalt des Kindes keinen Unterschied macht, ob das Kind, welches das genannte Arbeitsentgelt bezieht, zu Hause bei den Eltern (vgl. Abs. 8 Satz 1) oder im Heim wohnt bzw. anderweitig vollstationär versorgt

wird. Des Weiteren wird die Vereinfachungsregel um das Arbeitsförderungsgeld gem. § 43 SGB IX ergänzt, denn auch wenn dieses zusätzlich zum Arbeitsentgelt geleistet wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Denn Anspruch auf ein monatliches Arbeitsförderungsgeld in Höhe von maximal 26 Euro haben lediglich behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden und deren Arbeitsentgelt weniger als 325 Euro monatlich beträgt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beläuft sich das Arbeitsförderungsgeld monatlich auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro.

In Abs. 8 Satz 1 wird das Taschengeld gestrichen, da dieser Barbetrag nur bei vollstationärer Unterbringung (siehe Abs. 7 Satz 1) geleistet wird, nicht aber für teilstationär untergebrachte Kinder. Entsprechend Abs. 7 wird die Regelung um das Arbeitsförderungsgeld erweitert.

In DA 63.4 wird die Anwendung von § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung geregelt. Darin sind das BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2011 (BStBl I S. 1243) und die Weisung des BZSt vom 20. Dezember 2011 (BStBl 2012 I S. 40) berücksichtigt. Darüber hinaus wird für Fälle, in denen eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium (Erstausbildung) abgeschlossen ist, u. a. geregelt, dass

- ein Au-Pair-Verhältnis keine Erwerbstätigkeit darstellt (DA 63.4.3 Satz 4),

- eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden durch einen Jahreswechsel nicht unterbrochen wird (DA 63.4.3.1 Abs. 2 Satz 2); Zeiträume vor dem 1. Januar 2012 bleiben bei dieser Prüfung außer Betracht, weil die Gesetzesänderung erst ab diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

- bei der Prüfung, ob eine vorübergehende Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden anspruchsschädlich ist, für die Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nur volle Kalenderwochen mit gleicher Arbeitszeit anzusetzen sind (DA 63.4.3.1 Abs. 2 Satz 3),

- der Zeitraum einer vorübergehenden Ausweitung der Beschäftigung taggenau zu berechnen ist (Variante zum Beispiel zu DA 63.4.3.1 Abs. 2).

Außerdem sind in DA 63.4.3.2 die Voraussetzungen für ein Ausbildungsdienstverhältnis näher festgelegt und bei Kindern im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG häufig auftretende Fälle genannt, in denen nach Abschluss einer Erstausbildung ein Ausbildungsdienstverhältnis vorliegt.

In DA 63.5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Teilmonatsregelung des § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG ist zum 1. Januar 2012 entfallen. Deshalb wird DA 63.5 Abs. 1 Satz 3 gestrichen.

- Die unterschiedliche Dauer von Grundwehr- und Zivildienst in den Jahren 1996 bis 2011 wird in Abs. 4 Satz 1 in einer Tabelle dargestellt.

- Abs. 5 Satz 1 wird redaktionell klarer gefasst. Die Wörter "im Ausland" in den Sätzen 1 und 2 werden gestrichen, da es nicht auf den Ort der Dienstleistung ankommt. Entscheidend ist die Anwendung einer ausländischen Rechtsvorschrift.

DA 64

Aufgrund einer umfassenden Umstrukturierung des Abschnittes DA 72.3 werden Regelungen zur Verfahrensweise im Fall eines Berechtigtenwechsels (bisher in DA 72.3.1 Abs. 4) überarbeitet und nach DA 64.4 verlagert. Dabei finden sich in Absatz 1 Verfahrensanweisungen, soweit sie die für den bisher/nachrangig Berechtigten zuständige Familienkasse betreffen, und in Absatz 4 solche Anweisungen, die im weiteren Verlauf nach Abwicklung des Berechtigtenwechsels von allen beteiligten Familienkassen zu beachten sind.

DA 65

In DA 65.1.1 Abs. 2 Satz 3 wird das Überbrückungsgeld seitens der Seemannskasse nach § 143 SGB VII gestrichen, da die genannte Norm seit 2009 außer Kraft ist. Die Fundstelle der Übersicht über vergleichbare Leistungen im Bundessteuerblatt in DA 65.1.3 Abs. 1 Satz 2 wird aktualisiert.

DA 66

In DA 66.2 wird Absatz 2 aufgrund der Aufhebung der Einkünfte- und Bezügegenze in § 32 Abs. 4 Satz 2 ff. EStG zum 1. Januar 2012 gestrichen.

DA 67

DA 67.2.1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 wird klarstellend ergänzt. U. a. aufgrund der Weisung des BZSt vom 28. September 2011 (BStBl I S. 960) wird Absatz 1 dahingehend überarbeitet, dass nunmehr auch auf eine elektronische Aktenführung Bezug genommen wird. Der neue Satz 6 wird eingefügt, um eine Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) durch unbefugte Dritte zu vermeiden, z. B. durch andere Beschäftigte, die nicht besonders auf das Steuergeheimnis verpflichtet sind.

Die Regelung des bisherigen Satzes 2 in Absatz 5 betrifft den Zuständigkeitswechsel und befindet sich nun in DA 72.3.1 Abs. 2 Satz 2.

Im Zusammenhang mit einer umfassenden Umstrukturierung der DA 72.3 werden zum Teil unterschiedlich verstandene Regelungen zur Zählkindproblematik in der bisherigen DA (siehe DA 67.3.2.1 Abs. 6 Satz 3, DA 70.1 Abs. 6 Sätze 2 und 3, DA 72.3.1 Abs. 5 Satz 1) überarbeitet und in einem neuen Unterabschnitt DA 67.3.2.2 "Zusammenarbeit der Familienkassen beim Feststellen des Zählkindvorteils" neu geregelt. In dem Zuge wird DA 67.3.2.1 Abs. 6 gestrichen.

DA 67.3.2.2 (jetzt DA 67.3.2.3) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen, da sich die Aussage bereits aus Abs. 1 Satz 2 ergibt.

DA 67.4.2.1 Abs. 3 wird geändert, um einen Gleichklang zu DA 68.1 zu erreichen.

DA 68

DA 68.3 Abs. 1 und 2 werden zusammengefasst. DA 68.3 wird inhaltlich an die Systematik des § 31 EStG und den Wortlaut von R 31 Abs. 4 EStR angepasst.

DA 70

In DA 70.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Abs. 2 Satz 3 wird aufgrund des Wegfalls der Einkünfte- und Bezügegenze angepasst.

Die Änderungen in Absatz 6 erfolgen im Zusammenhang mit einer umfassenden Umstrukturierung von DA 72.3 (siehe auch Erläuterung zu DA 67.3.2.2). Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, da sie nicht das Festsetzungsverfahren allgemein betreffen, sondern sich auf Berechtigtenwechsel und Zählkinder beziehen. Stattdessen werden in Satz 1 Verweise auf die einschlägigen Regelungen aufgenommen.

Die Ausführungen in Absatz 7 zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten werden auf Verweise zu den wesentlichen Normen gekürzt.

DA 70.2 wird aufgrund des Wegfalls des § 70 Abs. 4 EStG zum 1. Januar 2012 geändert. Darüber hinaus wird

- die Zitierweise der Korrekturnorm § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG an dieser wie auch an anderen Stellen der DA konkretisiert,

in DA 70.2.1.1 Abs. 3 mit Satz 3 ein Hinweis auf die Korrektur bei Änderungen in den Verhältnissen in Bezug auf Satz 2 und 3 des § 32 Abs. 4 EStG in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung eingefügt,

- DA 70.2.1.2 Abs. 2 Satz 1 und 3 aus systematischen Erwägungen nach DA 70.2.1.1 Abs. 3 Satz 4 bzw. Abs. 4 verlagert,

- DA 70.2.1.2 Abs. 2 Satz 2 aufgrund des Wegfalls der Einkünfte- und Bezügegrenze und des § 70 Abs. 4 EStG zum 1. Januar 2012 gestrichen,

- in DA 70.2.1.2 zur Klarstellung eine Änderung vorgenommen (Zeitpunktvergleich zwischen Festsetzungsverfügung und Änderung in den Verhältnissen).

DA 72

DA 72.2.4 wird wie folgt geändert:

- In DA 72.2.4.3 Abs. 3 wird Satz 2 im Zusammenhang mit einer umfassenden Umstrukturierung von DA 72.3 gestrichen. Sämtliche Ausführungen zu einem Zuständigkeitswechsel finden sich nun in DA 72.3.

- In diesem Zuge wird die bisherige DA 72.3.2 dem Abschnitt DA 72.2.4 als neue DA 72.2.4.4 angefügt, da sie nicht den Zuständigkeitswechsel betrifft.

DA 72.3 wird thematisch unter der Überschrift "Zuständigkeitswechsel" umfassend und unter Berücksichtigung der Weisung des BZSt vom 15. Juli 2011 (BStBl I S. 734) neu strukturiert. Andere Regelungen, wie beispielsweise zum Berechtigtenwechsel oder zu den Zählkindern, werden in die einschlägigen DA-Abschnitte eingebunden (siehe insbesondere DA 64.4 und DA 67.3.2.2). Darüber hinaus ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- In DA 72.3.2 wird aus folgenden Gründen zwischen der Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG und einem sachlichen Wechsel aus anderen Gründen differenziert: Zwar betrifft die genannte Weisung jede Art von Wechsel der sachlichen Zuständigkeit. Die Einschränkung der Anwendung der Weisung auf den sachlichen Zuständigkeitswechsel aus anderen Gründen ist jedoch erforderlich, weil bei einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit aufgrund der Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG die ursprüngliche Familienkasse nicht mehr existiert (siehe auch BMF-Schreiben vom 10. Oktober 1995 - BStBl I S. 664, II.).

- Die Vorgehensweise der Familienkassen bei einem (sachlichen) Zuständigkeitswechsel aufgrund der Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (bisher DA 72.3.1 Abs. 6) wird geändert und findet sich in DA 72.3.2.2 wieder.

DA 74

DA 74.1.5 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen, denn Abs. 3 Satz 4 regelt hinreichend, dass nur solche Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes berücksichtigt werden, die tatsächlich entstanden sind.

In DA 74.2.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Abs. 1 Satz 1 gibt einen Überblick über die Fallgestaltungen einer Erstattung und dient der Orientierung in dem Abschnitt.

Absatz 2 wird geändert und ergänzt:

- Absatz 2 regelt die Erstattung für Zeiträume in der Vergangenheit, für die ein Sozialleistungsträger eine Leistung erbracht hat, die gegenüber dem Kindergeld nachrangig ist, eine Anrechnung jedoch nicht erfolgte. In Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für den vorgenannten Fall einer Erstattung durch Aufnahme des Verweises auf § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X präzisiert. Außerdem werden die Anwendungsfälle in Aufzählungsform dargestellt und um den Fall ergänzt, in dem ein Sozialleistungsträger dem Berechtigten selbst Leistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes erbracht hat.

- In den Sätzen 2 bis 4 und 7 bis 9 werden allgemeine Aussagen zur Gleichartigkeit (Zweckidentität) aufgenommen, u. a. die Rechtsgrundsätze des BFH-Urteils vom 17. April 2008, BStBl 2009 II S. 919.

- Die Voraussetzungen für eine Erstattung werden in mehreren Beispielen veranschaulicht.

In Satz 10 werden die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Arbeitslosengeld II als Leistungen genannt, die gleichartig dem Kindergeld sind.

DA 76a

§ 76a EStG wurde durch Art. 7 Absatz 4 in Verbindung mit Art. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ab 1. Januar 2012 aufgehoben. Die Gesetzeszitation und DA 76a werden deshalb gestrichen.

Kindergeld ist im Falle der Zahlung auf ein Pfändungsschutzkonto unter bestimmten Voraussetzungen von der Pfändung ausgenommen (vgl. § 850k Zivilprozessordnung). Zu diesem Zweck benötigt der Kontoinhaber eine Bescheinigung der Familienkasse im Sinne von § 850k Abs. 5 Satz 2 Zivilprozessordnung.

Im Auftrag

S c h r o e d e r

Einkommensteuer

Dienstanweisung

zur Durchführung des

Familienleistungsausgleichs nach dem

X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes

(DA-FamEStG)

Stand 2012

Vorwort

Vorwort

Die Neufassung der DA-FamEStG¹⁾ (DA-FamEStG 2012) regelt die Anwendung der seit dem 1. 1. 2012 geltenden und für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes relevanten Vorschriften. Sie berücksichtigt den ausgewählten aktuellen Stand der im Bundessteuerblatt bis zum 13. 7. 2012 veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung und BMF-Schreiben.

Die DA-FamEStG 2012 gibt auch die Rechtslage der Jahre 2008 bis 2011 wieder mit Ausnahme der durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 zum 1. 1. 2012 entfallenen Regelungen (insbesondere zu § 32 Abs. 4 Satz 2 ff. und § 70 Abs. 4 EStG). Zur Anwendung des bis 2011 geltenden Rechts siehe insoweit DA-FamEStG vom 30. 9. 2009 (BStBl I S. 1030) unter Berücksichtigung der Änderungsweisungen vom 21. 12. 2010 (BStBl 2011 I S. 21) und vom 12. 7. 2011 (BStBl I S. 716). Nach dem 11. 1. 2011 im BStBl II veröffentlichte Urteile und Beschlüsse des BFH sind in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Folgende Vorschriften sind in ihrer ab 1. 1. 2012 geltenden Fassung zitiert:

1. Auszüge aus dem EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 10. 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)²⁾, zuletzt geändert durch Art. 2 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. 12. 2011 (BGBl. I S. 2592)³⁾,
2. § 89 Abs. 1 AO,
3. § 2 Abs. 4 BKGG,
4. § 2 Abs. 1a SGB VII,
5. § 94 Abs. 3 SGB VIII.

Wegen der Vielzahl der inhaltlichen und systematischen Änderungen wird auf die übliche Darstellung (Randstrich oder fett/kursiv) von Änderungen verzichtet.

Die DA-FamEStG ist in allen noch nicht bestandskräftig festgesetzten Kindergeldfällen anzuwenden, soweit die zeitliche Anwendbarkeit nicht beispielsweise durch Gesetz oder innerhalb der Dienstanweisung selbst ausdrücklich eingeschränkt wird.

¹⁾ Veröffentlicht auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern.

²⁾ BStBl I S. 1346

³⁾ BStBl I S. 1171

Inhaltsverzeichnis

I.	Familienleistungsausgleich	746
DA 31.1	Allgemeines	746
DA 31.2	Vorrangige Unterhaltspflichten	746
DA 31.2.1	Allgemeines	746
DA 31.2.2	Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder und Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	746
DA 31.2.3	Kindergeldanspruch bei Vorliegen eines vorrangigen Unterhaltsanspruchs des Kindes nach § 1615I BGB	749
DA 31.2.4	Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens	751
DA 31.2.4.1	Einkünfte	752
DA 31.2.4.2	Steuerfreie Einnahmen	752
DA 31.2.4.3	Renten und Versorgungsbezüge	753
II.	Anspruchsberechtigte	754
DA 62.1	Allgemeines	754
DA 62.2	Kindergeldanspruch von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	755
DA 62.2.1	Spätaussiedler	755
DA 62.3	Kindergeldanspruch von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	755
DA 62.3.1	Allgemeines	755
DA 62.3.2	Nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige	755
DA 62.3.3	Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden	756
DA 62.4	Kindergeldanspruch für Ausländer	756
DA 62.4.1	Allgemeines	756
DA 62.4.2	Asylberechtigte und Flüchtlinge	758
DA 62.4.3	Staatsangehörige aus einem anderen EU-, EWR- oder Vertragsstaat	758
DA 62.5	Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige	759

DA 62.6	Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige	759
----------------	--	-----

DA 62.7	Bedienstete internationaler Organisationen	760
----------------	---	-----

III.	Kinder	761
-------------	---------------	-----

DA 63.1	Kinder	764
----------------	---------------	-----

DA 63.1.1	Allgemeines	764
-----------	-------------	-----

DA 63.1.2	Altersgrenze	765
-----------	--------------	-----

DA 63.1.3	Haushaltsaufnahme	765
-----------	-------------------	-----

DA 63.2	Zu berücksichtigende Kinder	765
----------------	------------------------------------	-----

DA 63.2.1	Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder	765
-----------	--	-----

DA 63.2.1.1	Leibliche Kinder	765
-------------	------------------	-----

DA 63.2.1.2	Angenommene Kinder	765
-------------	--------------------	-----

DA 63.2.2	Pflegekinder	766
-----------	--------------	-----

DA 63.2.2.1	Begriffsbestimmung	766
-------------	--------------------	-----

DA 63.2.2.2	Haushaltsaufnahme	766
-------------	-------------------	-----

DA 63.2.2.3	Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band; nicht zu Erwerbszwecken	766
-------------	--	-----

DA 63.2.2.4	Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern	767
-------------	--	-----

DA 63.2.3	Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten	767
-----------	--	-----

DA 63.2.4	Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel	767
-----------	--	-----

DA 63.3	Kinder über 18 Jahre	768
----------------	-----------------------------	-----

DA 63.3.1	Kinder ohne Arbeitsplatz	768
-----------	--------------------------	-----

DA 63.3.2	Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden	768
-----------	--	-----

DA 63.3.2.1	Allgemeines	768
-------------	-------------	-----

DA 63.3.2.1.1	Begriff	768
DA 63.3.2.1.2	Maßnahmen	769
DA 63.3.2.1.3	Ernsthaftigkeit	769
DA 63.3.2.1.4	Behinderte Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden	770
DA 63.3.2.2	Schulausbildung	770
DA 63.3.2.3	Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	771
DA 63.3.2.4	Hochschulausbildung	771
DA 63.3.2.5	Praktika	772
DA 63.3.2.6	Sprachaufenthalte im Ausland	772
DA 63.3.2.7	Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung	772
DA 63.3.2.8	Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft	774
DA 63.3.3	Kinder in einer Übergangszeit	775
DA 63.3.4	Kinder ohne Ausbildungsplatz	775
DA 63.3.5	Geregelte Freiwilligendienste	777
DA 63.3.5.1	Allgemeines	777
DA 63.3.5.2	Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. jeweiligen Förderungsgesetze	777
DA 63.3.5.3	Freiwilligendienste der EU	778
DA 63.3.5.4	Anderer Dienst im Ausland nach § 14b ZDG	778
DA 63.3.5.5	Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts"	779
DA 63.3.5.6	Freiwilligendienst aller Generationen	779
DA 63.3.5.7	Internationaler Jugendfreiwilligendienst	779
DA 63.3.5.8	Bundesfreiwilligendienst	780
DA 63.3.6	Behinderte Kinder	780

DA 63.3.6.1	Allgemeines	780
DA 63.3.6.2	Nachweis der Behinderung	781
DA 63.3.6.3	Ursächlichkeit der Behinderung	781
DA 63.3.6.4	Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	782
DA 63.4	Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit	784
DA 63.4.1	Allgemeines	784
DA 63.4.2	Erstmalige Berufsausbildung und Erststudium	784
DA 63.4.2.1	Berufsausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG	784
DA 63.4.2.1.1	Berufsausbildung	784
DA 63.4.2.1.2	Erstmalige Berufsausbildung	785
DA 63.4.2.2	Erststudium - Abschluss	785
DA 63.4.2.2.1	Erststudium	785
DA 63.4.2.2.2	Abschluss	786
DA 63.4.3	Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit	786
DA 63.4.3.1	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden	787
DA 63.4.3.2	Ausbildungsdienstverhältnis	788
DA 63.4.3.3	Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	788
DA 63.4.4	Monatsprinzip	788
DA 63.5	Verlängerungstatbestände	789
DA 63.6	Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder	791
DA 63.6.1	Territoriale Voraussetzungen	791
DA 63.6.2	Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen	791
IV.	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	792

DA 64.1	Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil	792
DA 64.2	In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	792
DA 64.2.1	Allgemeines	792
DA 64.2.2	Haushaltsaufnahme	793
DA 64.3	Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	793
DA 64.4	Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel	793
DA 64.5	Hinzuziehung bei Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang	795
V.	Andere Leistungen für Kinder	796
DA 65.1	Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen	796
DA 65.1.1	Allgemeines	796
DA 65.1.2	Kinderzulagen und -zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 EStG	796
DA 65.1.3	Ausländische Leistungen für Kinder	797
DA 65.1.4	Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder	797
DA 65.2	Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages	798
VI.	Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum	799
DA 66.1	Höhe des Kindergeldes	799
DA 66.2	Anspruchszeitraum	799
DA 66.3	Zahlungsrhythmus	799
DA 66.4	Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse	799
VII.	Antragstellung	801
DA 67.1	Beratung, Auskunft	801
DA 67.2	Antragstellung	801
DA 67.2.1	Allgemeines	801

DA 67.2.2	Antragstellung im berechtigten Interesse	802
DA 67.2.3	Antrag bei Kindern über 18 Jahre	802
DA 67.3	Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen	803
DA 67.3.1	Sachverhaltsaufklärung	803
DA 67.3.2	Ermittlungen, Auskunftersuchen	803
DA 67.3.2.1	Allgemeine Maßnahmen der Feststellung	803
DA 67.3.2.2	Zusammenarbeit der Familienkassen beim Feststellen des Zählkindvorteils	804
DA 67.3.2.3	Besondere Feststellungen bei Adoptionspflege	804
DA 67.4	Mitwirkungspflichten	804
DA 67.4.1	Allgemeines	804
DA 67.4.2	Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben	805
DA 67.4.2.1	Allgemeines	805
DA 67.4.2.2	Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden	805
DA 67.4.2.3	Nachweis der Existenz eines Kindes	806
DA 67.4.3	Mitwirkungspflichten anderer Personen	806
DA 67.4.4	Folgen fehlender Mitwirkung	807
DA 67.5	Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht	807
VIII.	Besondere Mitwirkungspflichten	808
DA 68.1	Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers	808
DA 68.2	Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre	808
DA 68.3	Bescheinigung über Kindergeldansprüche	809
DA 68.4	Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes	809
DA 68.5	Auskunftserteilung an Sozialleistungsträger	809

IX. Prüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen über Meldedatenabgleich	810
DA 69.1 Meldedatenabgleich	810
X. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes	811
DA 70.1 Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid	811
DA 70.2 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung	812
DA 70.2.1 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse	813
DA 70.2.1.1 Anwendungsbereich	813
DA 70.2.1.2 Änderung in den Verhältnissen	813
DA 70.2.1.3 Korrekturzeitraum	813
DA 70.2.2 Beseitigung einer von Anfang an fehlerhaften Kindergeldfestsetzung	813
DA 70.2.2.1 Anwendungsbereich	813
DA 70.2.2.2 Korrekturzeitraum	814
XI. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	815
DA 72.1 Familienkassen als Teil der Finanzverwaltung	816
DA 72.2 Zuständigkeiten der Familienkassen	816
DA 72.2.1 Sachliche Zuständigkeit i. S. d. § 16 AO	816
DA 72.2.2 Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes	816
DA 72.2.2.1 Angehörige des öffentlichen Dienstes	817
DA 72.2.3 Besonderheiten bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG	819
DA 72.2.4 Besondere Zuständigkeit der Familienkassen der BA	819
DA 72.2.4.1 Örtliche Zuständigkeit der Familienkassen der BA	819
DA 72.2.4.2 Vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst	819
DA 72.2.4.3 Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften	819

DA 72.2.4.4	Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger	820
DA 72.3	Zuständigkeitswechsel	820
DA 72.3.1	Allgemeines	820
DA 72.3.2	Wechsel der sachlichen Zuständigkeit	821
DA 72.3.2.1	Zuständigkeitswechsel aufgrund Umwandlung der Rechtsform	821
DA 72.3.2.2	Zusammenarbeit der Familienkassen bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften	822
DA 72.3.3	Wechsel der örtlichen Zuständigkeit	822
XII.	Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen	823
DA 74.1	Auszahlung an Dritte (Abzweigung)	823
DA 74.1.1	Allgemeines	823
DA 74.1.2	Abzweigungsvoraussetzungen	824
DA 74.1.3	Abzweigungsempfänger	824
DA 74.1.4	Anhörung des Berechtigten	824
DA 74.1.5	Höhe des Abzweigungsbetrages	825
DA 74.1.6	Ermessensausübung	825
DA 74.2	Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern	825
DA 74.2.1	Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe	825
DA 74.2.2	Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung	828
DA 74.2.3	Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch, Verzinsung	828
DA 74.2.4	Zu Unrecht ausgezahltes Kindergeld bei Erstattungsansprüchen	828
XIII.	Aufrechnung	829
DA 75.1	Allgemeines	829

DA 75.2	Aufrechnung einer Rückzahlungsforderung gegen den Kindergeldanspruch des mit dem Rückzahlungs- pflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten	829
DA 75.3	Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch	830
DA 75.4	Vollstreckung einer Rückzahlungsforderung	830
XIV.	Pfändung	831
DA 76.1	Pfändungsbeschränkungen, Art der Pfändung, Ausführung	831
DA 76.2	Abtretung und Verpfändung von Kindergeldansprüchen	832
DA 76.3	Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils	832
DA 76.4	Drittschuldnererklärung	833
DA 76.5	Rechtsbehelfe der Familienkasse gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse	833
XV.	Erstattung von Kosten im Vorverfahren	834
XVI.	Übergangsregelungen	835
DA 78.1	Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Bundesländern	835
	Stichwortverzeichnis	836
	Abkürzungsverzeichnis	844

I. Familienleistungsausgleich

§ 31 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Familienleistungsausgleich

¹Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt. ²Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. ³Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. ⁴Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum die nach Satz 1 gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig und werden deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 vom Einkommen abgezogen, erhöht sich die unter Abzug dieser Freibeträge ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für mit dem Kindergeld vergleichbare Leistungen nach § 65. ⁶Besteht nach ausländischem Recht Anspruch auf Leistungen für Kinder, wird dieser insoweit nicht berücksichtigt, als er das inländische Kindergeld übersteigt."

DA 31.1 Allgemeines

¹Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums, des Betreuungsbedarfs und des Erziehungsbedarfs ihrer Kinder nicht besteuert werden. ²Unter Beachtung dieser und weiterer verfassungsrechtlicher Vorgaben erfolgt die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kindern bei ihren Eltern im System des Familienleistungsausgleichs, in dem bei der Besteuerung der Eltern ein dementsprechender Betrag (Freibeträge für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 6 EStG) steuerfrei belassen wird, zunächst aber durch monatlich auf Antrag festgesetztes und ausgezahltes Kindergeld.

³Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft dann das Finanzamt von Amts wegen bei der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer, ob mit dem Anspruch auf Kindergeld bzw. mit den mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen i. S. d. § 65 EStG das Existenzminimum der Kinder steuerfrei gestellt wurde. ⁴Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet. ⁵In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung. ⁶Soweit das Kindergeld bzw. diesem vergleichbare Leistungen im Inland oder Ausland darüber hinausgehen, bleiben diese der Familie erhalten und dienen deren Förderung.

DA 31.2 Vorrangige Unterhaltspflichten

DA 31.2.1 Allgemeines

¹Wenn ein volljähriges Kind heiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht oder selber Vater oder Mutter eines Kindes wird, wechselt die vorrangige Unterhaltsverpflichtung auf den Ehegatten, den Lebenspartner bzw. den anderen Elternteil des Kindes. ²Der Familienleistungsausgleich für das Kind kann in diesen Fällen nur in Betracht kommen, wenn durch den Berechtigten nachgewiesen wird, dass der eigentlich vorrangig Unterhaltsverpflichtete aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Sicherung des Kindesunterhaltes nachzukommen (sog. Mangelfall).

DA 31.2.2 Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder und Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

(1) ¹Ab dem auf die Eheschließung des volljährigen Kindes folgenden Monat sind die Eltern grundsätzlich nicht mehr kindergeldanspruchsberechtigt, da die Unterhaltsverpflichtung dann vorrangig beim Ehegatten liegt (BFH vom 2. 3. 2000 - BStBl II S. 522). ²Der Monat der Eheschließung gehört zum Anspruchszeitraum. ³Abweichend von Satz 1 sind die Eltern auch für den Zeitraum nach der Eheschließung des Kindes kindergeldanspruchsberechtigt, wenn der Ehegatte zum vollständigen Unterhalt des Kindes aufgrund niedrigen verfügbaren Nettoeinkommens (siehe DA 31.2.4) nicht in der Lage ist, das Kind selbst ebenfalls nicht über ein verfügbares Nettoeinkommen in Höhe des Grundfreibetrages (steuerfrei zu stellendes Existenzminimum) nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG verfügt und die Eltern deshalb für das Kind aufkommen müssen - sog. Mangelfall (vgl. BFH vom 19. 4. 2007 - BStBl 2008 II S. 756).

(2) ¹Die Familienkasse hat dem Berechtigten Gelegenheit zu geben, die mangelnde Leistungsfähigkeit des Ehegatten des Kindes nachzuweisen. ²Liegt ein Mangelfall nicht vor oder wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht, ist die Kindergeldfestsetzung gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ab dem Folgemonat der Eheschließung rückwirkend aufzuheben. ³Für die nachträgliche Geltendmachung eines Mangelfalles bedarf es eines Neuantrags.

(3) ¹Bei verheirateten Kindern kann unterstellt werden, dass sie sich ihr verfügbares Nettoeinkommen teilen. ²Für die Berechnung ist zunächst festzustellen, wie hoch das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes (ohne Berücksichtigung des des Ehegatten) ist. ³Wird der Grundfreibetrag von 8 004 Euro bereits überschritten, so erübrigt sich eine genauere Berechnung. ⁴Ansonsten ist die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens des Ehegatten erforderlich.

(4) ¹Ist das verfügbare Nettoeinkommen des Ehegatten höher als das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes, ist die Hälfte der Differenz als Unterhaltsleistung zu behandeln und dem verfügbaren Nettoeinkommen des Kindes hinzuzurechnen. ²Verbleibt dem Ehegatten des Kindes im betreffenden Kalenderjahr nach Abzug der Unterhaltsleistungen nicht ein verfügbares Nettoeinkommen in Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von 8 004 Euro, ist der hinzuzurechnende Betrag entsprechend zu kürzen. ³Wird auch unter Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen des Ehegatten der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht überschritten, liegt ein Mangelfall vor.

Beispiel:

Sachverhalt:

Der 20-jährige Sohn einer Berechtigten befindet sich während des gesamten Kalenderjahres in einer erstmaligen Berufsausbildung. Er erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, aus der sich ein verfügbares Nettoeinkommen i. H. v. 4 260 Euro im Jahr ergibt.

Der Sohn heiratet am 15. August. Die Schwiegertochter der Berechtigten ist während des gesamten Kalenderjahres berufstätig. Aus ihrem Arbeitslohn ergibt sich ein verfügbares Nettoeinkommen i. H. v. 26 634 Euro im Jahr.

Lösung:

Der Kindergeldanspruch bis einschließlich des Heiratsmonats (Januar bis August) besteht fort, da das Kind die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG erfüllt.

Prüfung eines Kindergeldanspruchs **ab dem Folgemonat der Heirat** (September bis Dezember):

1. Schritt:

Prüfung, ob das anteilige verfügbare Nettoeinkommen des Kindes den anteiligen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG übersteigt.

Der anteilige Grundfreibetrag lautet **2 668 Euro** (8 004 Euro x 4/12).

Das anteilige verfügbare Nettoeinkommen des Kindes beläuft sich auf **1 420 Euro** (4 260 Euro x 4/12).

Das anteilige verfügbare Nettoeinkommen des Kindes unterschreitet den anteiligen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG.

2. Schritt:

Ermittlung der Höhe der Unterhaltsleistungen:

Das anteilige verfügbare Nettoeinkommen der Ehegattin beträgt **8 878 Euro** (26 634 Euro x 4/12). Da es das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes übersteigt, sind die Unterhaltsleistungen wie folgt zu ermitteln.

Anteiliges verfügbares Nettoeinkommen der Ehegattin 8 878 Euro

anteiliges verfügbares Nettoeinkommen des Kindes - 1 420 Euro

Differenz 7 458 Euro

davon die Hälfte = mögliche Unterhaltsleistungen **3 729 Euro**

3. Schritt:

Prüfung, ob das steuerfrei zu stellende Jahresexistenzminimum der Ehegattin gewährleistet ist.

Der Ehegattin verbleibt im Kalenderjahr nach Abzug der Unterhaltsleistungen ein verfügbares Nettoeinkommen i. H. v. 22 905 Euro (26 634 Euro verfügbares Jahresnettoeinkommen ./. 3 729 Euro Unterhaltsleistungen). Dieser Betrag übersteigt den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG. Eine Kürzung der Unterhaltsleistung kommt deshalb nicht in Betracht.

4. Schritt:

Die Unterhaltsleistungen der Ehegattin werden dem verfügbaren Nettoeinkommen des Kindes zugeordnet:

Anteiliges verfügbares Nettoeinkommen des Kindes 1 420 Euro

Unterhaltsleistungen der Ehegattin + 3 729 Euro

Verfügbares Nettoeinkommen des Kindes einschließlich Unterhaltsleistungen **5 149 Euro**

Ergebnis:

Es liegt kein Mangelfall vor. Denn das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes einschließlich Unterhaltsleistungen **übersteigt** mit 5 149 Euro den anteiligen Grundfreibetrag i. H. v. 2 668 Euro.

Ab September besteht kein Kindergeldanspruch.

Variante:

Sachverhalt:

Die Schwiegertochter nimmt ihre Berufstätigkeit erst zum 16. August auf. Sie erzielte bis zu diesem Tag keinerlei Einnahmen. Ihr verfügbares Nettoeinkommen für die Monate September bis Dezember beläuft sich auf 8 878 Euro.

Lösung:

Der Kindergeldanspruch bis einschließlich des Heiratsmonats (Januar bis August) besteht fort, da das Kind die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG erfüllt.

Prüfung eines Kindergeldanspruchs **ab dem Folgemonat der Heirat** (September bis Dezember):

1. Schritt:

Das anteilige verfügbare Nettoeinkommen des Kindes i. H. v. **1 420 Euro** übersteigt nicht den anteiligen Grundfreibetrag (siehe 1. Schritt im Beispiel).

2. Schritt:

Die Unterhaltsleistungen belaufen sich auf **3 729 Euro** (siehe 2. Schritt im Beispiel).

3. Schritt:

Prüfung, ob das steuerfrei zu stellende Jahreseinkunftsminimum der Ehegattin gewährleistet ist.

Der Ehegattin würden im Kalenderjahr von ihrem verfügbaren Nettoeinkommen i. H. v. **8 878 Euro** nach Abzug der Unterhaltsleistungen i. H. v. 3 729 Euro lediglich Mittel i. H. v. 5 149 Euro verbleiben, also weniger als der Grundfreibetrag i. H. v. 8 004 Euro. Als Unterhaltsleistungen ist daher nur der Anteil des Jahreseinkommens anzusetzen, der den Betrag von 8 004 Euro übersteigt, d. h. **874 Euro** (8 878 Euro ./. 8 004 Euro).

4. Schritt:

Die Unterhaltsleistungen der Ehegattin werden dem verfügbaren Nettoeinkommen des Kindes zugeordnet:

Anteiliges verfügbares Nettoeinkommen des Kindes	1 420 Euro
Unterhaltsleistungen der Ehegattin	+ <u>874 Euro</u>

Verfügbares Nettoeinkommen des Kindes einschließlich Unterhaltsleistungen **2 294 Euro**

Ergebnis:

Es liegt ein Mangelfall vor. Denn das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes einschließlich Unterhaltsleistungen **unterschreitet** mit 2 294 Euro den anteiligen Grundfreibetrag i. H. v. 2 668 Euro.

Auch von September bis Dezember besteht ein Kindergeldanspruch.

(5) Die Festsetzung in einem Mangelfall ist gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben, wenn der Mangelfall nicht mehr vorliegt, weil sich z. B. die Leistungsfähigkeit des Ehegatten des Kindes dauerhaft erhöht hat.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn das Kind in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

(7) ¹Wenn das Kind von seinem Ehegatten getrennt lebt oder geschieden ist oder es von seinem eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, besteht die Unterhaltsverpflichtung fort. ²Das Vorliegen eines Mangelfalls (vgl. Abs. 1 bis 5) ist glaubhaft zu machen. ³Bei der Mangelfallprüfung ist auf tatsächliche Unterhaltsleistungen des Ehegatten bzw. Lebenspartners abzustellen (vgl. BFH vom 22. 12. 2011 - BStBl 2012 II S. 340). ⁴Ein Mangelfall liegt vor, wenn das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes zusammen mit den Unterhaltsleistungen den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigt.

DA Kindergeldanspruch bei Vorliegen eines vorrangigen Unterhaltsanspruchs des Kindes nach 31.2.3 § 1615I BGB

(1) ¹Nach § 1615I BGB besteht für die Mutter des nichtehelichen Kindes aus Anlass der Geburt gegenüber dem Vater ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch von mindestens sechs Wochen vor der Geburt und mindestens acht Wochen nach der Geburt. ²In den in § 1615I Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB genannten Fällen beginnt die Unterhaltspflicht frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. ³Dieser gesetzliche Unterhaltsanspruch ist vorrangig gegenüber der Unterhaltsverpflichtung der Eltern der volljährigen Mutter des nichtehelichen Kindes; diese sind dementsprechend grundsätzlich nicht mehr kindergeldanspruchsberechtigt. ⁴Soweit der Vater das nichteheliche Kind betreut, vgl. § 1615I Abs. 4 BGB. ⁵Wirkt der Berechtigte bei der Ermittlung des Zeitraumes des Unterhaltsanspruches nicht mit, ist von dem äußersten durch das BGB vorgegebenen zeitlichen Rahmen auszugehen. ⁶Ein kürzerer Anspruchszeitraum kann nachgewiesen werden. ⁷Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB erlischt nicht durch die Aufnahme einer Berufsausbildung des kinderbetreuenden Elternteils. ⁸Die Berufsausbildung stellt danach keine Erwerbstätigkeit i. S. d. § 1615I Abs. 2 BGB dar. ⁹Ein Verzicht auf diesen gesetzlichen Unterhaltsanspruch ist nicht möglich.

(2) ¹Die Entstehung eines Anspruches nach § 1615I BGB setzt einen unterhaltspflichtigen Vater voraus. ²Dieser ergibt sich aus der Geburtsurkunde des Kindes. ³Es lassen sich drei Fallvarianten unterscheiden:

1. Auf der Geburtsurkunde des Kindes ist kein Vater angegeben: Wie bei einem Mangelfall (vgl. DA 31.2.1 Satz 2) sind die Eltern der Kindesmutter kindergeldanspruchsberechtigt.

Der Vater des Kindes ergibt sich aus der Geburtsurkunde. Lebt das nicht verheiratete Kind mit dem Vater des Kindeskindes und dem Kindeskind in einem gemeinsamen Haushalt, ist wie bei einem verheirateten Kind zu prüfen, ob ein Mangelfall vorliegt (DA 31.2.2 Abs. 1 bis 5).

Der Vater des Kindes ergibt sich aus der Geburtsurkunde, er lebt aber nicht in dem gemeinsamen Haushalt von Kind und Kindeskind: Das Vorliegen eines Mangelfalles (vgl. DA 31.2.2 Abs. 1 bis 5) ist glaubhaft zu machen. Bei der Mangelfallprüfung ist 3. auf tatsächliche Unterhaltsleistungen des Kindesvaters abzustellen (vgl. BFH vom 22. 12. 2011 - BStBl 2012 II S. 340). Ein Mangelfall liegt vor, wenn das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes zusammen mit den Unterhaltsleistungen den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigt.

Beispiel (zur 2. Fallvariante):

Sachverhalt:

Die 20-jährige Tochter einer Berechtigten studiert seit Beginn des Wintersemesters des Vorjahres (Erststudium). Sie bezieht eine Halbwaisenrente, aus der sich ein verfügbares Nettoeinkommen i. H. v. 4 080 Euro im Jahr ergibt. Sie lässt sich wegen Schwangerschaft vom Sommersemester beurlauben und bringt am 25. April ihr erstes Kind zur Welt. Die Tochter (nachfolgend Kindesmutter) lebt seit dem Vorjahr mit dem Vater des Kindes in einem gemeinsamen Haushalt. Mit dem Wintersemester dieses Jahres setzt sie ihr Studium fort.

Der Kindesvater ist während des gesamten Kalenderjahres berufstätig. Aus seinem Arbeitslohn ergibt sich ein verfügbares Nettoeinkommen i. H. v. 24 000 Euro im Jahr.

Lösung:

Die Kindesmutter hat gegenüber dem Kindesvater für die Dauer von sechs Wochen vor der Geburt bis mindestens drei Jahre nach der Geburt einen Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB. Dieser geht der Unterhaltsverpflichtung der Mutter der Kindesmutter vor. Die Kindesmutter hat ab dem 14. März einen Anspruch gegenüber dem Kindesvater.

Der Kindergeldanspruch bis einschließlich März besteht fort, da die Kindesmutter die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG erfüllt.

Prüfung eines Kindergeldanspruchs ab dem Folgemonat, also von **April bis Dezember**.

1. Schritt:

Prüfung, ob das anteilige verfügbare Nettoeinkommen der Kindesmutter den anteiligen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG übersteigt.

Der anteilige Grundfreibetrag lautet **6 003 Euro** (8 004 Euro x 9/12).

Das anteilige verfügbare Nettoeinkommen der Kindesmutter beläuft sich auf **3 060 Euro** (4 080 Euro x 9/12).

Das anteilige verfügbare Nettoeinkommen der Kindesmutter unterschreitet den anteiligen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG.

2. Schritt:

Ermittlung der Höhe der Unterhaltsleistungen:

Das anteilige verfügbare Nettoeinkommen des Kindesvaters von April bis Dezember beträgt 18 000 Euro (24 000 Euro x 9/12). Da es das verfügbare Nettoeinkommen der Kindesmutter übersteigt, sind die Unterhaltsleistungen wie folgt zu ermitteln.

Verfügbares Einkommen des Kindesvaters	18 000 Euro
--	-------------

anteiliges verfügbares Nettoeinkommen der Kindesmutter - <u>3 060 Euro</u>	
--	--

Differenz	14 940 Euro
-----------	-------------

davon die Hälfte = mögliche Unterhaltsleistungen	7 470 Euro
--	-------------------

3. Schritt:

Prüfung, ob das steuerfrei zu stellende Jahreseinkommen des Kindesvaters gewährleistet ist.

Dem Kindesvater verbleibt im Kalenderjahr nach Abzug der Unterhaltsleistungen an die Kindesmutter ein verfügbares Nettoeinkommen i. H. v. **10 530 Euro** (18 000 Euro verfügbares Nettoeinkommen ./. 7 470 Euro Unterhaltsleistungen). Dieser Betrag übersteigt den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG. Eine Kürzung der Unterhaltsleistung kommt deshalb nicht in Betracht.

4. Schritt:

Die Unterhaltsleistungen des Kindesvaters werden dem verfügbaren Nettoeinkommen der Kindesmutter von April bis Dezember zugeordnet:

Anteiliges verfügbares Nettoeinkommen des Kindes	3 060 Euro
--	------------

Unterhaltsleistungen des Kindesvaters	+ <u>7 470 Euro</u>
---------------------------------------	---------------------

Verfügbares Nettoeinkommen des Kindes einschließlich Unterhaltsleistungen	10 530 Euro
---	--------------------

Ergebnis:

Es liegt kein Mangelfall vor. Denn das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes einschließlich Unterhaltsleistungen **übersteigt** mit 10 530 Euro den anteiligen Grundfreibetrag i. H. v. 6 003 Euro.

Ab April besteht kein Kindergeldanspruch.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn es sich um den kindergeldanspruchsberechtigten Elternteil des Kindesvaters handelt, sofern dieser das Kindeskind betreut (§ 1615I Abs. 4 BGB).

DA 31.2.4 Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens

¹Für die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens ist zunächst die Summe aus

- steuerpflichtigen Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG (DA 31.2.4.1, 31.2.4.3),

- steuerfreien Einnahmen (DA 31.2.4.2, 31.2.4.3) und

- Erstattungen von Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Abgeltungsteuer, Kirchensteuer, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag)

zu bilden. ²Davon sind abzuziehen:

- unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen (Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung),
- tatsächlich gezahlte Steuern vom Einkommen (Steuervorauszahlungen, -nachzahlungen, -abzugsbeträge).

³Nicht zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Kindes an seinen Ehegatten und an sein eigenes Kind (vgl. BFH vom 7. 4. 2011 - BStBl II S. 974 und vom 9. 2. 2012 - BStBl II S. 463).

Beispiel:

Ein 20-jähriges Kind erzielt während des gesamten Kalenderjahres Einnahmen aus seiner Ausbildung zum Rettungssanitäter i. H. v. monatlich 1 000 Euro. Davon werden 12 Euro Lohnsteuer und 205 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen einbehalten. Dazu kommen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit i. H. v. 600 Euro im Kalenderjahr. Werbungskosten macht das Kind nicht geltend. Des Weiteren erhält das Kind eine Halbwaisenrente i. H. v. 200 Euro monatlich. Es hat außerdem eine Einkommensteuererstattung i. H. v. 500 Euro für das vergangene Kalenderjahr erhalten.

Lösung

Bei der Ausbildung zum Rettungssanitäter handelt es sich um ein Ausbildungsdienstverhältnis, das Kind erzielt Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit nach § 19 EStG.

Ausbildungsvergütung 12 000 Euro

abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) - 1 000 Euro

Einkünfte **11 000 Euro**

Bei den Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit handelt es sich um nach § 3b EStG steuerfreie Einnahmen.

Bei der Halbwaisenrente besteht ein Teil aus steuerpflichtigen Einnahmen nach § 22 EStG und ein Teil aus steuerfreien Einnahmen.

Anwendung der Vereinfachungsregel (siehe DA 31.2.4.3 Abs. 5 Satz 1):

Brutto-Rentenbetrag 2 400 Euro

abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag - 102 Euro

Summe **2 298 Euro**

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens:

Einkünfte aus § 19 EStG 11 000 Euro

zuzüglich steuerfreie Einnahmen + 600 Euro

zuzüglich Halbwaisenrente + 2 298 Euro

zuzüglich Einkommensteuererstattung + 500 Euro

abzüglich Sozialversicherungsbeiträge - 2 460 Euro

abzüglich gezahlte Steuern - 144 Euro

verfügbares Nettoeinkommen 11 794 Euro

DA 31.2.4.1 Einkünfte

¹Einkünfte sind solche i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG. ²Dazu zählen insbesondere:

1. Einkünfte aus einem Ausbildungsdienstverhältnis sowie aus einer neben der Ausbildung oder während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit einschließlich vermögenswirksamer Leistungen i. S. d. VermBG (BFH vom 11. 12. 2001 - BStBl 2002 II S. 684), eventueller steuerpflichtiger Lohnzuschläge sowie einmaliger Zuwendungen,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, auch soweit diese der Besteuerung nach § 32d EStG (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen,
3. Einkünfte des Kindes (Sachbezüge und Taschengeld), die im Rahmen eines in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG genannten Freiwilligendienstes erzielt werden,
4. Studienbeihilfen und Stipendien, die nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

³Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die EStR und die LStR zu beachten. ⁴Die Anerkennung von Aufwendungen als Werbungskosten richtet sich dabei nach § 9 EStG. ⁵Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind insbesondere R 9.1 bis R 9.13 LStR 2011 zu beachten. ⁶Es sind sowohl positive als auch negative Einkünfte zu berücksichtigen; gesetzliche Verlustausgleichsbeschränkungen sind aber zu beachten (vgl. z. B. §§ 15 Abs. 4, 15a, 15b und 23 Abs. 3 Satz 7 EStG); § 10d EStG ist hingegen nicht anzuwenden. ⁷Die Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Einkünften erfolgt nach H 8.1 (1-4) "Ausländische Währung" LStH 2012.

DA 31.2.4.2 Steuerfreie Einnahmen

(1) ¹Als steuerfreie Einnahmen sind insbesondere nach §§ 3, 3b EStG für steuerfrei erklärte Einnahmen zu berücksichtigen. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen, wie z. B. Alg, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld nach § 45 ff. SGB VII,
2. Elterngeld nach dem BEEG,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

4. Leistungen nach dem BVG (z. B. Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG, Ausgleichsrente nach § 32 BVG) und Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG),

Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des SGB II (z. B. Alg II) bzw. des SGB XII (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe) oder des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, § 13 Abs. 3; Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 Satz 2; Hilfen für junge Volljährige, § 41 Abs. 2 i. V. m. § 39), wenn von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist. Die genannten Leistungen sind jedoch in den von DA 31.2.2 und 31.2.3 erfassten Fällen nicht anzurechnen, wenn das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG an den entsprechenden Sozialleistungsträger abgezweigt wird, dieser einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG geltend macht oder - zur Vereinfachung - das Kindergeld nach Maßgabe der Sozialgesetze vollständig oder anteilig auf

seine Leistung anrechnet (vgl. DA 74.1.1 Abs. 3 und DA 74.2.1 Abs. 2 und 3). Der Bescheid des Sozialleistungsträgers ist vom Berechtigten im Falle der Anrechnung stets vorzulegen,

6. ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG,

7. die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,

8. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,

Ausbildungshilfen, die aus öffentlichen Mitteln als Zuschuss gewährt werden, insbesondere:

- Leistungen nach dem BAföG, soweit sie nicht als Darlehen gewährt werden, einschließlich Kinderbetreuungskosten nach § 14b BAföG,

- Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 SGB III (Leistungen für den Lebensunterhalt nach §§ 65, 66 und 74 SGB III, Fahrkosten nach § 67 und § 81 Abs. 1 SGB III, zur Arbeitskleidung nach § 68 Abs. 1 SGB III, zu Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 68 Abs. 2 SGB III, für Kinderbetreuungskosten nach § 68 Abs. 3 Satz 2 und § 83 SGB III sowie für sonstige Kosten i. S. d. § 68 Abs. 3 Satz 1 SGB III, z. B. Lernmittel),

- Leistungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen nach § 98 SGB III (Ausbildungsgeld gem. § 104 SGB III, Übergangsgeld gem. § 160 SGB III, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung gem. § 109 Abs. 1 SGB III und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 109 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB IX),

9.

- Leistungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 82 SGB III) in der gezahlten Höhe. Ist die tatsächlich gezahlte Höhe nicht feststellbar, sind die Werte der SvEV zu berücksichtigen,

- im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zustehendes Übergangsgeld von den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung,

- der Berufsausbildungsbeihilfe oder dem Unterhaltsgeld vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln (z. B. landesrechtliche Leistungen, Europäischer Sozialfonds),

- Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG,

- Förderungsleistungen nach § 5 SVG.

³Einnahmen, die bei der Ermittlung von Werbungskosten und Betriebsausgaben gem. § 3c Abs. 1 EStG abgezogen werden, sind nicht als steuerfreie Einnahmen anzusetzen. ⁴Dies sind beispielsweise

- aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder (§ 3 Nr. 13 EStG),

- nach § 3 Nr. 16, Nr. 31, Nr. 32 EStG steuerfrei ersetzte Werbungskosten.

⁵Die Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Einnahmen erfolgt nach H 8.1 (1-4) "Ausländische Währung" LStH 2012.

(2) Entsprechend R 32b Abs. 2 Satz 3 EStR 2008 ist ein bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht ausgeschöpfter Arbeitnehmer-Pauschbetrag von Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und vom Elterngeld (siehe Abs. 1 Nr. 1 und 2) bis Null abzuziehen.

DA 31.2.4.3 Renten und Versorgungsbezüge

(1) ¹Renten und Versorgungsbezüge stellen Einkünfte oder steuerfreie Einnahmen dar. ²Zu den Einkünften zählen nach § 22 Nr. 1 und 5 EStG insbesondere Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Waisenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 3 ff. EStG ermittelten Besteuerungsanteil; Einzelheiten siehe BMF-Schreiben vom 13. 9. 2010, Abschnitt C - BStBl I S. 681. ³Bei den Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gehören der über den Besteuerungsanteil hinausgehende Rentenbetrag und die Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung zu den steuerfreien Einnahmen.

(2) ¹Im Unterschied zu den Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist bei Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, z. B. Waisengeld, kein Besteuerungsanteil zu ermitteln, sondern der gesamte Betrag nach Abzug des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 ff. EStG) bei den Einkünften nach § 19 EStG zu berücksichtigen. ²Der Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag ist bei den steuerfreien Einnahmen zu berücksichtigen.

(3) ¹Renten, die nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden (insbesondere private Renten), unterliegen mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. ²Dieser ergibt sich aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG oder der Tabelle in § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. ³Die darüber hinausgehenden Beträge sind als steuerfreie Einnahmen anzusetzen. ⁴Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung und Leistungen nach dem BVG (DA 31.2.4.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) sind ausschließlich als steuerfreie Einnahmen anzusetzen.

(4) Bei der Berechnung der Einkünfte ist der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 102 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 3 EStG) abzuziehen.

(5) ¹In Fällen, in denen das verfügbare Nettoeinkommen für das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln ist, können die Einkünfte und steuerfreien Einnahmen vereinfachend wie folgt berechnet werden:

Bruttobetrag der Rente bzw. des Versorgungsbezuges (ggf. erhöht um Zuschüsse des Rententrägers zur Kranken- und Pflegeversicherung)

abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 102 Euro

Ausnahme: kein Abzug bei ausschließlich steuerfreien Einnahmen (siehe Abs. 3 Satz 4)

²Hinsichtlich des Abzugs des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung siehe DA 31.2.4.

II. Anspruchsberechtigte

§ 62 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

2. a) nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

b) nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

- a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
- 2. b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
- c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

oder

eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

- a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
- 3. b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt."

DA 62.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 EStG bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten. ²Ein Anspruch besteht, wenn ein Elternteil die umschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und bei ihm mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist, für das weder ein Ausschlussstatbestand nach § 65 EStG noch nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht vorliegt. ³Zu berücksichtigen sind hier insbesondere:

- zwischenstaatliche (zwei- oder mehrseitige) Vereinbarungen und Abkommen über Soziale Sicherheit,
- die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (beide seit 1. 5. 2010 anzuwenden),

- die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, bis auf weiteres gültig im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie zur Schweiz,

- die Verordnung (EG) Nr. 859/2003, gültig bis 31. 12. 2010 in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark (ab 1. 1. 2011 nur noch gültig im Verhältnis zu Großbritannien),

- die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010, gültig ab 1. 1. 2011 in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark und Großbritannien.

⁴Nach den EU-rechtlichen Koordinierungsvorschriften besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld vorrangig in dem Land, in dem eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit i. S. d. entsprechenden Verordnung ausgeübt wird (Beschäftigungslandprinzip).

(2) ¹Die Feststellungen des Finanzamtes zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht sind für das Kindergeldverfahren grundsätzlich bindend. ²Hat die Familienkasse ernsthafte Zweifel am Vorliegen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt erforderlich. ³Ggf. ist eine Bescheinigung gem. § 21 Abs. 4 FVG vom zuständigen Finanzamt anzufordern. ⁴Bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG von Arbeitnehmern reicht zum Nachweis die Vorlage der Lohnsteuerkarte aus. ⁵Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG ist der Familienkasse i. d. R. durch die vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach § 39c Abs. 3 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen. ⁶Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass auch der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2

ESTG unterliegt.⁷ Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG ist der Familienkasse i. d. R. durch die vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gem. § 39c Abs. 4 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen.⁸ Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse II, III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG besteht.⁹ Werden andere inländische Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, ist das Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 3 EStG durch den Bescheid des Finanzamtes, mit dem dieses über den Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht entschieden hat, nachzuweisen.¹⁰ Besteht Anspruch auf Kindergeld wegen Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist das Kindergeld nur für dasjenige Kalenderjahr festzusetzen, für das ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG nachgewiesen worden ist.

(3) ¹Ein Anspruch nach § 62 EStG (auch eines anderen Elternteils) geht stets einem Anspruch für dasselbe Kind nach § 1 BKG vor (Ausnahme § 2 Abs. 4 Satz 2 BKG); auf die Vorrangregelung des § 64 EStG kommt es insoweit nicht an. ²Soweit für Kinder Ansprüche nach dem BKG bestehen können, sind die im öffentlichen Dienst Beschäftigten an die zuständige Familienkasse der BA (§ 13 BKG) zu verweisen.

DA 62.2 Kindergeldanspruch von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

¹Anspruch hat grundsätzlich nur ein Elternteil, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. ²Ausländer müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen. ³Zu den Begriffen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt vgl. den AEAO zu § 8 bzw. § 9 AO.

DA 62.2.1 Spätaussiedler

¹Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen zur Begründung eines Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Inland keiner Aufenthaltsgenehmigung. ²Der Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt durch Vorlage einer vom Bundesverwaltungsamt ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG für den Spätaussiedler (Bezugsperson) bzw. nach § 15 Abs. 2 BVFG für den in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogenen Ehegatten. ³Mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG wird kraft Gesetzes (§ 7 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. ⁴Die Anspruchsberechtigung von Spätaussiedlern besteht ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesverwaltungsamt.

DA 62.3 Kindergeldanspruch von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

DA 62.3.1 Allgemeines

¹Ein Elternteil ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder b EStG anspruchsberechtigt, wenn er entweder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag von den Finanzbehörden nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird, vgl. auch DA 62.1 Abs. 2. ²Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, liegt keine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 EStG vor. ³Ggf. kann ein Anspruch nach dem BKG bestehen; DA 62.1 Abs. 3 ist zu beachten.

DA 62.3.2 Nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige

(1) ¹Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind im Ausland wohnhafte deutsche Staatsangehörige, die als Beamte, Richter, Soldaten oder Arbeitnehmer zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. ²Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG sind auch zu dem Haushalt einer in Satz 1 genannten Person gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EStG **nur** dann unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland lediglich in einem der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen werden.

(2) ¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 2 EStG sind insbesondere ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind - einschließlich der zu ihrem Haushalt gehö-

renden Angehörigen -, soweit die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 EStG erfüllt ist.² Auslandslehrkräfte können auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 EStG sein.³ So z. B. bei Lehrkräften, die in den USA, Kolumbien oder Ecuador tätig sind, vgl. BMF-Schreiben vom 10. 11. 1994 (BStBl I S. 853) und vom 17. 6. 1996 (BStBl I S. 688).⁴ Ist die Auslandslehrkraft nicht nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kann die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG vorliegen, vgl. dazu DA 62.3.3.⁵ Scheidet eine Auslandslehrkraft vor dem Auslandsaufenthalt aus dem öffentlichen Dienst aus und gibt sie ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf, so ist sie weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.⁶ § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG erfasst nicht die im Ausland beschäftigten und dort auch wohnenden Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(3) ¹Der Kindergeldanspruch der in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hausgemeinschaft auf Dauer beendet wird. ²Besitzt diese Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, endet ihr Kindergeldanspruch ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die nicht ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ³Ist diese Person deutscher Staatsangehöriger, endet der Kindergeldanspruch außer in Fällen des Satzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die im Wohnland zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht führen.

DA Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig 62.3.3 behandelt werden

¹Nach § 1 Abs. 3 EStG werden Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland von den Finanzbehörden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG haben. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ihre gesamten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegen. ³Wird dieser Vorhundertersatz unterschritten, können diese Personen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im Kalenderjahr den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (seit 1. 1. 2010: 8 004 Euro, 2009: 7 834 Euro, 2008: 7 664 Euro, bis einschließlich Kalenderjahr 2007 betrug diese Grenze 6 136 Euro) nicht übersteigen.

DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer

DA 62.4.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 Abs. 2 EStG stellt für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (auch Staatenlose und Kontingentflüchtlinge) aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf, die zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 62 Abs. 1 EStG vorliegen müssen (zu den Freizügigkeitsberechtigten siehe DA 62.4.3).

²Ausländer, denen eine Niederlassungserlaubnis (z. B. nach den §§ 9, 19, 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 35 oder § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) erteilt wurde, haben Anspruch auf Kindergeld. ³Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. ⁴Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt. ⁵Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gem. § 9a AufenthG ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

⁶Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. ⁷Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem AufenthG für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28, 31, 37, 38, 38a Abs. 3 und 4 und 104a AufenthG. ⁸In den Fällen von §§ 30, 32, 34, 35 Abs. 3 und § 36 AufenthG, also in Konstellationen des Familiennachzugs, muss grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden. ⁹Da nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit i. d. R. aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis. ¹⁰Die Ausübung einer Beschäftigung bedarf in Fällen der §§ 3, 3a und 3b Beschäftigungsverfahrensverordnung keiner Zustimmung, d. h., die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht in jedem Fall in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt. ¹¹Für den Anspruch auf Kindergeld kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist. ¹²Auch wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit erlaubt sein sollte, reichen frühere Berechtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus. ¹³Zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist ein Ausländer auch, wenn eine vor dem 1. 1. 2005 erteilte Arbeitsberechtigung als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 105 Abs. 2 AufenthG) fortgilt.

¹⁴Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung nach Anordnung durch die obersten Landesbehörden) erteilt worden ist, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG. ¹⁵Es handelt sich dabei vor allem um Personen, denen auf Grund der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001, 2006 und 2009, die von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, eine Aufenthaltserlaubnis

nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt bzw. verlängert wurde.¹⁶ Diese Gruppe ist von der Gruppe von Ausländern, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG "wegen eines Krieges in ihrem Heimatland" erteilt wurde, strikt zu trennen: für Letztere richtet sich der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 EStG (hierzu siehe unten).

¹⁷Nicht anspruchsberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b EStG):

- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, einen Sprachkurs oder einen Schulbesuch erteilt wurde (§ 16 AufenthG),

- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG),
und

Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i. V. m. Abs. 3 oder Abs. 4) erteilt wurde, die nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, d. h., deren Aufenthaltserlaubnis nicht zum selben Zweck über eine bestimmte Frist hinaus verlängert werden darf.

- ¹⁸Nur für einen begrenzten Zeitraum darf die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bei Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV).

¹⁹Ausländer, die Inhaber einer in § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c EStG genannten Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden),

- § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen),

- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) oder

- § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen)

sind, müssen für einen Anspruch auf Kindergeld zusätzlich folgende zwei Voraussetzungen erfüllen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG):

a) Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und

b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

²⁰Erwerbstätigkeit ist nach § 2 Abs. 2 AufenthG die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung i. S. v. § 7 SGB IV (nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis mit weisungsgebundener Tätigkeit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers). ²¹Unter berechtigter Erwerbstätigkeit ist jede erlaubte selbständige und nichtselbständige Tätigkeit zu verstehen einschließlich der Ausbildungen, bei denen den Auszubildenden eine Vergütung gezahlt wird, sowie der geringfügigen Beschäftigung und geringfügigen selbständigen Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB IV (sog. "400-Euro-Minijobs"); nicht dazu zählen jedoch die in § 16d SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. "Ein-Euro-Jobs"). ²²Zu den laufenden Geldleistungen nach dem SGB III gehören gem. § 3 Abs. 1 SGB III ("Leistungen der Arbeitsförderung") u. a. Alg nach § 117 SGB III, Alg bei Weiterbildung und Berufsausbildungsbeihilfe. ²³Hinsichtlich der Voraussetzung "Inanspruchnahme von Elternzeit" kommt es nicht darauf an, ob Anspruch auf Elterngeld besteht; es muss sich jedoch um eine Elternzeit i. S. d. § 15 BEEG handeln.

²⁴Während des mindestens dreijährigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a EStG muss keine der in § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. ²⁵Sind die oben genannten zusätzlichen Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b EStG erfüllt, besteht Anspruch auf Kindergeld ab dem Kalendermonat, in dem der vorausgehende dreijährige Mindestaufenthalt endet; endet er jedoch am letzten Tag eines Kalendermonats, besteht Anspruch auf Kindergeld erst ab dem Folgemonat.

(2) ¹Bei Vorlage eines der in Abs. 1 genannten Aufenthaltstitel ist das Datum seiner Erteilung zu Grunde zu legen; ein rückwirkender Anspruch wird dadurch nicht begründet. ²Wird die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen in Abs. 1 genannten Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach dessen Ablauf erteilt, besteht auch für die Zeit bis zur erneuten Erteilung durchgehend Anspruch auf Kindergeld. ³In diesem Zeitraum besitzen die Antragsteller i. d. R. eine "Fiktionsbescheinigung" nach § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG, mit der die Aufenthaltserlaubnis fortgilt.

(3) ¹Vor dem 1. 1. 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigungen (§ 27 AuslG) sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnisse (§ 15 AuslG) gelten fort als Niederlassungserlaubnis (§ 101 Abs. 1 AufenthG). ²Die übrigen in § 5 AuslG genannten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswort und Sachverhalt (§ 101 Abs. 2 AufenthG). ³Vor dem 1. 1. 2005 erteilte Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung fort (§ 105 Abs. 2 AufenthG) und begründen somit - i. V. m. der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis - einen Kindergeldanspruch nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

(4) ¹Die bisherige Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt wurde, kein Kindergeld erhält, ist entfallen. ²Ob ein Kindergeldanspruch besteht, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen bzw. nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. ³Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte und Werkvertragsarbeitnehmer.

DA 62.4.2 Asylberechtigte und Flüchtlinge

(1) ¹Asylberechtigte sowie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind anspruchsberechtigt nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention. ²Nach Art. 2 des VEA i. V. m. Art. 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen haben anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zudem unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, einen Anspruch auf Leistungen des Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige, sofern sie sich seit mindestens sechs Monaten im Vertragsstaat aufhalten. ³Das VEA ist in diesen Fällen rückwirkend auch auf Zeiträume anwendbar, die vor dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung, aber nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist liegen.

(2) ¹Ist das Kindergeld wegen fehlender Anspruchsberechtigung abgelehnt worden und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt und dann für dieselben Kinder erneut ein Antrag auf Kindergeld gestellt, ist erneut über eine Festsetzung unter Berücksichtigung der Ausführungen im vorangehenden Abs. zu entscheiden. ²Ist die ursprüngliche ablehnende Festsetzung materiell bestandskräftig geworden, kann sie nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ab dem Monat der Anerkennung zu ändern sein.

DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EU-, EWR- oder Vertragsstaat

(1) ¹Die Erfordernisse nach § 62 Abs. 2 EStG gelten nicht für Staatsangehörige der EU- bzw. EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU). ²Dies gilt für Staatsangehörige der Schweiz entsprechend. ³Zur EU bzw. zum EWR gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. ⁴Unionsbürger, die nicht freizügigkeitsberechtigt i. S. d. FreizügG/EU sind, haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen.

(2) ¹Das Erfordernis der Inhaberschaft eines in § 62 Abs. 2 EStG genannten Aufenthaltstitels gilt nicht für Arbeitnehmer aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Abkommen bestehen. ²Abkommensstaaten sind: Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien. ³Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang insbesondere

Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis einschließlich der Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld,

- Bezieher von Alg nach § 117 SGB III und

- Personen, die Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten.

⁴Personen, die lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausüben, gelten nicht als Arbeitnehmer i. S. d. genannten Abkommen (BFH vom 21. 2. 2008 - BStBl 2009 II S. 916).

(3) ¹Für türkische Arbeitnehmer ergibt sich ein Anspruch auf Kindergeld ferner aus dem Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. 9. 1980 (ABl. EG 1983 Nr. C 110 S. 60). ²Für Arbeitnehmer aus Algerien, Marokko und Tunesien ergibt sich der Kindergeldanspruch auch aus den Assoziationsabkommen, die die EG mit diesen Staaten geschlossen hat. ³Hier ist - im Gegensatz zu den oben erwähnten zwischenstaatlichen Abkommen - der Arbeitnehmerbegriff der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu Grunde zu legen. ⁴Der Arbeitnehmerbegriff nach Art. 1 Buchst. a Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist abhängig von der Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit (pflichtversichert oder freiwillig (weiter-)versichert); darunter fällt namentlich die (gesetzliche) Krankenversicherung. ⁵Arbeitnehmer sind danach z. B. Angestellte, Beamte, Rentner, Studenten und (freiwillig weiterversicherte) Selbstständige. ⁶Für die übrigen Fälle folgt auch aus dem VEA nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Anspruch auf Kindergeld für türkische Staatsangehörige.

(4) Die Zuständigkeit der Familienkassen der BA ist in diesen Fällen zu beachten (vgl. DA 72.2.4.3 Abs. 1).

DA 62.5 Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige

¹Nach Art. X Abs. 1 und 4 des NATO-Truppenstatuts begründen nichtdeutsche Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges in der Zeit, in der sie sich nur in dieser Eigenschaft im Inland aufhalten, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. ²Entsprechendes gilt gem. Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für deren nichtdeutsche Ehegatten. ³Weist dieser Personenkreis durch eine Bescheinigung des Finanzamts nach, gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu sein oder gem. § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, ist die Wohnsitzfiktion des NATO-Truppenstatuts durchbrochen; § 62 Abs. 1 EStG ist erfüllt. ⁴DA 62.1 Abs. 2 und 3 und DA 62.4.1 Abs. 1 sind zu beachten.

⁵Für den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt ein Anspruch nach dem BKGG in Betracht.

⁶Der deutsche Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist dagegen stets unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und hat daher Anspruch auf das steuerliche Kindergeld, auch wenn kein Versicherungspflichtverhältnis zur BA besteht.

DA 62.6 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige

(1) ¹Ausländische Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige (Ehegatte, Kinder und Eltern), die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, da sie nach Art. 34, 37 des Wiener Übereinkommens vom 18. 4. 1961 über diplomatische Beziehungen bzw. Art. 49, 57, 66 und 71 des Wiener Übereinkommens vom 24. 4. 1963 über konsularische Beziehungen von der Einkommensteuer befreit sind. ²Die Befreiung gilt u. a. nicht für Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet. ³Nach den Regelungen der genannten Wiener Übereinkommen sind ausländische Diplomaten oder ausländische Konsularbeamte mit ihren inländischen Einkünften i. S. d. § 49 EStG nur beschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 EStG). ⁴Dies gilt jedoch nur, soweit nicht § 3 Nr. 29 EStG eingreift oder in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Regelungen getroffen sind. ⁵Zur steuerlichen Behandlung der Familienmitglieder ausländischer Diplomaten oder Konsularbeamter, der Mitglieder und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer Missionen/konsularischer Vertretungen sowie der Mitglieder des dienstlichen und privaten Hauspersonals siehe H 3.29 (Wiener Übereinkommen) EStH 2010.

(2) Als im Inland ständig ansässig sind Personen anzusehen, die hier bereits einen Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. DA 62.2) hatten, bevor die Tätigkeit für die diplomatische Mission bzw. konsularische Vertretung aufgenommen wurde.

(3) Ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, vgl. DA 62.3.2 Abs. 2.

(4) ¹Auch für sog. "Ortskräfte" deutscher Dienststellen im Ausland sind Kindergeldfestsetzungen nach dem EStG möglich, soweit sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG behandelt werden (vgl. DA 62.3.3) und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. ²Ist keine unbeschränkte Steuerpflicht gegeben, kann dieser Personenkreis ggf. nach dem BKGG berücksichtigt werden.

DA 62.7 Bedienstete internationaler Organisationen

¹Im Inland beschäftigte Bedienstete internationaler Organisationen sind aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen ¹⁾ von allen Steuern auf ihre Dienstbezüge befreit. ²Sie können dann kindergeldanspruchsberechtigt sein, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Besitz eines in § 62 Abs. 2 EStG geforderten Aufenthaltstitels sind. ³§ 65 EStG findet Anwendung. ⁴Mit einer Entsendung zur vorübergehenden Dienstleistung im Inland allein sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG nicht erfüllt. ⁵Ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG erfüllt sind, ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen (vgl. DA 62.1 Abs. 2).

III. Kinder

§ 63 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Kinder

(1) ¹Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1,

2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,

3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

²§ 32 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a. ⁴Kinder im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist."

§ 32 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Kinder, Freibeträge für Kinder

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,

Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes

2. Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

(2) ¹Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. ²Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) ¹Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder

noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und

- a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder

- b) zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, ¹⁾ oder

2. c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms "Jugend in Aktion" (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder

- d) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes ¹⁾ oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder ^{2) 3)}

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

²Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. ³Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Auszubildendenverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich. ⁴⁾

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder

2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder

3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. ²Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. ³Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁵⁾

(6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 2 184 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 320 Euro

für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen.² Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.³ Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

⁴Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.⁵ Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel.⁶ Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.⁷ Eine Übertragung nach Satz 6 scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.⁸ Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen.⁹ Eine Übertragung nach Satz 8 scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.¹⁰ Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 9 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt.¹¹ Die Übertragung nach Satz 10 kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.¹⁾ "

§ 52 Abs. 40 EStG hat folgenden Wortlaut:

"¹§ 32 Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.² § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d ist für den Veranlagungszeitraum 2000 in der folgenden Fassung anzuwenden:

ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998
"d) zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen" (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) oder des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend" (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) leistet oder".

³§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.⁴ § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Absatz 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms "Jugend in Aktion" (ABl. EU Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.⁵ Die Regelungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Dezember 2007 anzuwendenden Fassung sind, bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. Dezember 2007 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. Mai 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vereinbaren.⁶ § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist auf einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.⁷ § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der

Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe "noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat" die Angabe "noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat" tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.⁸ § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.⁹ § 32 Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe "über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus" die Angabe "über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus" tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Absatz 5 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.¹⁰ Für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.¹¹ Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b."

§ 2 Abs. 4 BKGG hat folgenden Wortlaut:

"¹Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt.² Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 1 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind."

§ 2 Abs. 1a SGB VII hat folgenden Wortlaut:

"¹Versichert sind auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten.² Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen.³ Die Träger haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über die bei ihnen nach Satz 1 tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Einsatzorte.⁴ Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren."

DA 63.1 Kinder

DA 63.1.1 Allgemeines

(1) Anspruch auf Kindergeld kann für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG sowie für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder) und für die aufgenommenen Enkel bestehen.

(2) ¹ Besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld sowohl nach EStG als auch nach BKGG, ist derjenige kindergeldberechtigt, der das Kind bei sich im Haushalt hat bzw. der in Fällen, in denen das Kind weder im Haushalt des einen noch des anderen Berechtigten lebt, den höchsten Unterhalt zahlt. ² Hat dieser vorrangig Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG, kann ein anderer Berechtigter keinen Anspruch nach dem EStG geltend machen (§ 63 Abs. 1 Satz 4 EStG). ³ In Fällen, in denen Eltern und Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Elternteil beschränkt, der andere unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, ist der Anspruch auf Kindergeld nach EStG vorrangig.

(3) Die zu berücksichtigenden Kinder können bei dem Elternteil, zu dem das Kindschaftsverhältnis besteht, entweder als Zahlkind einen Anspruch auf Kindergeld begründen oder als Zählkinder (vgl. DA 66.1 Satz 4, 67.3.2.2) zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beitragen.

(4) Vermisste Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu berücksichtigen.

(5) Der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind erlischt grundsätzlich ab der Eheschließung des Kindes (BFH vom 2. 3. 2000 - BStBl II S. 522); siehe aber DA 31.2.2.

(6) Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des BFH vom 2. 3. 2000 - BStBl II S. 522 sind im Übrigen in allen Fällen anzuwenden, in denen die Unterhaltungspflicht eines Kindergeldberechtigten hinter der Unterhaltungspflicht anderer Personen für das Kind zurücktritt, insbesondere

- bei Kindern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

- bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Kindern,

- bei Kindern, die einen Anspruch auf Unterhalt nach § 1615I BGB gegen den Vater ihres Kindes haben; § 1615I Abs. 4 BGB ist zu beachten (siehe dazu DA 31.2.3).

DA 63.1.2 Altersgrenze

¹Die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, liegt bei der Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Nach § 108 Abs. 1 AO gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB. ³Danach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. ⁴Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG berücksichtigt. ⁵Für behinderte Kinder gilt keine Höchstaltersgrenze, d. h., sie können einen Kindergeldanspruch auslösen, solange noch ein möglicher Kindergeldberechtigter vorhanden ist; die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 8 EStG; siehe auch DA 63.3.6.1 Abs. 2).

DA 63.1.3 Haushaltsaufnahme

(1) ¹Unter Haushaltsaufnahme ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Kind und Berechtigtem in einer gemeinsamen Familieneinwohnung zu verstehen. ²Das Kind muss in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich hier grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig aufhalten. ³Eine Haushaltsaufnahme ist dann gegeben, wenn das Kind in die Familiengemeinschaft mit einem dort begründeten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis aufgenommen worden ist. ⁴Neben dem örtlich gebundenen Zusammenleben müssen Voraussetzungen materieller (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterieller Art (Fürsorge, Betreuung) erfüllt sein, BFH vom 20. 6. 2001 - BStBl II S. 713.

(2) ¹Eine räumliche Trennung steht dem Fortbestand der Haushaltsaufnahme dann nicht entgegen, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. ²Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt des Berechtigten zurückkehrt. ³Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit i. d. R. nicht unterbrochen (vgl. aber DA 63.6.1 Abs. 2).

DA 63.2 Zu berücksichtigende Kinder

DA 63.2.1 Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder

DA 63.2.1.1 Leibliche Kinder

¹Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). ²Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). ³Sobald die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, kann das Kind auch rückwirkend als Zählkind bei dem Vater berücksichtigt werden, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (BFH vom 28. 7. 2005 - BStBl 2008 II S. 350), zu Korrekturen bei Änderung der Rangfolge vgl. DA 70.2.1.1 Abs. 2.

DA 63.2.1.2 Angenommene Kinder

(1) ¹Ein angenommenes minderjähriges Kind ist ein Kind i. S. v. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG. ²Die Annahme wird vom Familiengericht ausgesprochen und durch Zustellung des Annahmebeschlusses an die annehmende Person rechtswirksam (§ 197 Abs. 2 FamFG).

³Mit der Annahme als Kind erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern; nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nur zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten (§ 1755 BGB).

(2) ¹Ein minderjähriges Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der annehmenden Person aufgenommen ist, kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn diese die Einwilligung zur Annahme erteilt haben. ²Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an die annehmende Person. ³Ab dem Folgemonat sind ggf. die Kindergeldfestsetzungen für die Zahlkinder der leiblichen Eltern nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG zu ändern.

(3) ¹Wird eine volljährige Person als Kind angenommen, gilt diese ebenfalls als im ersten Grad mit der annehmenden Person verwandt. ²Das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt jedoch nur dann, wenn das Familiengericht der Annahme die Wirkung einer Vollannahme beigelegt hat (§ 1772 BGB). ³Ist dies nicht der Fall, kann eine volljährige Person bei ihren leiblichen Eltern somit auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn sie von einer anderen Person als dem Ehegatten eines leiblichen Elternteils angenommen worden ist.

(4) ¹Da der Zeitpunkt der Zustellung eines Annahmebeschlusses den leiblichen Eltern manchmal nicht bekannt wird, ist das Ende der Berücksichtigung als Zählkind bei den leiblichen Eltern seitens der Familienkasse von Amts wegen festzustellen. ²Bei der Anweisung des Kindergeldes ist die Überprüfung der Zählkind-Eigenschaft durch einen entsprechenden Wiedervorlagetermin (höchstens ein Jahr) sicherzustellen. ³Auskunft über den Zeitpunkt, zu dem der Annahmebeschluss den Adoptiveltern bekannt gegeben worden ist, kann das Jugendamt erteilen, sofern es aufgrund der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme Vormund des Kindes geworden ist. ⁴Eine Anfrage über diesen Zeitpunkt kann auch beim zuständigen Familiengericht unter Hinweis auf die bisherige Berücksichtigung als Zählkind erfolgen.

(5) ¹Annahmen, die im Ausland wirksam zustande gekommen sind (z. B. durch ausländischen Gerichtsbeschluss), können ab dem Monat berücksichtigt werden, ab dem das angenommene Kind die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt (vgl. DA 63.6.1 Abs. 3). ²Eine Entscheidung des Familiengerichts über die Anerkennung einer im Ausland vollzogenen Annahme eines minderjährigen Kindes nach §§ 2 ff. Adoptionswirkungsgesetz oder eine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Übereinkommens vom 29. 5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. II 2001 S. 1035), welche die Anerkennung der Auslandsadoption ermöglicht, sind der Familienkasse vorzulegen. ³Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und aufnehmenden Eltern sind unbeachtlich.

DA 63.2.2 Pflegekinder

DA 63.2.2.1 Begriffsbestimmung

¹Pflegekinder i. S. v. § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen mit dem Pflegevater bzw. der Pflegemutter durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen sein. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.

DA 63.2.2.2 Haushaltsaufnahme

¹Ein Kind, das sich wechselweise bei der Pflegeperson und bei seinen Eltern aufhält, ist nicht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen (vgl. hierzu DA 63.6.1 Abs. 2). ²DA 63.1.3 gilt entsprechend. ³Bei behinderten Pflegekindern wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet.

DA 63.2.2.3 Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band; nicht zu Erwerbszwecken

(1) ¹Ein familienähnliches Band wird allgemein dann angenommen, wenn zwischen der Pflegeperson und dem Kind ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und leiblichem Kind besteht. ²Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern die Personensorge innehaben.

(2) ¹Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG erforderliche familienähnliche Bindung muss von vornherein auf mehrere Jahre angelegt sein. ²Maßgebend ist nicht die tatsächliche Dauer der Bindung, wie sie sich aus rückschauender Betrachtung darstellt, sondern vielmehr die Dauer, die der Bindung nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme des Kindes zugedacht ist. ³Dabei kann bei einer von den Beteiligten beabsichtigten Dauer von mindestens zwei Jahren im Regelfall davon ausgegangen werden, dass ein Pflegekinds-

chaftsverhältnis i. S. d. EStG begründet worden ist.⁴ Das Gleiche gilt, wenn ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege genommen wird.⁵ Werden von einer Pflegeperson bis zu sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.⁶ Keine Pflegekinder sind sog. Kostkinder.⁷ Hat die Pflegeperson mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, spricht eine Vermutung dafür, dass es sich um Kostkinder handelt, vgl. R 32.2 Abs. 1 EStR 2008.⁸ In einem erwerbsmäßig betriebenen Heim (Kinderhaus) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII untergebrachte Kinder sind keine Pflegekinder (BFH vom 23. 9. 1998 - BStBl 1999 II S. 133 und vom 2. 4. 2009 - BStBl 2010 II S. 345).⁹ Die sozialrechtliche Einordnung hat Tatbestandswirkung (BFH vom 2. 4. 2009 - BStBl 2010 II S. 345), d. h., sie ist ein Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zukommt.

(3) ¹Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. ²Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann daher auch zwischen Geschwistern, z. B. Waisen, gegeben sein (BFH vom 5. 8. 1977 - BStBl II S. 832). ³Das Gleiche gilt ohne Rücksicht auf einen Altersunterschied, wenn der zu betreuende Geschwisteranteil von Kind an wegen Behinderung pflegebedürftig war und der betreuende Teil die Stelle der Eltern, etwa nach deren Tod, einnimmt. ⁴Ist der zu betreuende Geschwisteranteil dagegen erst nach Eintritt der Volljährigkeit pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis nicht mehr begründet werden können. ⁵Auch die Aufnahme einer sonstigen volljährigen Person, insbesondere eines volljährigen Familienangehörigen, in den Haushalt und die Sorge für diese Person begründet für sich allein regelmäßig kein Pflegekindschaftsverhältnis, selbst wenn die Person behindert ist. ⁶Wenn es sich bei der Person jedoch um einen schwer geistig oder seelisch behinderten Menschen handelt, der in seiner geistigen Entwicklung einem Kind gleichsteht, kann ein Pflegekindschaftsverhältnis unabhängig vom Alter der behinderten Person und der Pflegeeltern begründet werden.

(4) ¹Anhaltspunkt für das Vorliegen einer familienähnlichen Bindung kann eine vom Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sein. ²Sie ist jedoch nicht in jedem Fall vorgeschrieben, z. B. dann nicht, wenn das Kind der Pflegeperson vom Jugendamt vermittelt worden ist, wenn Pflegekind und Pflegeperson miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder wenn es sich um eine nicht gewerbsmäßige Tagespflege handelt. ³Wird eine amtliche Pflegeerlaubnis abgelehnt bzw. eine solche widerrufen, kann davon ausgegangen werden, dass ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band zwischen Pflegeperson und Kind nicht bzw. nicht mehr vorliegt.

DA 63.2.2.4 Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

¹Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt des Weiteren voraus, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht. ²Ob ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern noch besteht, hängt vom Einzelfall ab und ist insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, der Anzahl und der Dauer der Besuche der leiblichen Eltern bei dem Kind sowie der Frage zu beurteilen, ob und inwieweit vor der Trennung bereits ein Obhuts- und Pflegeverhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern bestanden hat (BFH vom 20. 1. 1995 - BStBl II S. 585 und vom 7. 9. 1995 - BStBl 1996 II S. 63). ³Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Pflegeperson nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit einem Elternteil des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Elternteil durch eine Schul- oder Berufsausbildung in der Obhut und Pflege des Kindes beeinträchtigt ist (BFH vom 9. 3. 1989 - BStBl II S. 680). ⁴Ein zwischen einem allein erziehenden Elternteil und seinem Kind im Kleinkindalter begründetes Obhuts- und Pflegeverhältnis wird durch die vorübergehende Abwesenheit des Elternteils nicht unterbrochen (BFH vom 12. 6. 1991 - BStBl 1992 II S. 20). ⁵Das Weiterbestehen eines Obhuts- und Pflegeverhältnisses zu den Eltern ist i. d. R. nicht anzunehmen, wenn ein Pflegekind von seinen Eltern nur gelegentlich im Haushalt der Pflegeperson besucht wird bzw. wenn es seine leiblichen Eltern ebenfalls nur gelegentlich besucht. ⁶Die Auflösung des Obhuts- und Pflegeverhältnisses des Kindes zu den leiblichen Eltern kann i. d. R. angenommen werden, wenn ein noch nicht schulpflichtiges Kind mindestens ein Jahr lang bzw. ein noch schulpflichtiges Kind über zwei Jahre und länger keine ausreichenden Kontakte mehr hat (BFH vom 20. 1. 1995 - BStBl II S. 582 und vom 7. 9. 1995 - BStBl 1996 II S. 63).

DA 63.2.3 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten

(1) ¹Hierbei handelt es sich um Kinder des anderen Ehegatten, die aus einer früheren Ehe stammen (eheliche, für ehelich erklärte oder angenommene Kinder) oder nichtehelich geboren sind. ²Auch ein während der Ehe geborenes Kind, dessen Nichtehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist (§ 1593 BGB), ist, solange die Ehe besteht, ein Kind des anderen Ehegatten. ³Ein Kind des Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn es in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen ist; vgl. hierzu DA 63.1.3.

(2) Stirbt der leibliche Elternteil oder wird die Ehe geschieden bzw. aufgelöst, und verbleibt das Kind im Haushalt des bisher Berechtigten, ist das Kind bei diesem ohne weitere Prüfung als Pflegekind (vgl. DA 63.2.2) zu berücksichtigen.

(3) ¹Welche Personen Ehegatten i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind, bestimmt sich nach dem BGB. ²Eingetragene Lebenspartner sind keine Ehegatten i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

DA 63.2.4 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel

(1) ¹Nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 EStG kann das Kind eines leiblichen Kindes (Enkelkind) bei einem Großelternteil berücksichtigt werden, wenn es in dessen Haushalt aufgenommen worden ist, vgl. hierzu DA 63.1.3. ²Allein die Unterhaltszahlung von Großeltern begründet keinen Anspruch auf Kindergeld.

(2) ¹Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei dem Haushalt, in dem das Enkelkind lebt, um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil des Kindes handelt. ²Deshalb müssen beim Zusammenleben von Großeltern, Eltern und (Enkel-)Kind weder die Gesamthaushaltskosten noch die Kostenbeiträge der einzelnen Haushaltsmitglieder hierzu geprüft werden. ³Es genügt das räumliche Zusammenleben mit gemeinsamer Versorgung in einem Haushalt.

DA 63.3 Kinder über 18 Jahre

DA 63.3.1 Kinder ohne Arbeitsplatz

(1) ¹Ein noch nicht 21 Jahre altes Kind kann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend gemeldet ist. ²Geringfügige Beschäftigungen i. S. v. § 8 SGB IV bzw. § 8a SGB IV (siehe Abs. 3) und Maßnahmen nach § 16d SGB II, bei denen kein übliches Arbeitsentgelt, sondern neben der Hilfe zum Lebensunterhalt eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen des Leistungsempfängers gewährt wird, stehen der Berücksichtigung nicht entgegen. ³Ein Kind, das in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz bei der staatlichen Arbeitsvermittlung arbeitsuchend gemeldet ist, kann ebenfalls berücksichtigt werden. ⁴DA 63.6 und DA 72.2.4.3 sind zu beachten.

(2) ¹Der Nachweis, dass ein Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend gemeldet ist, hat über eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland zu erfolgen. ²Es sind diesbezüglich keine weiteren Prüfungen durch die Familienkasse erforderlich. ³Auch der Nachweis der Arbeitslosigkeit oder des Bezugs von Alg nach § 117 SGB III dient als Nachweis der Meldung als arbeitsuchend.

(3) ¹Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig 400 Euro monatlich nicht übersteigt. ²Hierfür ist das monatliche Durchschnittseinkommen maßgeblich. ³Ein höheres Entgelt in einzelnen Monaten eines Kalenderjahres hat keine Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit, wenn im Beschäftigungsjahr im Durchschnitt der Monate, in denen eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird, die Grenze von 400 Euro nicht überschritten wird. ⁴Wird diese Grenze überschritten, ist eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG für die Monate, in denen das Beschäftigungsverhältnis besteht, ausgeschlossen. ⁵Diese Grundsätze gelten auch, wenn die geringfügige Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten bzw. wenn anstelle der Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

(4) ¹Eine Berücksichtigung ist auch möglich, wenn das Kind wegen Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbotes nach §§ 3, 6 MuSchG nicht bei einer Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend gemeldet ist, siehe aber DA 31.2. ²Ist das Kind jedoch wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht arbeitsuchend gemeldet, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind. ³Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung setzt voraus, dass diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ⁴Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann. ⁵Neben der Feststellung, ob und wann die Arbeitsuche voraussichtlich fortgesetzt oder begonnen werden kann, sind Angaben zu Art und Schwere der Erkrankung nicht zu verlangen. ⁶Meldet sich das Kind nach Wegfall der Hinderungsgründe nicht unmittelbar bei der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben.

DA 63.3.2 Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden

DA 63.3.2.1 Allgemeines

DA 63.3.2.1.1 Begriff

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG besteht für ein noch nicht 25 Jahre altes Kind (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG) Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. ²Das ist der Fall, wenn ein Kind

sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet. ³Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. ⁴Die Ausbildungsmaßnahme muss konkret berufsbezogen sein; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Vermittlung nur allgemein nützlicher Fertigkeiten oder allgemeiner Lebenserfahrung oder die Herausbildung sozialer Eigenschaften im Vordergrund steht.

(2) ¹Das Berufsziel wird weitgehend von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt; diese haben bei der Ausgestaltung der Ausbildung einen weiten Entscheidungsspielraum. ²Das Berufsziel kann sich auf grundsätzlich jede Tätigkeit beziehen, die in der Zukunft zur Schaffung bzw. Erhaltung einer Erwerbsgrundlage nachhaltig gegen Entgelt ausgeübt werden kann. ³Für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb geregelter Bildungsgänge sind vom Berechtigten die beruflichen Einsatzbereiche sowie die entsprechenden Anforderungen an Fertigkeiten und Kenntnisse darzulegen. ⁴Eine Bestimmung des Berufsziels liegt nicht vor, wenn lediglich eine allgemeine Tätigkeitsrichtung angegeben wird (z. B. "etwas Soziales"), aus der sich nicht ohne weitere Konkretisierung ein Angebot für den Arbeitsmarkt formulieren lässt. ⁵Dies schließt jedoch eine spätere Auswahl aus verschiedenen Ausprägungen desselben Tätigkeitsbildes (z. B. Bereiche der Kranken- und Altenpflege) oder eine Spezialisierung auf Einzelbereiche nicht aus; Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Es sind auch der Vervollkommnung und Abrundung von Fähigkeiten und Kenntnissen dienende Maßnahmen einzubeziehen, die außerhalb eines geregelten Bildungsganges ergriffen werden und damit über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. ²Es ist nicht erforderlich, dass die Ausbildungsmaßnahme einem im BBiG geregelten fest umrissenen Bildungsgang entspricht, sie in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist, auf ein deutsches Studium angerechnet wird oder dem Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten dient, die für den angestrebten Beruf zwingend notwendig sind.

(4) Die freie Selbstausbildung erfüllt - unabhängig vom Ausbildungsziel - nicht den Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG.

(5) Zu berücksichtigen ist auch die Weiterbildung im erlernten und ausgeübten Beruf, wenn diese dazu dient, zu einer höheren beruflichen Qualifikation zu gelangen, sowie die Ausbildung für einen anderen Beruf (beachte aber DA 63.4.3).

DA 63.3.2.1.2 Maßnahmen

¹Der Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- den Besuch von allgemein bildenden Schulen wie Haupt- und Oberschulen (vgl. DA 63.3.2.2),
- die Ausbildung in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis (vgl. DA 63.3.2.3),
- den Besuch von Fachschulen und Hochschulen (vgl. DA 63.3.2.4),
- Praktika (vgl. DA 63.3.2.5),
- Sprachaufenthalte im Ausland (vgl. DA 63.3.2.6).

²Zu berücksichtigen sind auch:

- der Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare (BFH vom 10. 2. 2000 - BStBl II S. 398),
- der Vorbereitungsdienst der Beamtenanwärter,

die in Berufen des Sozialwesens und der nichtärztlichen medizinischen Hilfstätigkeiten im Anschluss an die schulische Ausbildung - zu leistenden Berufspraktika, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung in dem ausgebildeten Beruf und die Berufsausübung sind,

- eine Ausbildung während des Strafvollzugs,

die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats,

die Unterweisung in einem Anlernverhältnis, wenn ihr ein Ausbildungsplan zugrunde liegt, sie auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist und nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat; dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anlernling für die übliche Dauer einer Berufsausbildung für einen Beruf ausgebildet wird, der früher als Ausbildungsberuf anerkannt war,

die Ausbildung eines Soldaten auf Zeit als Offiziersanwärter (BFH vom 16. 4. 2002 - BStBl II S. 523) bzw. Unteroffiziersanwärter (BFH vom 15. 7. 2003 - BStBl 2007 II S. 247); sie endet mit der Ernennung zum Leutnant bzw. Unteroffizier, die Ernennung zum Leutnant erfolgt i. d. R. nach drei, die Ernennung zum Unteroffizier nach einem Jahr,

- die Einstiegsqualifizierung i. S. d. § 235b SGB III i. V. m. § 16 SGB II.

DA 63.3.2.1.3 Ernsthaftigkeit

(1) ¹Die Ausbildung muss ernsthaft betrieben werden, damit sie berücksichtigungsfähig ist. ²Sie muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen werden können.

(2) ¹Bei Ausbildungsgängen, die keine regelmäßige Präsenz an einer Ausbildungsstätte erfordern (z. B. Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge einschließlich der als Fernstudium angebotenen, anderen Fernlehrgänge), sollte die Ernsthaftigkeit durch Vorlage von Leistungsnachweisen ("Scheine", Bescheinigungen des Betreuenden über Einreichung von Arbeiten zur Kontrolle), die Aufschluss über die Fortschritte des Lernenden geben, in den in der DA-Ü festgelegten Zeitabständen belegt werden. ²Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis ausreichend.

(3) ¹Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden kann regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt werden. ²Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann nur dann als ausreichende Ausbildung anerkannt werden, wenn

- das Kind zur Teilnahme am Schulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht verpflichtet ist (BFH vom 28. 4. 2010 - BStBl II S. 1060),

- der zusätzliche ausbildungsbezogene Zeitaufwand (z. B. für Vor- und Nachbereitung) über das übliche Maß hinausgeht oder

- die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel dies rechtfertigt.

³Üblich ist ein Zeitaufwand für die häusliche Vor- und Nacharbeit, welcher der Dauer der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit entspricht, sowie ein Zeitaufwand für den Weg von und zur Ausbildungsstätte bis zu einer Stunde für die einfache Wegstrecke. ⁴Über das übliche Maß hinaus geht der ausbildungsbezogene Zeitaufwand z. B.

- bei besonders umfangreicher Vor- und Nacharbeit oder

wenn neben die Unterrichtseinheiten zusätzliche ausbildungsfördernde Aktivitäten bzw. die praktische Anwendung des Gelernten treten.

⁵Die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel rechtfertigt eine geringere Stundenanzahl, z. B. bei

- Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung,

- Prüfungsteilnahme,

- regelmäßigen Leistungskontrollen,

berufszielbezogener Üblichkeit der Durchführung einer solchen Maßnahme, wenn die Ausbildungsmaßnahme der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss dient oder wenn die einschlägigen Ausbildungs- oder Studienordnungen bzw. entsprechende Fachbereiche die Maßnahme vorschreiben oder empfehlen.

(4) ¹Die Ausbildung muss in ihrer zeitlichen Gestaltung einem von vornherein festgelegten Plan entsprechen. ²Weicht die Dauer der Ausbildung erheblich von der üblichen Dauer vergleichbarer oder ähnlicher Ausbildungen ab, bedarf die Ernsthaftigkeit besonderer Begründung.

DA 63.3.2.1.4 Behinderte Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden

¹Ein behindertes Kind wird auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es durch gezielte Maßnahmen auf eine - wenn auch einfache - Erwerbstätigkeit vorbereitet wird, die nicht spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. ²Unter diesem Gesichtspunkt kann z. B. auch der Besuch einer Schule für behinderte Menschen, einer Heimsonderschule, das Arbeitstraining in einer Anlernwerkstatt oder die Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen den Grundtatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfüllen.

DA 63.3.2.2 Schulausbildung

(1) ¹Schulausbildung ist jede Ausbildung an allgemein- oder berufsbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen bzw. in Anlehnung daran erteilt wird. ²Die Schulausbildung dient der Allgemeinbildung oder beruflichen Bildung, ohne jedoch auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet zu sein.

(2) ¹Kennzeichnend für eine Schulausbildung ist die Vermittlung von Wissen an einer schulischen Einrichtung (auch Fernschulen). ²Dies setzt voraus, dass der Schüler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist, die eine dauernde Lernkontrolle ermöglicht. ³Die Ausbildung darf nicht überwiegend in der Gestaltungsfreiheit des Schülers liegen. ⁴Die Vorlage einer gültigen Schulbescheinigung reicht i. d. R. für den Nachweis der Ernsthaftigkeit aus.

(3) ¹Hängt die Dauer und Intensität der Ausbildung von der Entscheidung und Selbstverantwortung des Schülers ab, ist die Ernsthaftigkeit anhand geeigneter Nachweise (Bescheinigung über regelmäßige Einreichung von Hausarbeiten zur Korrektur bei der Fernschule, Bescheinigung über Fortgang) zu belegen. ²Die Anerkennung eines Fern-Abiturs kommt entsprechend diesen Grundsätzen in Betracht (vgl. auch DA 63.3.2.3 Abs. 1 Satz 4). ³Die ernsthafte Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler ist zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung berücksichtigungsfähig (BFH vom 18. 3. 2009 - BStBl 2010 II S. 296). ⁴Bereitet sich ein Kind, ohne in eine schulische Mindestorganisation eingebunden zu sein, ernsthaft auf eine Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, der Fachoberschulreife, des schulischen Teils der Fachhochschule oder des Abiturs vor, ist es zu berücksichtigen. ⁵An den Nachweis der für die Vorbereitung in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft des Kindes sind aufgrund der fehlenden Mindestorganisation strenge Anforderungen zu stellen. ⁶Als mögliche Nachweise kommen insbesondere detaillierte Studienberichte sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen, über die Anmeldung zur Prüfung und über die Zulassung zur Prüfung in Betracht. ⁷Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Vorbereitung gehen nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten des Kindergeldberechtigten.

(4) ¹Zur Schulausbildung zählt auch der Besuch einer vergleichbaren allgemein- oder berufsbildenden Schule im Ausland (z. B. im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen oder im Rahmen eines akademischen Jahres an einem amerikanischen College; vgl. BFH vom 9. 6. 1999 - BStBl II S. 705). ²Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprachkursen zur Erlernung der deutschen Sprache, wenn der Erwerb dieser Sprachkenntnisse Grundlage für eine anschließend beabsichtigte Ausbildung oder Berufsausübung in Deutschland ist.

DA 63.3.2.3 Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse

(1) ¹Als berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis ist ohne weiteres die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anzuerkennen, wenn sie nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung durchgeführt wird. ²Gleiches gilt für einen sonst vorgeschriebenen, allgemein anerkannten oder üblichen Ausbildungsweg.

(2) ¹In Abgrenzung zu einem normalen Beschäftigungsverhältnis muss ein echtes Ausbildungsverhältnis vorliegen, das planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. ²Dazu gehört i. d. R., dass ein sachkundiger, verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn mit dem Ziel unterweist, ihm die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) ¹Eine Volontärtätigkeit, die ein ausbildungswilliges Kind vor Annahme einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung absolviert, ist berücksichtigungsfähig, wenn das Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht (vgl. BFH vom 9. 6. 1999 - BStBl II S. 706; vgl. auch Anlernverhältnis, DA 63.3.2.1.2 Satz 2). ²Für eine Prägung des Volontariats durch Ausbildungszwecke spricht es, dass ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, dass die Unterweisung auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist, dass auf der Grundlage der Ausbildung dem Kind eine den Lebensunterhalt selbständig sichernde Berufstätigkeit ermöglicht wird und dass die Höhe des Arbeitslohns dem eines Auszubildenden vergleichbar ist. ³Es darf sich dagegen nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handeln.

(4) ¹Eine durch Alg bei Weiterbildung oder Übergangsgeld geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen ist i. d. R. zu berücksichtigen, wenn die Maßnahme sechs Monate oder länger dauert. ²Bei kürzeren Maßnahmen bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob der Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfüllt ist. ³Ein Kind wird regelmäßig auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt. ⁴Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Sofortprogrammen (z. B. von Bund, Ländern und Gemeinden) zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durchgeführt werden. ⁵Eine inhaltliche Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt nicht.

DA 63.3.2.4 Hochschulausbildung

(1) ¹Der Besuch einer Hochschule erfüllt den Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, wenn und solange das Kind im In- oder Ausland als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist. ²Ebenso ist ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium berücksichtigungsfähig, wenn es zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führt und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. ³Es genügt nicht, wenn das Kind lediglich als Gasthörer an Vorlesungen und Übungen teilnimmt. ⁴Das Fernstudium an einer Hochschule ist als Hochschulausbildung anzuerkennen, sofern die in DA 63.3.2.1.3 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Studierende an Fachhochschulen werden auch während der sog. praktischen Studiensemester für einen Beruf ausgebildet.

(3) ¹Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen (vgl. BFH vom 13. 7. 2004 - BStBl II S. 999), es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder auf Grund von Erkrankung oder Mutterschaft (vgl. DA 63.3.2.8). ²Eine die Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z. B. dann vor, wenn sich Studierende wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lassen.

(4) Die Vorbereitung auf das Doktorexamen (Promotion) ist regelmäßig zu berücksichtigen, wenn sie im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird (vgl. BFH vom 9. 6. 1999 - BStBl II S. 708).

(5) Wird eine inländische Hochschulausbildung durch ein Auslandsstudium unterbrochen, können die Kinder weiter berücksichtigt werden, wenn sie an der ausländischen Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.

(6) Im Ausland absolvierte Studiengänge sind zu berücksichtigen, wenn sie auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtet sind und die Kinder an der ausländischen Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

DA 63.3.2.5 Praktika

(1) ¹Während eines Praktikums wird ein Kind für einen Beruf ausgebildet, sofern dadurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (vgl. BFH vom 9. 6. 1999 - BStBl II S. 713) und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt. ²Das Praktikum muss für das angestrebte Berufsziel förderlich sein (BFH vom 15. 7. 2003 - BStBl II S. 843). ³Dies gilt unabhängig davon, ob es nach der maßgeblichen Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist. ⁴Ein vorgeschriebenes Praktikum ist als notwendige fachliche Voraussetzung oder Ergänzung der eigentlichen Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ohne weiteres anzuerkennen. ⁵Gleiches gilt für ein durch die Ausbildungs- oder Studienordnung empfohlenes Praktikum sowie für ein Praktikum, das in dem mit der späteren Ausbildungsstätte abgeschlossenen schriftlichen Ausbildungsvertrag oder der von dieser Ausbildungsstätte schriftlich gegebenen verbindlichen Ausbildungszusage vorgesehen ist. ⁶In anderen Fällen kann ein Praktikum grundsätzlich nur für eine Dau-

er von maximal sechs Monaten berücksichtigt werden.⁷ Die Anerkennung kann auch darüber hinaus erfolgen, wenn ein ausreichender Bezug zum Berufsziel glaubhaft gemacht wird.⁸ Davon kann ausgegangen werden, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung für die Ausübung des angestrebten Berufs wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.⁹ Es ist unschädlich, wenn das Kind für das Praktikum von einem Studium beurlaubt wird (vgl. DA 63.3.2.3 Abs. 3 Satz 1).¹⁰ Kann eine praktische Tätigkeit nicht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG berücksichtigt werden, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. c EStG gegeben sind.

(2)¹ Sieht die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung praktische Tätigkeiten vor, die nicht zur Fachausbildung gehören, aber ersatzweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen genügen, so sind diese als ein zur Ausbildung gehörendes Praktikum anzusehen.² Das Gleiche gilt für ein Praktikum, das im Einvernehmen mit der künftigen Ausbildungsstätte zur Erfüllung einer als Zugangsvoraussetzung vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit geleistet werden kann.

DA 63.3.2.6 Sprachaufenthalte im Ausland

(1)¹ Sprachaufenthalte im Ausland sind regelmäßig berücksichtigungsfähig, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem ausbildungswilligen Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden.² Davon ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Sprachaufenthalt mit anerkannten Formen der Berufsausbildung verbunden wird (z. B. Besuch einer allgemeinbildenden Schule, eines Colleges oder einer Universität).³ In allen anderen Fällen - insbesondere bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen - setzt die Anerkennung voraus, dass der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht in einer Fremdsprache begleitet wird (vgl. BFH vom 9. 6. 1999 - BStBl II S. 701 und S. 710 und vom 19. 2. 2002 - BStBl II S. 469).

(2)¹ Es kann regelmäßig eine ausreichende Ausbildung angenommen werden, wenn ein begleitender Sprachunterricht von wöchentlich zehn Unterrichtsstunden stattfindet.² Das Leben in der Gastfamilie zählt nicht dazu.³ Im Einzelnen gilt DA 63.3.2.1.3 Abs. 1 bis 3.

DA 63.3.2.7 Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung

(1)¹ Die Schulausbildung beginnt mit dem offiziellen Beginn des Schuljahres.² Sie endet mit Ablauf des Schuljahres.³ Für allgemeinbildende Schulen ist das Ende des Schuljahres in den meisten Bundesländern auf den 31. 7. festgesetzt; Beginn des neuen Schuljahres wäre danach der 1. 8.⁴ Dies gilt regelmäßig auch für berufsbildende oder berufliche Schulen (Fach- und Berufsfachschulen).⁵ Kinder, die eine solche Schule besuchen, sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abschlussprüfung (z. B. das Abitur) bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt haben, auch im letzten Jahr des Schulbesuchs bis zum Ende des Schuljahres zu berücksichtigen, es sei denn, das Kind wird vor diesem Zeitpunkt zum gesetzlichen GWD oder ZD einberufen.

(2)¹ Sofern das offizielle Ende des Schuljahres an Gymnasien wegen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe und der damit verbundenen Verlegung der Prüfungstermine oder aus sonstigen Gründen auf einen anderen Zeitpunkt festgelegt ist, endet das jeweilige Schuljahr zu dem abweichend festgelegten Termin.² Das Gleiche gilt für Abweichungen des Schuljahres an berufsbildenden oder anderen Schulen von der Regel.

(3)¹ Zeiten, in denen ein Kind den gesetzlichen GWD oder ZD leistete, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.² Dies gilt ab 1. 7. 2011 auch für den freiwilligen Wehrdienst nach dem 7. Abschnitt des WPflG (beachte auch DA 63.3.4 Abs. 4).³ Der GWD begann am Ersten eines Monats, auch wenn der Dienst erst später (am ersten Werktag) angetreten wurde.⁴ Das galt seit dem 1. 5. 2008 auch für Einberufungen zum ZD.⁵ Ein davor aufgenommener ZD hatte dagegen erst an dem Tag begonnen, an dem der Dienst angetreten worden ist, so dass das Kind ggf. in diesem Monat noch berücksichtigt werden kann.⁶ Der freiwillige Wehrdienst beginnt mit dem Tag des tatsächlichen Dienstbeginns.⁷ Ein Kind wird aber für einen Beruf i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ausgebildet, wenn es neben dem GWD, ZD oder freiwilligen Wehrdienst eine Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betreibt (vgl. BFH vom 14. 5. 2002 - BStBl II S. 807).

(4)¹ Die Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG endet, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt oder wenn einem schwerbehinderten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung möglich ist; DA 63.3.2.1.1 sind zu beachten.² In Handwerksberufen wird die Ausbildung mit bestandener Gesellenprüfung, in anderen Lehrberufen mit der Gehilfenprüfung abgeschlossen.³ In akademischen Berufen wird das Kind regelmäßig bis zum Bestehen der Abschlussprüfung oder des - ersten - Staatsexamens für einen Beruf ausgebildet, darüber hinaus, wenn sich ein ergänzendes Studium, ein Zweitstudium oder ein nach der maßgebenden Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Dienstverhältnis oder Praktikum anschließt.⁴ Dies gilt auch für Prüfungszeiten.⁵ Eine Abschlussprüfung gilt als in dem Zeitpunkt bestanden, in dem das festgestellte Gesamtergebnis dem Prüfling offiziell schriftlich mitgeteilt wird.⁶ Sie ist bereits vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, wenn das Kind nach objektiven Maßstäben sein Ausbildungsziel erreicht hat.

(5) ¹Wird die vorgeschriebene Abschlussprüfung vor Ablauf der vertragsmäßigen Ausbildungszeit bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis bereits mit Bestehen der Abschlussprüfung. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Berufe, in denen die Ausübung von einer staatlichen Erlaubnis oder Anerkennung abhängig ist. ³In diesen Fällen kann ein Kind für den Kindergeldanspruch ungeachtet der vertragsmäßigen Ausbildungszeit nur bis zum Ablauf desjenigen Monats berücksichtigt werden, in dem es Kenntnis vom Bestehen der Abschlussprüfung erlangt hat.

(6) ¹Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird das Kind weiter für einen Beruf ausgebildet, wenn sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert, es zur Prüfung erneut zugelassen wird und den erfolgreichen Prüfungsabschluss weiterhin ernsthaft verfolgt. ²Wird das Ausbildungsverhältnis lediglich mündlich verlängert, ist regelmäßig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auszugehen, weil die Wirksamkeit eines Berufsausbildungsvertrages nicht davon abhängig ist, dass der wesentliche Inhalt schriftlich niedergelegt ist. ³Der Vertrag kann formlos, also auch mündlich, abgeschlossen werden (BAG vom 22. 2. 1972, BAGE 24, 133).

⁴Wird das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert und besucht das Kind nicht weiter die Berufsschule, so ist es zu berücksichtigen, wenn es sich ernsthaft auf die nächstmögliche Wiederholungsprüfung vorbereitet. ⁵Die ernsthafte Vorbereitung ist durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung). ⁶Nimmt das Kind an der erstmaligen Wiederholungsprüfung teil und besteht diese, ist i. d. R. zu unterstellen, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf diese Prüfung vorbereitet hat (BFH vom 2. 4. 2009 - BStBl 2010 II S. 298).

(7) ¹Endet das Berufsausbildungsverhältnis durch Insolvenz des Ausbildungsbetriebes, ist zu prüfen, ob die sich daran anschließenden Maßnahmen noch dem Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zugeordnet werden können. ²Davon kann ausgegangen werden, wenn die zuständigen Kammern das Kind ohne Nachweis eines anschließenden Ausbildungsverhältnisses zur Prüfung zulassen und es bis zur Abschlussprüfung die Berufsschule besucht. ³Trifft dies nicht zu, kommt eine Berücksichtigung nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. c EStG in Betracht.

(8) ¹Die Dauer der Berufsausbildungen zum Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger nach dem KrPflG, zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz sowie zur Hebamme und zum Entbindungspfleger nach dem HebG ist grundsätzlich auf drei Jahre festgesetzt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung. ²In diesen Fällen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsdauer auch dann zugrunde zu legen, wenn die Abschlussprüfung tatsächlich früher abgelegt, die Ausbildungsvergütung aber bis zum Ende der Vertragsdauer gezahlt wird.

(9) Wird ein in Ausbildung stehendes Kind in Untersuchungs- oder Straftat genommen, tritt eine Unterbrechung der Ausbildung ein, es sei denn, eine Ausbildung wird während der Haft fortgesetzt.

(10) ¹Die Hochschulausbildung beginnt mit offiziellem Beginn des Semesters. ²Sie endet mit dem offiziellen Semesterende, es sei denn, das Kind legt vor diesem Zeitpunkt die Abschlussprüfung ab (vgl. Abs. 4 Satz 5); Entsprechendes gilt, wenn das Kind zum gesetzlichen GWD oder ZD einberufen wurde. ³Verzögert sich die Unterrichtung über das Prüfungsergebnis in unangemessener Weise, ist als Beendigung der Hochschulausbildung der Zeitpunkt der Leistung des letzten Prüfungsteiles zugrunde zu legen. ⁴Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass für das Hochschulexamen mindestens drei Monate benötigt werden. ⁵Nach Ablauf von drei Monaten seit Beendigung des Vorlesungsbetriebes des letzten Studiensemesters (vor der Exmatrikulation oder Beurlaubung zum Zwecke der Ablegung der Prüfung) kann das betreffende Kind nur dann weiter für den Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Meldung zum Examen und den voraussichtlichen Prüfungstermin vorlegt.

(11) ¹Für die Berücksichtigung von Prüfungszeiten ist es nicht erforderlich, dass das Kind weiterhin immatrikuliert ist. ²Muss eine Prüfung wiederholt werden, so ist - wie auch bei der Regelung nach dem BBiG - die erneute Vorbereitungszeit als Hochschulausbildung anzusehen. ³Das Kind muss sich jedoch nachweislich für den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungstermin, zu dem es erstmals wieder zur Prüfung zugelassen werden kann, gemeldet haben. ⁴Eine längere Vorbereitungszeit nach nicht bestandener Prüfung zählt nur dann zur Hochschulausbildung, wenn sich das Kind nachweislich auf Anraten der Prüfungskommission erst zu einem späteren als dem nächstfolgenden Prüfungstermin meldet.

(12) ¹Wird das Studium abgebrochen, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Studierenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt. ²Diese ist durch eine Exmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(13) ¹Die Ausbildung zum Arzt endet mit dem Bestehen der Ärztlichen Prüfung; Abs. 10 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die anschließende Erteilung der Approbation erfolgt nicht mehr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung; die Zeit zwischen Ende der ärztlichen Ausbildung und der Erteilung der Approbation erfüllt daher nicht den Grundtatbestand i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG.

DA 63.3.2.8 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft

(1) ¹Eine anspruchsschädliche Unterbrechung der Ausbildung liegt nicht vor, solange während einer Erkrankung die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder fortbesteht. ²Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung setzt voraus, dass diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ³Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann. ⁴Neben der Feststellung, ob und wann die Ausbildung voraussichtlich fortgesetzt werden kann, sind Angaben zu Art und Schwere der Erkrankung nicht zu verlangen. ⁵Kann nach den Feststellungen des Attestes die Ausbildung nicht in absehbarer Zeit fortgesetzt werden, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann.

(2) ¹Ein Studierender ist während einer Unterbrechung seines Studiums zu berücksichtigen, wenn er wegen Erkrankung beurlaubt oder von der Belegpflicht befreit ist und dies der Familienkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird; bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten vgl. Abs. 1 Satz 3. ²Die Berücksichtigung erfolgt für das betreffende Studiensemester einschließlich der Semesterferien, in dem der Studierende durch Krankheit gehindert ist, seinem Studium nachzugehen. ³Dies gilt auch, wenn die Erkrankung vor Ablauf des Semesters endet, das Studium aber erst im darauf folgenden Semester fortgesetzt wird.

(3) ¹Das Vorliegen eines Beschäftigungsverbot nach §§ 3, 6 MuSchG ist für den Anspruch unschädlich, ebenso eine Beurlaubung vom Studium wegen einer Schwangerschaft. ²Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung, beispielsweise wegen Elternzeit gem. §§ 15 bis 21 BEEG, sind dagegen nicht zu berücksichtigen (BFH vom 15. 7. 2003 - BStBl II S. 848). ³Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. ⁴Wird das Studium jedoch in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.

⁵Wegen der Besonderheiten bei Kindern mit eigenem Kind vgl. DA 31.2.

DA 63.3.3 Kinder in einer Übergangszeit

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG besteht für ein noch nicht 25 Jahre altes Kind (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG) auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung

- des gesetzlichen Wehr- oder ZD,
- einer vom Wehr- oder ZD befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer i. S. d. § 1 Abs. 1 EhfG,
- eines anderen Dienstes im Ausland nach § 14b ZDG oder
- eines geregelten Freiwilligendienstes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG (vgl. DA 63.3.5)

liegt. ²Als gesetzlicher Wehr- bzw. ZD gilt auch:

- ein freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den GWD i. S. d. § 6b WPfIG,
- ein freiwilliger zusätzlicher ZD gem. § 41a ZDG sowie
- ein freiwilliger Wehrdienst nach dem 7. Abschnitt des WPfIG.

³Kinder sind auch in Übergangszeiten von höchstens vier Monaten zwischen dem Abschluss der Ausbildung und dem Beginn eines der in Satz 1 genannten Dienste und Tätigkeiten zu berücksichtigen (vgl. BFH vom 25. 1. 2007 - BStBl 2008 II S. 664). ⁴Die Übergangszeit von höchstens vier Monaten ist nicht taggenau zu berechnen, sondern umfasst vier volle Kalendermonate (BFH vom 15. 7. 2003 - BStBl II S. 847). ⁵Endet z. B. ein Ausbildungsabschnitt im Juli, muss der nächste spätestens im Dezember beginnen.

(2) ¹Übergangszeiten ergeben sich als vom Kind nicht zu vermeidende Zwangspausen, z. B. durch Rechtsvorschriften über den Ausbildungsverlauf, aus den festen Einstellungsterminen der Ausbildungsbetriebe oder den Einstellungsgewohnheiten staatlicher Ausbildungsinstitutionen. ²Eine Übergangszeit im Sinne einer solchen Zwangspause kann auch in Betracht kommen, wenn das Kind den vorangegangenen Ausbildungsplatz - ggf. aus von ihm zu vertretenden Gründen - verloren oder die Ausbildung abgebrochen hat. ³Als Ausbildungsabschnitt gilt jeder Zeitraum, der nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen ist.

(3) ¹Eine Berücksichtigung des Kindes während der Übergangszeit hat zu erfolgen, wenn es entweder bereits einen Ausbildungsplatz hat oder sich um einen Platz im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt, der innerhalb des zeitlichen Rahmens des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG beginnt, beworben hat. ²Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn der Berechtigte bei Beendigung der Ausbildung des Kindes an einer allgemeinbildenden Schule oder in einem sonstigen Ausbildungsabschnitt glaubhaft erklärt, dass sich das Kind um einen solchen Ausbildungsplatz sobald wie möglich bewerben wird, und die Familienkasse unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Fortsetzung der Ausbildung zu dem angegebenen Zeitpunkt wahrscheinlich ist. ³Entsprechend ist bei Übergangszeiten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem Dienst bzw. einer Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 Satz 1 und 2 zu verfahren.

(4) Eine Übergangszeit liegt nicht vor, wenn das Kind sich nach einem Ausbildungsabschnitt oder einem Dienst bzw. einer Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 Satz 1 und 2 wegen Kindesbetreuung nicht um einen Anschlussausbildungsplatz bemüht.

(5) ¹Ist der Familienkasse bis zum Ende der Übergangszeit nicht nachgewiesen worden, dass das Kind für einen Beruf ausgebildet oder einen Dienst bzw. eine Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 Satz 1 und 2 aufnehmen wird, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Ausbildungsabschnitt endete, nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben. ²Kann eine Ausbildung nicht aufgenommen werden, so kommt ggf. eine Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind in Frage (vgl. DA 63.3.4).

DA 63.3.4 Kinder ohne Ausbildungsplatz

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG ist ein noch nicht 25 Jahre altes Kind (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG) zu berücksichtigen, wenn es eine Berufsausbildung - im Inland oder Ausland - mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. ²Der angestrebte Ausbildungsplatz muss nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen sein. ³Ein Mangel eines Ausbildungsplatzes liegt sowohl in Fällen vor, in denen das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, als auch dann, wenn ihm ein solcher bereits zugesagt wurde, es diesen aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten kann (BFH vom 15. 7. 2003 - BStBl II S. 845). ⁴Kein Mangel eines Ausbildungsplatzes liegt dagegen vor, wenn das Kind die objektiven Anforderungen an den angestrebten Ausbildungsplatz nicht erfüllt oder wenn es im Falle des Bereitstehens eines Ausbildungsplatzes aus anderen Gründen am Antritt gehindert wäre, z. B. wenn es im Ausland arbeitsvertraglich gebunden ist. ⁵Hat das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden, hängt die Berücksichtigung davon ab, dass es ihm trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen. ⁶Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muss also bisher erfolglos verlaufen sein oder der nächste Ausbildungsabschnitt einer mehrstufigen Ausbildung kann mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen werden. ⁷Beispiele für eine üblicherweise noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung sind die Beendigung der Schulausbildung und die Ablegung des ersten Staatsexamens, wenn das zweite Staatsexamen für die Berufsausübung angestrebt wird. ⁸Grundsätzlich ist jeder Ausbildungswunsch des Kindes anzuerkennen. ⁹Die Bewerbung muss für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn erfolgen. ¹⁰Kann eine Bewerbung nicht abgegeben werden, z. B. für Studierwillige, weil das Verfahren bei der SfH (vormals ZVS) noch nicht eröffnet ist, genügt zunächst eine schriftliche Erklärung des Kindes, sich so bald wie möglich bewerben zu wollen.

(2) ¹Der Berechtigte muss der Familienkasse die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Beginn durch geeignete Unterlagen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. ²Eine Ausbildung wird nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt angestrebt, wenn das Kind aus von ihm zu vertretenden Gründen, z. B. wegen einer Erwerbstätigkeit, die Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen möchte. ³Ist eine Bewerbung erfolglos geblieben, sind für den anschließenden Zeitraum übliche und zumutbare Bemühungen nachzuweisen.

⁴Als Nachweis kommen insbesondere folgende Unterlagen in Betracht:

- schriftliche Bewerbungen unmittelbar an Ausbildungsstellen sowie deren Zwischennachricht oder Ablehnung,
- die schriftliche Bewerbung bei der SfH (vormals ZVS),
- die schriftliche Zusage einer Ausbildungsstelle,

die Bescheinigung über die Registrierung als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme bei einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen zuständigen Leistungsträger (Jobcenter).

(3) ¹Das Kind kann für den Zeitraum berücksichtigt werden, in dem es auf einen Ausbildungsplatz wartet (BFH vom 7. 8. 1992 - BStBl 1993 II S. 103). ²Die Wartezeit beginnt beispielsweise mit der Beendigung der Schulausbildung, einer (ersten) Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts. ³Nimmt das Kind ernsthafte Bemühungen erst nach Ablauf des Folgemonats nach Wegfall eines ande-

ren Berücksichtigungstatbestandes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG auf, ist es ab dem Monat der ersten Bewerbung oder Registrierung zu berücksichtigen; Abs. 1 Satz 9 bleibt unberührt.

Beispiel 1:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April eines Jahres ab (offizielles Schuljahresende in diesem Bundesland). Unmittelbar nach Ablegung der Abiturprüfung beabsichtigt das Kind, im Oktober des Jahres ein Studium zu beginnen, und bewirbt sich im Juli (Eröffnung des Verfahrens bei der SfH) um einen Studienplatz. Im September erhält das Kind jedoch die Absage der SfH. Das Kind möchte sich zum Sommersemester des nächsten Jahres erneut um einen Studienplatz bewerben.

Das Kind kann wie folgt berücksichtigt werden:

- bis einschließlich April als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),

ab Mai durchgängig als Kind ohne Ausbildungsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG), von Mai bis September, weil es nach dem Schulabschluss die Ausbildung aufgrund des Vergabeverfahrens der SfH zunächst nicht fortsetzen konnte, und für den Zeitraum ab Oktober aufgrund der Absage der SfH und des weiter bestehenden Ausbildungswunsches. Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 2 Satz 3 sind zu beachten.

Beispiel 2:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April eines Jahres ab (offizielles Schuljahresende in diesem Bundesland). Das Kind möchte sich zunächst orientieren und beabsichtigt, danach eine Berufsausbildung zu beginnen. Im August bewirbt sich das Kind schriftlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um einen Ausbildungsplatz, erhält im Januar des nachfolgenden Jahres eine schriftliche Zusage und nimmt im August die Ausbildung auf.

Das Kind kann nur in folgenden Zeiträumen berücksichtigt werden:

- bis einschließlich April als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),

- von August bis Juli des nachfolgenden Jahres als Kind ohne Ausbildungsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG),

- ab August des nachfolgenden Jahres als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG).

(4) ¹Eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG ist während der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach dem 7. Abschnitt des WPflG möglich. ²Nach Ablauf der Probezeit steht der Aufnahme einer Ausbildung die Verpflichtung des Kindes zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes grundsätzlich entgegen. ³Eine Berücksichtigung kommt nach Ablauf der Probezeit nur in Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn dem Kind bereits vor Beginn des freiwilligen Wehrdienstes ein Ausbildungsplatz zugesagt wurde, es diesen aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst nach Abschluss des Wehrdienstes antreten kann, oder das Kind versichert, sich sobald wie möglich bewerben zu wollen, es seine Bewerbung aber erst später abgeben kann.

(5) ¹Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung, beispielsweise Elternzeit nach §§ 15 bis 21 BEEG, nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. ²Eine Berücksichtigung ist dagegen möglich, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG daran gehindert ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen; DA 63.3.1 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Wegen der Besonderheiten bei Kindern mit eigenem Kind vgl. DA 31.2.

DA 63.3.5 Geregelte Freiwilligendienste

DA 63.3.5.1 Allgemeines

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein noch nicht 25 Jahre altes Kind zu berücksichtigen (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG), wenn es einen der folgenden Dienste leistet:

- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. jeweiligen Förderungsgesetze (vgl. DA 63.3.5.2),
- einen Freiwilligendienst der EU i. S. d. Programms "Jugend in Aktion" (vgl. DA 63.3.5.3),
- einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b ZDG (vgl. DA 63.3.5.4),
- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. 8. 2007 (BAnz. 2008 S. 1297; vgl. DA 63.3.5.5),
- einen Freiwilligendienst aller Generationen i. S. v. § 2 Abs. 1a SGB VII (vgl. DA 63.3.5.6),
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. 12. 2010 (GMBI. S. 1778; vgl. DA 63.3.5.7) oder
- einen Bundesfreiwilligendienst i. S. d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes (vgl. DA 63.3.5.8).

²Eine Berücksichtigung ist auch bei der Leistung verschiedener Freiwilligendienste möglich, Ausnahme vgl. DA 63.3.5.2 Abs. 2.

(2) ¹Andere Freiwilligendienste erfüllen nicht die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG. ²Die Vorschrift ist auch nicht analog auf andere freiwillige Dienste anwendbar (BFH vom 18. 3. 2009 - BStBl II S. 1010). ³Ggf. kommt eine Berücksichtigung als Praktikum in Betracht, vgl. DA 63.3.2.5.

DA 63.3.5.2 Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. jeweiligen Förderungsgesetze

(1) ¹Das SozDiG und das FÖJFG wurden zum 1. 6. 2008 durch das JFDG abgelöst. ²Dienste, die vor dem 1. 6. 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. 5. 2008 hinausgehen und für die die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des JFDG vereinbart haben, sind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG in der bis zum 31. 12. 2007 anzuwendenden Fassung zu berücksichtigen (vgl. Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 5 EStG).

(2) ¹Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr werden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung des bzw. der Freiwilligen mit einem anerkannten Träger bis zur Dauer von i. d. R. zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. ²Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung auf bis zu 24 Monate. ³Es kommt auch die Leistung im (nicht notwendig europäischen) Ausland in Betracht; zum Dienst gehört in diesen Fällen auch die Zeit, in welcher der Träger die Freiwilligen auf ihre Tätigkeit vorbereitet (Vorbereitungsdienst). ⁴Nach § 2 Abs. 4 SozDiG und § 2 Abs. 4 FÖJFG führte die mehrmalige Leistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Leistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung. ⁵Nach § 5 Abs. 3 JFDG können bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von jeweils sechs Monaten nacheinander geleistet werden.

(3) ¹Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland sind gesetzlich zugelassen:

- die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
- Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
- die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

²Die zuständigen Landesbehörden erteilen die Zulassung als Träger

- des freiwilligen sozialen Jahres im Inland außerhalb der Fälle gesetzlicher Zulassung,

- des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland,

- des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres im Ausland (wobei die entsprechende juristische Person ihren Sitz im Inland haben muss).

(4) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem gesetzlich zugelassenen oder anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung (§ 6 Abs. 1 SozDiG bzw. FÖJFG; § 11 Abs. 1 JFDG),

- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers (§ 6 Abs. 2 SozDiG bzw. FÖJFG; § 11 Abs. 3 JFDG).

²Beide Dokumente müssen insbesondere die Erklärung des Trägers enthalten, dass die Bestimmungen des SozDiG bzw. des FÖJFG oder des JFDG während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SozDiG bzw. FÖJFG; § 11 Abs. 1 Nr. 4 JFDG) und den Zulassungsbescheid des Trägers angeben, soweit es dessen nach § 5 SozDiG oder FÖJFG bzw. § 10 JFDG bedarf. ³Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.5.3 Freiwilligendienste der EU

(1) ¹Mit Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 11. 2006 wurde die Einführung des Programms "Jugend in Aktion" im Zeitraum 2007-2013 (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) beschlossen. ²Bestandteil des Programms "Jugend in Aktion" ist u. a. der "Europäische Freiwilligendienst". ³Freiwilligendienste nach dem Programm "Jugend in Aktion", die ab dem 1. 1. 2007 begonnen wurden, sind ab dem Kalenderjahr 2007 zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 40 Satz 4 EStG).

(2) ¹Der Europäische Freiwilligendienst wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrags geleistet, der zwischen dem Freiwilligen, der (meist inländischen) Entsendeorganisation, der (meist im EU- bzw. EWR-Gebiet ihren Sitz habenden) Aufnahmeorganisation und der die Förderung bewilligenden Stelle geschlossen wird. ²Die die Förderung bewilligende Stelle ist für in Deutschland ansässige Freiwillige i. d. R. die deutsche Nationalagentur "Jugend für Europa" (Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn), in Ausnahmefällen unmittelbar die Europäische Kommission in Brüssel. ³Der Vertrag kommt erst mit abschließender Unterzeichnung durch die bewilligende Stelle zustande; er ist zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung. ⁴Der Tätigkeitsort liegt regelmäßig, aber nicht notwendig, im EU-/EWR-Gebiet. ⁵Die Dauer ist auf maximal zwölf Monate beschränkt; bis zu der Höchstdauer können auch mehrere Dienste bzw. die Arbeit in verschiedenen Projekten berücksichtigt werden.

(3) ¹Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung, die die deutsche Nationalagentur oder die Entsendeorganisation unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm und Angabe der Beteiligten (des Freiwilligen, der Entsendeorganisation und der Aufnahmeorganisation), der Dauer sowie der Projektnummer vor Beginn oder nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt, zu erbringen.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

³Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ist von einem rechtswirksamen Fördervertrag auszugehen.

DA 63.3.5.4 Anderer Dienst im Ausland nach § 14b ZDG ¹⁾

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b ZDG leistet. ²Dienste i. S. d. § 14b ZDG sind Dienste im Ausland, die das friedliche Zusammenleben der Völker fördern, von einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anerkannten Träger durchgeführt werden und von einem anerkannten Kriegsdienstverweigerer unentgeltlich anstelle des ZD geleistet werden. ³Der andere Dienst im Ausland wird aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Freiwilligen mit einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anerkannten Träger geleistet. ⁴Die Berücksichtigung des anderen Dienstes im Ausland nach § 14b ZDG kann auch über eine Dauer von zwölf Monaten hinaus erfolgen.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung; diese Vereinbarung muss den Zulassungsbescheid des Trägers angeben,

- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Bundesamtes für den ZD (seit dem 3. 5. 2011 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) oder des Trägers.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

(3) ¹Wegen der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht und der Verpflichtung zur Ableistung des ZD ab dem 1. 7. 2011 kann ein anderer Dienst im Ausland nach § 14b ZDG längstens bis zum 31. 12. 2011 berücksichtigt werden. ²Voraussetzung ist, dass die schriftliche Vereinbarung nach § 14b Abs. 1 ZDG bereits vor dem 1. 7. 2011 geschlossen wurde.

DA 63.3.5.5 Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts"

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind ab dem 1. 1. 2008 zu berücksichtigen, wenn es einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. 8. 2007 (BAZ. 2008 S. 1297) leistet. ²Dieser Freiwilligendienst wird auf der Grundlage einer Vereinbarung geleistet, die zwischen dem bzw. der Freiwilligen und mindestens der Entsendeorganisation geschlossen wird. ³Die Einsatzdauer kann flexibel von grundsätzlich sechs bis zu 24 zusammenhängenden Monaten gestaltet werden. ⁴Die Regeldauer beträgt zwölf bis 18 Monate.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung (Abschnitt 6 der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit),

- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.5.6 Freiwilligendienst aller Generationen

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ab dem 1. 1. 2009 ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen Freiwilligendienst aller Generationen i. S. v. § 2 Abs. 1a SGB VII leistet. ²Voraussetzung für den Freiwilligendienst aller Generationen ist, dass die Freiwilligen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung unentgeltlich bei einem geeigneten Träger im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten Dienst leisten. ³Als Träger des Freiwilligendienstes i. S. v. § 2 Abs. 1a SGB VII geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung,

- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.5.7 Internationaler Jugendfreiwilligendienst

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind ab dem 1. 1. 2011 zu berücksichtigen, wenn es einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. 12. 2010 (GMBl. S. 1778) leistet. ²Der Internationale Jugendfreiwilligendienst wird auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung der Freiwilligen mit einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anerkannten Träger geleistet. ³Die Einsatzdauer beträgt sechs bis zu 18 Monate.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung; diese Vereinbarung muss den Zulassungsbescheid des Trägers angeben,

- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.5.8 Bundesfreiwilligendienst

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind ab dem 1. 7. 2011 zu berücksichtigen, wenn es einen Bundesfreiwilligendienst i. S. d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet. ²Der Bund und die Freiwilligen schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. ³Der Dienst wird in einer vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben anerkannten Einsatzstelle geleistet. ⁴Er dauert zwischen sechs und 18 Monate, im Ausnahmefall bis zu 24 Monate. ⁵Eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten ist möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem Bund vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung,

- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes ausgestellten Bescheinigung der Einsatzstelle.

²Spätestens im Rahmen der abschließenden Prüfung ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen.

DA 63.3.6 Behinderte Kinder

DA 63.3.6.1 Allgemeines

(1) ¹Behinderungen i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG liegen vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). ²Zu einer Behinderung können auch Suchtkrankheiten (z. B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus) führen (BFH vom 16. 4. 2002 - BStBl II S. 738). ³Nicht zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen.

(2) ¹Eine Behinderung führt nur dann zu einer Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG - ohne altersmäßige Begrenzung -, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 8 EStG). ²Die Altersgrenze gilt auch, wenn das Kind früher gesetzlichen GWD oder ZD leistete (BFH vom 2. 6. 2005 - BStBl II S. 756). ³Außerdem muss das Kind nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. ⁴Die Behinderung selbst muss zwar vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten. ⁵Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken. ⁶Ist das Kind trotz seiner Behinderung in der Lage, z. B. aufgrund hohen verfügbaren Einkommens, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, besteht kein Anspruch auf Kindergeld (siehe hierzu DA 63.3.6.4).

(3) Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG vorliegen, sind die Vordrucke "Kindergeld für ein behindertes Kind; Beteiligung der Reha/SB-Stelle", "Kindergeld für ein behindertes Kind; Beteiligung des Ärztlichen/Psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit", "Berechnungsschema für das volljährige behinderte Kind", "Bearbeitungsbogen für das volljährige behinderte Kind" und "Anlage für ein volljähriges behindertes Kind" zu verwenden.

(4) ¹Wird für ein behindertes Kind Kindergeld beantragt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Berücksichtigung als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (siehe DA 63.3.2.1.4), oder wegen fehlenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes möglich ist. ²Wenn nach diesen Tatbeständen eine Berücksichtigung nicht in Betracht kommt, sind Nachweise über die Behinderung und das verfügbare Nettoeinkommen anzufordern. ³Dem Kindergeldberechtigten bleibt es jedoch unbenommen, vorrangig die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als behindertes Kind, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nachzuweisen.

DA 63.3.6.2 Nachweis der Behinderung

(1) ¹Den Nachweis einer Behinderung kann der Berechtigte erbringen:

1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde,

bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,

durch eine Bescheinigung der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach
a) § 69 Abs. 1 des SGB IX, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht,

b) wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid,

3. bei einer Einstufung als schwerstpflegebedürftige Person in Pflegestufe III nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen durch den entsprechenden Bescheid.

²Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden (BFH vom 16. 4. 2002 - BStBl II S. 738). ³Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen:

- Umfang der Behinderung,

- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, und

- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

⁴Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

(2) ¹Wird der Nachweis der Behinderung nur für einen begrenzten Zeitraum geführt oder eine Rente i. S. v. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b nur auf Zeit gewährt, kann das behinderte Kind jeweils nur für diesen Zeitraum berücksichtigt werden. ²Wird ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch befristet ausgestellt, ist dies kein Grund, die Kindergeldfestsetzung ebenfalls auf den Zeitpunkt zu befristen, zu dem dieser Ausweis ungültig wird. ³Zur Überprüfung der Festsetzung vgl. DA-Ü.

DA 63.3.6.3 Ursächlichkeit der Behinderung

(1) ¹Beträgt der Grad der Behinderung weniger als 50 und treten keine besonderen Umstände hinzu, die einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen, ist die Behinderung grundsätzlich als nicht ursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt anzusehen. ²Es ist unbeachtlich, ob die mögliche Erwerbstätigkeit dem behinderten Menschen nach seinem derzeitigen Bildungs- und Ausbildungsstand zugemutet werden kann. ³Allein die Feststellung eines sehr hohen Grades der Behinderung rechtfertigt die Annahme der Ursächlichkeit nicht.

(2) ¹Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes, sich selbst zu unterhalten, kann grundsätzlich angenommen werden, wenn:

der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt und besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeschlossen erscheint. Als besondere Umstände gelten z. B.

- Unterbringung in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
 -
 - Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder
 - die Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aufgrund seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus,
- im Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch oder im Feststellungsbescheid das Merkmal "H" (hilfflos) eingetragen ist,
- eine volle Erwerbsminderungsrente gegenüber dem Kind bewilligt ist.

²Dem Merkzeichen "H" steht die Einstufung als schwerstpflegebedürftig in Pflegestufe III nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen gleich. ³Die Einstufung als schwerstpflegebedürftig ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen. ⁴Wird der Nachweis der Behinderung gem. DA 63.3.6.2 Abs. 1 Satz 2 geführt, ist in jedem Fall die Reha/SB-Stelle zu beteiligen (vgl. Abs. 3).

(3) ¹Bestehen Zweifel an der Ursächlichkeit der Behinderung, ist eine Stellungnahme der Reha/SB-Stelle der Agentur für Arbeit darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung gem. § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB IX erfüllt sind oder ob das Kind nach Art und Umfang seiner Behinderung in der Lage ist, eine arbeitslosenversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. ²Liegen die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung vor, ist das Kind zu berücksichtigen, auch wenn es eine Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich ausüben könnte. ³Ist das Kind nicht in der Lage, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben, kann unterstellt werden, dass die Ursächlichkeit der Behinderung gegeben ist. ⁴Für die Anfrage ist der Vordruck "Kindergeld für ein behindertes Kind" zu verwenden. ⁵Der Feststellungsbescheid und ggf. vorhandene ärztliche Bescheinigungen sind beizufügen. ⁶Ist der Reha/SB-Stelle der Agentur für Arbeit mangels hinreichender Unterlagen eine Stellungnahme nicht möglich, teilt sie dies auf der Rückseite des Vordrucks "Kindergeld für ein behindertes Kind" der Familienkasse mit. ⁷In diesem Fall ist der Antrag stellenden Person unter Verwendung des Vordrucks "Kindergeld für ein behindertes Kind - Beteiligung des Ärztlichen/Psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit" vorzuschlagen, das Kind durch den Ärztlichen/Psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit begutachten zu lassen. ⁸Dabei ist er auf die Rechtsfolgen der Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen hinzuweisen. ⁹Sofern der Berechtigte innerhalb der gesetzten Frist nicht widerspricht, leitet die Familienkasse erneut eine Anfrage der Reha/SB-Stelle zu, die ihrerseits die Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst und ggf. den Psychologischen Dienst veranlasst. ¹⁰Das Gutachten ist an die Reha/SB-Stelle zu senden, damit diese die Anfrage der Familienkasse beantworten kann. ¹¹Das Gutachten verbleibt bei der Reha/SB-Stelle. ¹²Erscheint das Kind ohne Angabe von Gründen nicht zur Begutachtung, gibt der Ärztliche Dienst/Psychologische Dienst die Unterlagen an die Reha/SB-Stelle zurück, die ihrerseits die Familienkasse unterrichtet. ¹³Wird die Begutachtung verweigert, so ist der Antrag abzulehnen.

¹⁴Zur Überprüfung der Festsetzung vgl. DA-Ü.

(4) ¹Die Behinderung muss nicht die einzige Ursache dafür sein, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ²Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend, wenn ihr nach den Gesamtumständen des Einzelfalls erhebliche Bedeutung zukommt (BFH vom 19. 11. 2008 - BStBl 2010 II S. 1057). ³Die Prüfung der Mitursächlichkeit kommt in den Fällen zum Tragen, in denen das Kind grundsätzlich in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben (d. h. eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung), die Behinderung der Vermittlung einer Arbeitsstelle jedoch entgegensteht. ⁴Eine allgemein ungünstige Situation auf dem Arbeitsmarkt oder andere Umstände (z. B. mangelnde Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung, Ablehnung von Stellenangeboten), die zur Arbeitslosigkeit des Kindes führen, begründen hingegen keine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

DA 63.3.6.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

(1) ¹Bei behinderten Kindern ist grundsätzlich der notwendige Lebensbedarf den kindeseigenen Mitteln gegenüberzustellen. ²Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen (vgl. BFH vom 15. 10. 1999 - BStBl 2000 II S. 75 und 79). ³Als allgemeiner Lebensbedarf ist der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG i. H. v. 8 004 Euro anzusetzen. ⁴Dabei ist auf den Kalendermonat abzustellen (Einzelheiten insbesondere zum behinderungsbedingten Sonderbedarf sowie zu Sonderzuwendungen und einmaligen Nachzahlungen siehe BMF-Schreiben vom 22. 11. 2010 Abschnitt VI - BStBl I S. 1346).

(2) ¹Übersteigen das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes (Ermittlung siehe DA 31.2.4) und die Leistungen Dritter nicht den allgemeinen Lebensbedarf i. H. v. 8 004 Euro, ist davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ²Bei dieser vereinfachten Berechnung zählen zum verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter keine Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen, insbesondere sind dies Pflegegeld bzw. -zulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach § 35 BVG oder nach § 64 SGB XII, Ersatz der Mehrkosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß (z. B. § 15 BVG), die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 BVG und Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG) oder die Eingliederungshilfe bei voll- und teilstationärer Unterbringung.

(3) ¹Wird nach der Berechnung i. S. d. Abs. 2 der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG überschritten, ist eine ausführliche Berechnung (vgl. Abs. 1 Satz 1) vorzunehmen. ²Die kindeseigenen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und sämtlichen Leistungen Dritter zusammen; das Vermögen des Kindes gehört nicht zu den kindeseigenen Mitteln (BFH vom 19. 8. 2002 - BStBl 2003 II S. 88 und 91). ³Das verfügbare Nettoeinkommen des behinderten Kindes ist entsprechend DA 31.2.4 zu ermitteln. ⁴Alle nicht nach DA 31.2.4 erfassten finanziellen Mittel des behinderten Kindes sind als Leistungen Dritter zu berücksichtigen, mit Ausnahme von Unterhaltsleistungen der Personen, bei denen das Kind berücksichtigt werden kann. ⁵Die Eingliederungshilfe (z. B. in Form der Heimunterbringung) bei voll- und teilstationärer Unterbringung ist in voller Höhe als Leistung Dritter den eigenen Mitteln des Kindes zuzurechnen (vgl. BFH vom 15. 10. 1999 - BStBl 2000 II S. 75). ⁶Das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes sowie Leistungen Dritter, die an einen Sozialleistungsträger abgezweigt, übergeleitet oder diesem erstattet werden, mindern die Leistungen des Sozialleistungsträgers in entsprechender Höhe. ⁷Dies gilt auch für einen Kostenbeitrag der Eltern. ⁸Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den notwendigen Lebensbedarf, besteht ein Anspruch auf Kindergeld (siehe Vordruck "Berechnungsschema für das volljährige behinderte Kind"). ⁹Falls die kindeseigenen Mittel den notwendigen Lebensbedarf überschreiten und die kindeseigenen Mittel ungleichmäßig zufließen, ist zu prüfen, ab welchem vollen Monat das Kind in der Lage ist, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

(4) ¹Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit einer Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, z. B. Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf. ²Sofern kein Einzelnachweis erfolgt, bemisst sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf grundsätzlich in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen des § 33b Abs. 3 EStG. ³Anstelle des Pauschbetrages kann das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden, wenn das Kind Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhält (BFH vom 24. 8. 2004 - BStBl 2010 II S. 1052). ⁴Dies gilt gleichermaßen für das Blindengeld (BFH vom 31. 8. 2006 - BStBl 2010 II S. 1054). ⁵Die Sätze 1 bis 4 sind bei allen behinderten Kindern unabhängig von ihrer Wohn- oder Unterbringungssituation anzuwenden. ⁶Erhält das Kind Eingliederungshilfe, sind die Abs. 7 und 8 zu beachten.

(5) ¹Neben dem nach Abs. 4 ermittelten behinderungsbedingten Mehrbedarf (einschließlich Eingliederungshilfe) kann ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden. ²Hierzu gehören alle übrigen durch die Behinderung bedingten Aufwendungen wie z. B. Operationskosten und Heilbehandlungen, Kuren, Arzt- und Arzneikosten; bestehen Zweifel darüber, ob die Aufwendungen durch die Behinderung bedingt sind, ist eine ärztliche Bescheinigung hierüber vorzulegen. ³Zum weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf zählen bei allen behinderten Kindern auch persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. ⁴Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro. ⁵Fahrtkosten sind ebenfalls zu berücksichtigen (H 33.1 - 33.4 (Fahrtkosten behinderter Menschen) EStH 2010); Leistungen Dritter, z. B. durch Eingliederungshilfe, sind immer gegenzurechnen, wenn der entsprechende Bedarf, für den sie geleistet werden, im nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehrbedarf enthalten ist. ⁶Mehraufwendungen, die einem behinderten Kind anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstehen, können ebenfalls neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen (§ 33b Abs. 3 EStG) i. H. v. bis zu 767 Euro als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist. ⁷Der Nachweis ist vor Antritt der Reise durch ein amtsärztliches Gutachten oder die Feststellungen im Ausweis nach SGB IX (bis 30. 6. 2001: Schwerbehindertenausweis), z. B. durch den Vermerk "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen", zu erbringen (BFH vom 4. 7. 2002 - BStBl II S. 765).

(6) ¹Ein Kind ist vollstationär oder auf vergleichbare Weise untergebracht, wenn es nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern anderweitig auf Kosten eines Dritten (i. d. R. der Sozialleistungsträger) untergebracht ist. ²Dabei ist es unerheblich, ob es vollstationär versorgt wird, in einer eigenen Wohnung oder in sonstigen Wohneinrichtungen (z. B. betreutes Wohnen) lebt. ³Vollstationäre oder vergleichbare Unterbringung liegt auch dann vor, wenn sich das Kind zwar zeitweise (z. B. am Wochenende oder in den Ferien) im

Haushalt der Eltern aufhält, der Platz im Heim, im Rahmen des betreuten Wohnens usw. aber durchgehend auch während dieser Zeit zur Verfügung steht.

⁴Ein Kind ist z. B. teilstationär untergebracht, wenn es bei seinen Eltern lebt und zeitweise in einer Einrichtung, z. B. Werkstatt für behinderte Menschen, betreut wird.

(7) ¹Falls ein vollstationär untergebrachtes behindertes Kind außer Eingliederungshilfe einschließlich Taschengeld (Barbetrag gem. § 27b Abs. 2 SGB XII) und ggf. einem Arbeitsentgelt aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (zuzüglich Arbeitsförderungsgeld gem. § 43 SGB IX) kein weiteres verfügbares Nettoeinkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten.

²Ansonsten sind das verfügbare Nettoeinkommen und die Leistungen Dritter im Einzelnen zu ermitteln und dem Bedarf des Kindes gegenüberzustellen (siehe Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5). ³Die Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erfolgt regelmäßig durch Einzelnachweis der Aufwendungen, indem die im Wege der Eingliederungshilfe übernommenen Kosten für die Unterbringung abzüglich des Taschengeldes und des nach der SvEV zu ermittelnden Wertes der Verpflegung angesetzt werden (BFH vom 15. 10. 1999 - BStBl 2000 II S. 79). ⁴Der Pauschbetrag für behinderte Menschen ist nicht neben der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, da deren Ansatz einem Einzelnachweis entspricht. ⁵Der Berechtigte kann weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf glaubhaft machen (siehe Abs. 5).

(8) ¹Wird für ein teilstationär untergebrachtes Kind Eingliederungshilfe geleistet und hat das Kind außer Arbeitsentgelt aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (ggf. zuzüglich Arbeitsförderungsgeld gem. § 43 SGB IX) kein weiteres verfügbares Nettoeinkommen, so kann davon ausgegangen werden, dass es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

²Besitzt dieses Kind dagegen weiteres verfügbares Nettoeinkommen, so sind dieses sowie die Leistungen Dritter im Einzelnen zu ermitteln und dem Bedarf des Kindes gegenüberzustellen (siehe Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5). ³Dabei sind die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe abzüglich des nach SvEV zu bestimmenden Wertes der Verpflegung als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. ⁴Für die Pflege und Betreuung außerhalb der teilstationären Unterbringung ist neben dem behinderungsbedingten Mehrbedarf nach Satz 3 mindestens ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für behinderte Menschen nach § 33b Abs. 3 EStG als Bedarf des Kindes zu berücksichtigen. ⁵Der Berechtigte kann weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf glaubhaft machen (siehe Abs. 5).

DA 63.4 Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit

DA 63.4.1 Allgemeines

(1) ¹Ein über 18 Jahre altes Kind, das eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und

- weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),

- sich in einer Übergangszeit befindet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG),

seine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG) oder

- einen Freiwilligendienst leistet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG),

wird nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG nachgeht (vgl. DA 63.4.3).

²Dies gilt auch, wenn die erstmalige Berufsausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist. ³Der Wortlaut des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist so auszulegen, dass bereits bei Vorliegen eines der beiden Tatbestandsmerkmale (Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder Abschluss eines Erststudiums) die Prüfung einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nach den Sätzen 2 und 3 erfolgen muss.

(2) Die Einschränkung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz i. S. v. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG (vgl. DA 63.3.1) und behinderte Kinder i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG (vgl. DA 63.3.6).

DA 63.4.2 Erstmalige Berufsausbildung und Erststudium

DA 63.4.2.1 Berufsausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG

DA 63.4.2.1.1 Berufsausbildung

(1) ¹Eine Berufsausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. ²Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt wird (BFH vom 6. 3. 1992 - BStBl II S. 661) und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird.

³Das Tatbestandsmerkmal "Berufsausbildung" nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist enger gefasst als das Tatbestandsmerkmal "für einen Beruf ausgebildet werden" nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG (vgl. DA 63.3.2). ⁴Es handelt sich bei einer "Berufsausbildung" i. S. v. Satz 2 stets auch um eine Maßnahme, in der das Kind nach Satz 1 "für einen Beruf ausgebildet wird". ⁵Jedoch ist nicht jede allgemein berufsqualifizierende Maßnahme gleichzeitig auch eine "Berufsausbildung". ⁶Der Abschluss einer solchen Maßnahme (z. B. der Erwerb eines Schulabschlusses, ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum) führt nicht bereits dazu, dass ein Kind, das im Anschluss weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt, nur noch unter den weiteren Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 berücksichtigt wird.

Beispiel:

Nach dem Abitur absolvierte ein 20-jähriges Kind ein Praktikum. Danach kann es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen und geht zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Praktikum und Berufsausbildung einer Erwerbstätigkeit nach (30 Wochenstunden).

In der Zeit zwischen Praktikum und Beginn der Berufsausbildung erfüllt das Kind den Grundtatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG. § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG ist nicht einschlägig, da das Praktikum zwar das Tatbestandsmerkmal des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ("für einen Beruf ausgebildet werden") erfüllt, jedoch keine "Berufsausbildung" i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG darstellt. Der Kindergeldanspruch besteht somit unabhängig davon, wie viele Stunden das Kind in der Woche arbeitet.

(2) Zur Berufsausbildung zählen insbesondere:

Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 1 Abs. 3, §§ 4 bis 52 BBiG. Der erforderliche Abschluss besteht hierbei in der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung i. S. d. § 37 BBiG. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG ohne ein Ausbildungsverhältnis auf Grund einer entsprechenden schulischen Ausbildung abgelegt wird, die gem. den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BBiG als im Einzelnen gleichwertig anerkannt ist;

mit Berufsausbildungsverhältnissen vergleichbare betriebliche Ausbildungsgänge außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG (zurzeit nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung);

die Ausbildung auf Grund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen;

- landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen;

die Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Berufsausbildungsberufen oder auf Grund von Regelungen der zuständigen Stellen in besonderen "Behinderten-Ausbildungsberufen" und

die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie die Berufsausbildung auf Kauffahrtschiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei und der Küstenfischerei handelt.

(3) ¹Von Abs. 2 nicht erfasste Bildungsmaßnahmen werden einer Berufsausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gleichgestellt, wenn sie dem Nachweis einer Sachkunde dienen, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen beruflichen Betätigung ist.

²Die Ausbildung muss in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen und durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgeschlossen werden. ³Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung muss Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Betätigung sein. ⁴Die Ausbildung und der Abschluss müssen von Umfang und Qualität der Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen her grundsätzlich mit den Anforderungen vergleichbar sein, die bei Berufsausbildungsmaßnahmen i. S. d. Abs. 2 gestellt werden. ⁵Dazu gehört z. B. die Ausbildung zu Berufspiloten auf Grund der JAR-FCL 1 deutsch vom 15. 4. 2003, BAnz 2003 Nr. 80a.

DA 63.4.2.1.2 Erstmalige Berufsausbildung

(1) ¹Die Berufsausbildung ist als erstmalige Berufsausbildung anzusehen, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgegangen ist. ²Wird ein Kind ohne entsprechende Berufsausbildung in einem Beruf tätig und führt es die zugehörige Berufsausbildung nachfolgend durch (nachgeholte Berufsausbildung), handelt es sich dabei um eine erstmalige Berufsausbildung.

(2) ¹Eine erstmalige Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn sie zur Aufnahme eines Berufs befähigt. ²Das gilt auch, wenn sich daran eine darauf aufbauende weitere Ausbildung anschließt (z. B. bestandene Verkäuferprüfung gefolgt von einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann, oder Meisterausbildung nach abgeschlossener Gesellenprüfung).

(3) ¹DA 63.4.2.1.1 und Abs. 1 bis 2 gelten entsprechend für ausländische Berufsausbildungsabschlüsse, die inländischen Abschlüssen gleichgestellt sind. ²Bei Abschlüssen aus einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz ist i. d. R. davon auszugehen, dass diese gleichgestellt sind.

DA 63.4.2.2 Erststudium - Abschluss

DA 63.4.2.2.1 Erststudium

(1) ¹Ein Studium i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG liegt vor, wenn es an einer Hochschule i. S. d. § 1 HRG absolviert wird. ²Hochschulen i. S. dieser Vorschrift sind Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. ³Gleichgestellt sind private und kirchliche Bildungseinrichtungen sowie Hochschulen des Bundes, die nach Landesrecht als Hochschule anerkannt werden (§ 70 HRG). ⁴Nach Landesrecht kann vorgesehen werden, dass bestimmte an Berufsakademien oder anderen Ausbildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Ausbildungsgänge einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule gleichwertig sind und die gleichen Berechtigungen verleihen, auch wenn es sich bei diesen Ausbildungseinrichtungen nicht um Hochschulen i. S. d. § 1 HRG handelt. ⁵Studien können auch als Fernstudien durchgeführt werden (§ 13 HRG).

(2) ¹Ein Studium stellt ein Erststudium i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dar, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. ²Es darf ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung i. S. v. DA 63.4.2.1 vorangegangen sein. ³Dies gilt auch in den Fällen, in denen während eines Studiums eine Berufsausbildung abgeschlossen wird, unabhängig davon, ob die beiden Ausbildungen sich inhaltlich ergänzen.

(3) ¹Bei einem Wechsel des Studiums ohne Abschluss des zunächst betriebenen Studiengangs stellt das zunächst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium dar. ²Bei einer Unterbrechung eines Studiengangs ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss und seiner späteren Weiterführung stellt der der Unterbrechung vorangegangene Studienteil kein abgeschlossenes Erststudium dar.

(4) Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien i. S. d. § 12 HRG setzen den Abschluss eines Studiums voraus und stellen daher kein Erststudium dar.

(5) ¹Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades berechtigen, der nach § 20 HRG i. V. m. dem Recht des Landes, in dem der Gradinhaber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, anerkannt wird, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder von Vertragsstaaten des EWR oder der Schweiz an Hochschulen dieser Staaten erbracht werden, sind nach diesen Grundsätzen inländischen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzustellen. ²Für die Gleichstellung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die in der Datenbank "anabin" (www.anabin.de) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz aufgeführten Bewertungsvorschläge zugrunde gelegt.

DA 63.4.2.2.2 Abschluss

(1) ¹Ein Studium wird i. d. R. durch eine Prüfung abgeschlossen (§§ 15, 16 HRG). ²Mit bestandener Prüfung wird i. d. R. ein Hochschulgrad verliehen. Hochschulgrade sind u. a. der Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrad. ³Zwischenprüfungen stellen keinen Abschluss eines Studiums i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dar.

(2) ¹Die von den Hochschulen angebotenen Studiengänge führen i. d. R. zu einem berufsqualifizierenden Abschluss (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HRG). ²Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Prüfungen berufsqualifizierend sind.

(3) ¹Nach § 19 Abs. 2 HRG ist der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad einer inländischen Hochschule ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Daraus folgt, dass der Abschluss eines Bachelorstudiengangs den Abschluss eines Erststudiums darstellt und ein nachfolgender Studiengang als weiteres Studium anzusehen ist. ³Dies gilt auch, wenn ein Masterstudium i. S. d. § 19 HRG auf einem Bachelorstudiengang aufbaut (konsekutives Masterstudium).

(4) Werden zwei (oder ggf. mehrere) Studiengänge parallel studiert, die zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen werden, stellt der nach dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Studienganges weiter fortgesetzte Studiengang vom Zeitpunkt dieses Abschlusses an kein Erststudium mehr dar.

(5) ¹Als berufsqualifizierender Studienabschluss gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 HRG). ²Dazu zählt insbesondere der Vorbereitungsdienst der Rechts- oder Lehramtsreferendare.

DA 63.4.3 Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit

¹Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. ²Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert (BFH vom 16. 5. 1975 - BStBl II S. 537). ³Das ist der Fall bei einem Kind, das eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche oder eine selbständige Tätigkeit ausübt. ⁴Keine Erwerbstätigkeit ist insbesondere:

- ein Au-Pair-Verhältnis,
- die Verwaltung eigenen Vermögens.

⁵Anspruchsunschädlich nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG ist

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (vgl. DA 63.4.3.1),
- ein Ausbildungsdienstverhältnis (vgl. DA 63.4.3.2) oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV (vgl. DA 63.4.3.3).

⁶Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geregelter Freiwilligendienstes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist unschädlich.

DA 63.4.3.1 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden

(1) ¹Unschädlich für den Kindergeldanspruch ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt. ²Bei der Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich die individuell vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde zu legen. ³Es sind nur Zeiträume ab dem Folgemonat nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums einzubeziehen.

(2) ¹Eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unbeachtlich, wenn während des Zeitraumes innerhalb eines Kalenderjahres, in dem einer der Grundtatbestände des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt ist, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. ²Durch einen Jahreswechsel wird eine vorübergehende Ausweitung nicht unterbrochen. ³Bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit sind nur volle Kalenderwochen mit gleicher Arbeitszeit anzusetzen.

Beispiel:

Ein Kind schließt nach dem Abitur eine Berufsausbildung ab und studiert ab Oktober 2011. Gem. vertraglicher Vereinbarung ist das Kind ab dem 1. April 2012 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden als Bürokraft beschäftigt. In den Semesterferien arbeitet das Kind - auf Grund einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung - vom 1. August bis zur Kündigung am 30. September 2012 in Vollzeit mit 40 Stunden wöchentlich. Ab dem 1. November 2012 ist das Kind gem. vertraglicher Vereinbarung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden als Verkaufsaushilfe tätig. Somit ergeben sich folgende Arbeitszeiten pro voller Woche:

vom 1. April bis 31. Juli 2012 (17 Wochen und 3 Tage): 20 Stunden pro Woche

vom 1. August bis 30. September 2012 (8 Wochen und 5 Tage): 40 Stunden pro Woche
(= Ausweitung der Beschäftigung)

vom 1. November bis 31. Dezember 2012 (8 Wochen und 5 Tage): 15 Stunden pro Woche

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 15 Stunden; Berechnung:

$$\frac{(17 \text{ Wochen} \times 20 \text{ Std.}) + (8 \text{ Wochen} \times 40 \text{ Std.}) + (8 \text{ Wochen} \times 15 \text{ Std.})}{52 \text{ Wochen}} = 15 \text{ Std.}$$

Das Kind ist aufgrund des Studiums das gesamte Jahr 2012 nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen. Das Studium wird jedoch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung durchgeführt, so dass das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG nur berücksichtigt werden kann, wenn die ausgeübte Erwerbstätigkeit anspruchsschädlich ist. Da die Ausweitung der Beschäftigung des Kindes lediglich vorübergehend ist und gleichzeitig während des Vorliegens des Grundtatbestandes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt, ist die Erwerbstätigkeit anspruchsschädlich. Das Kind ist während des gesamten Kalenderjahres zu berücksichtigen.

Variante:

Würde das Kind während der Semesterferien dagegen vom 16. Juli bis 25. September 2012 (= mehr als zwei Monate) vollzeiterwerbstätig sein, wäre die Ausweitung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend und damit diese Erwerbstätigkeit als anspruchsschädlich einzustufen. Dies gilt unabhängig davon, dass auch hier die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschritten würde. Das Kind könnte demnach für den Monat August 2012 nicht berücksichtigt werden (vgl. auch DA 63.4.4).

(3) Führt eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf über 20 Wochenstunden dazu, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt, ist der Zeitraum der Ausweitung anspruchsschädlich, nicht der gesamte Zeitraum der Erwerbstätigkeit.

Beispiel:

Ein Kind befindet sich während des gesamten Kalenderjahres 2012 im Studium. Diesem ist eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen. Neben dem Studium übt das Kind ganzjährig eine Beschäftigung mit einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich aus. In der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis August weitet das Kind seine wöchentliche Arbeitszeit vorübergehend auf 40 Stunden aus. Ab September beträgt die wöchentliche Arbeitszeit wieder 20 Stunden.

Durch die vorübergehende Ausweitung seiner Arbeitszeit erhöht sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Kindes auf über 20 Stunden. Aus diesem Grund ist der Zeitraum der Ausweitung als anspruchsschädlich anzusehen. Für die Monate Juli und August entfällt daher nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG der Anspruch.

(4) ¹Mehrere nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten (z. B. eine Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 und eine geringfügige Beschäftigung nach DA 63.4.3.3) sind anspruchsschädlich, wenn dadurch insgesamt die 20-Stunden-Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG nicht überschritten wird. ²Hingegen ist eine innerhalb eines Ausbildungsdienstverhältnisses erbrachte Erwerbstätigkeit außer Betracht zu lassen.

DA 63.4.3.2 Ausbildungsdienstverhältnis

(1) ¹Die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ist stets anspruchsschädlich. ²Ein solches liegt vor, wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist (vgl. R 9.2 LStR 2011 und H 9.2 "Ausbildungsdienstverhältnis" LStH 2011). ³Hierzu zählen z. B.

- die Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 1 Abs. 3, §§ 4 bis 52 BBiG,
- ein Praktikum bzw. ein Volontariat, bei dem die Voraussetzungen nach DA 63.3.2.5 bzw. DA 63.3.2.3 Abs. 3 vorliegen,
- das Referendariat bei Lehramtsanwärtern und Rechtsreferendaren zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen,
- duale Studiengänge (siehe aber Abs. 2),
- das Dienstverhältnis von Beamtenanwärtern und Aufstiegsbeamten,
- das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten während des Studiums an einer Bundeswehrhochschule,
- das Praktikum eines Pharmazeuten im Anschluss an den universitären Teil des Pharmaziestudiums,
- das im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher abzuleistende Anerkennungsjahr.

⁴Dagegen liegt kein Ausbildungsdienstverhältnis vor, wenn die Ausbildungsmaßnahme nicht Gegenstand des Dienstverhältnisses ist, auch wenn sie seitens des Arbeitgebers gefördert wird, z. B. durch ein Stipendium oder eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(2) ¹Bei berufsbegleitenden und berufsintegrierten dualen Studiengängen fehlt es häufig an einer Ausrichtung der Tätigkeit für den Arbeitgeber auf den Inhalt des Studiums, so dass in solchen Fällen die Annahme eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausscheidet. ²Liegt hingegen eine Verknüpfung zwischen Studium und praktischer Tätigkeit vor, die über eine bloße thematische Verbindung zwischen der Fachrichtung des Studiengangs und der in dem Unternehmen ausgeübten Tätigkeit oder eine rein organisatorische Verzahnung hinausgeht, ist die Tätigkeit als im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt zu betrachten. ³Eine entsprechende Ausrichtung der berufspraktischen Tätigkeit kann z. B. anhand der Studienordnung oder der Kooperationsvereinbarung zwischen Unternehmen und Hochschule glaubhaft gemacht werden.

DA 63.4.3.3 Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

(1) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG sind:

- geringfügig entlohnte Beschäftigungen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 8a SGB IV) und
- kurzfristige Beschäftigungen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 8a SGB IV).

(2) Bei der Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist grundsätzlich die Einstufung des Arbeitgebers maßgeblich.

(3) ¹Eine neben einem Ausbildungsdienstverhältnis ausgeübte geringfügige Beschäftigung ist unschädlich. ²Hinsichtlich einer neben einer Erwerbstätigkeit (vgl. DA 63.4.3.2 Abs. 1 Satz 1) ausgeübten geringfügigen Beschäftigung vgl. DA 63.4.3.1 Abs. 4 Satz 1.

DA 63.4.4 Monatsprinzip

¹Liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG wenigstens an einem Tag im Kalendermonat vor, besteht nach § 66 Abs. 2 EStG für diesen Monat Anspruch auf Kindergeld. ²Hat ein Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen und erfüllt es weiterhin einen Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG, entfällt der Kindergeldanspruch nur in den Monaten, in denen die anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit den gesamten Monat umfasst. ³DA 70.2.1.2 ist zu beachten.

Beispiel:

Aufgrund des Studiums ist das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen. Das Studium wird jedoch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung durchgeführt, so dass das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nur berücksichtigt werden kann, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Für die Monate August bis Dezember 2012 kann das Kind nicht berücksichtigt werden. Neben den Monaten Januar bis Juni kann das Kind auch im Juli berücksichtigt werden, da es wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzung - keine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit - erfüllt.

(1) ¹Arbeitsuchende Kinder, Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, und Kinder, die sich in einer Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG befinden, werden über das 21. bzw. 25. Lebensjahr (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 9 EStG) hinaus berücksichtigt, wenn sie einen der in § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG genannten Verlängerungstatbestände erfüllen. ²Dabei sind nur die Monate eines Dienstes oder einer Tätigkeit i. S. d. § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu berücksichtigen, da bis dahin Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG besteht.

Der Sohn des Berechtigten kann über den Monat der Vollendung seines 25. Lebensjahres hinaus höchstens für die Dauer seines ZD einen Kindergeldanspruch auslösen. Der Zeitlauf beginnt mit dem Monat, der dem Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres folgt - hier Februar 2007. Dies führt zu folgender Berechnung:

Nun besteht lediglich während eines Teils des möglichen Verlängerungszeitraumes ein Kindergeldanspruch:

März bis Oktober 2007 kein Anspruch

November 2007

wegen des Referendariats nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG

(2) ¹Soweit ein Teil des Verlängerungstatbestandes bereits nach Vollendung des 21. Lebensjahres wegen Vorliegens eines Tatbestandes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt wurde, kann nach dem 25. Lebensjahr (siehe aber Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 Satz 9 EStG) nur noch die Differenz zum inländischen gesetzlichen GWD oder ZD als Verlängerungstatbestand angesetzt werden. ²Für Zeiträume bis 31. 12. 2011 gilt dies auch, wenn die Einkünfte und Bezüge die maßgebliche Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschritten hatten und das Kind aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden konnte.

(3) ¹Bei der Ermittlung des Verlängerungszeitraums sind zunächst die Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu berücksichtigen, in denen mindestens an einem Tag ein Dienst bzw. eine Tätigkeit i. S. d. § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG geleistet wurde. ²Dabei sind auch die Monate zu berücksichtigen, für die Anspruch auf Kindergeld bestand, weil der Dienst bzw. die Tätigkeit nicht am Monatsersten begonnen bzw. am Monatsletzten beendet wurde (vgl. BFH vom 20. 5. 2010 - BStBl II S. 827). ³Ein Verlängerungszeitraum liegt hingegen nicht vor, wenn keine Ausbildungsverzögerung eingetreten ist. ⁴Keine Ausbildungsverzögerung liegt in Monaten vor, in denen an allen Tagen, an denen ein Dienst oder eine Tätigkeit i. S. d. § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG geleistet wurde, auch eine Berufsausbildung absolviert wurde. ⁵Die Familienkasse hat dies zu überwachen.

Beispiel:

Sachverhalt:

Der am 19. Februar 1985 geborene Sohn eines Berechtigten beendete seine Ausbildung am 26. August 2005. Am 7. November 2005 nahm er seinen ZD auf, der mit Ablauf des Juli 2006 (= neun Monate) endete. In der Zeit vom 1. August bis 15. Dezember 2006 war er als Arbeitsuchender gemeldet. Danach war er bis zum 31. August 2007 in seinem erlernten Beruf tätig. Anfang September 2007 bewarb sich der Sohn erstmals für ein Fachhochschulstudium und trat dieses noch im selben Monat an.

Das Fachhochschulstudium endet voraussichtlich mit der Abschlussprüfung im Mai 2011. Während des Studiums wird der maßgebliche Grenzbetrag der eigenen Einkünfte und Bezüge nicht überschritten. Wie lange besteht über Februar 2010 (= Vollendung des 25. Lebensjahres) hinaus Anspruch auf Kindergeld?

Lösung:

Aufgrund der Leistung des ZD kommt grundsätzlich eine Berücksichtigung des Sohnes über die Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres hinaus für neun Monate in Betracht (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Während des möglichen Verlängerungszeitraumes von neun Kalendermonaten nach Vollendung des 21. Lebensjahres (März bis November 2006) war der Sohn für vier Kalendermonate (August bis November 2006) als Arbeitsuchender gemeldet.

Da der Sohn bereits die Voraussetzungen einer Berücksichtigung über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus als Arbeitsuchender erfüllte (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG), mindert sich der mögliche Verlängerungszeitraum über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus daher um diese vier Kalendermonate.

Es besteht Anspruch auf Kindergeld für die verbleibenden fünf Monate, also bis einschließlich Juli 2010.

⁶Leistete ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer anstelle des ZD einen anderen Dienst nach § 14b ZDG oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr gem. § 14c ZDG, begründet dies keinen Verlängerungstatbestand entsprechend § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG, weil eine Berücksichtigung dieser Zeiten nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG möglich ist.

(4) ¹Der Anspruch auf Kindergeld verlängert sich höchstens um die in dem jeweiligen Verpflichtungsgesetz geforderte Dauer des Dienstes.

Zeitraum	1. 1. 1996– 30. 6. 2000	1. 7. 2000– 31. 12. 2001	1. 1. 2002– 30. 9. 2004	1. 10. 2004– 31. 12. 2010	1. 1. 2011– 30. 6. 2011
Dauer GWD	10 Monate	10 Monate	9 Monate	9 Monate	6 Monate
Dauer ZD	13 Monate	11 Monate	10 Monate	9 Monate	6 Monate

²Wurde nach dem 1. 1. 2011 GWD oder ZD mit der für 2010 vorgeschriebenen Dauer (WD 9 Monate, ZD 9 Monate) geleistet, ist dieser Zeitraum maßgeblich. ³Der Verlängerungszeitraum schließt auch die Dauer eines freiwilligen zusätzlichen ZD nach § 41a ZDG ein. ⁴Dagegen begründen der freiwillige zusätzliche Wehrdienst nach § 6b WPfG sowie der freiwillige Wehrdienst nach dem 7. Abschnitt des WPfG keinen Verlängerungstatbestand. ⁵Der GWD begann am Ersten des Monats, auch wenn der Dienst erst später angetreten wurde. ⁶Dies galt seit dem 1. 5. 2008 auch für den ZD.

(5) ¹Als Verlängerungstatbestände sind nicht nur der nach deutschem Recht geleistete GWD bzw. ZD sowie die Entwicklungshilfedienste nach dem EhfG oder dem ZDG zu berücksichtigen, sondern auch entsprechende Dienste nach ausländischen Rechtsvorschriften. ²Eine Berücksichtigung der nach ausländischen Rechtsvorschriften geleisteten Dienste ist jedoch grundsätzlich nur bis zur Dauer des deutschen gesetzlichen GWD oder ZD möglich. ³Dabei ist auf die zu Beginn des Auslandsdienstes maßgebende Dauer des deutschen GWD oder ZD abzustellen. ⁴Wird der gesetzliche GWD oder ZD in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat geleistet, so ist nach § 32 Abs. 5 Satz 2 EStG die Dauer dieses Dienstes maßgebend, auch wenn dieser länger als die Dauer des entsprechenden deutschen Dienstes ist.

DA 63.6 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder

DA 63.6.1 Territoriale Voraussetzungen

(1) ¹Für den Kindergeldanspruch sind nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich nur Kinder zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat haben. ²Für die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9 AO; vgl. hierzu AEAO.

(2) ¹Kinder, die sich lediglich zum Zwecke einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten i. d. R. ihren Wohnsitz im Inland bei. ²Wohnt ein Kind im Ausland unter Umständen, die erkennen lassen, dass es dort nicht nur vorübergehend bleibt, so liegt der Wohnsitz des Kindes im Ausland, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben. ³Begibt sich ein Kind ausländischer Staatsangehöriger in sein Heimatland und hält es sich dort länger auf, als z. B. im Allgemeinen die Schulferien dauern, gibt es damit i. d. R. auch seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf. ⁴Die Rückkehr eines ausländischen Kindes in sein Heimatland zur Ausbildung ist ihrer Natur nach - ebenso wie das Verbleiben im Heimatland bei Übersiedlung der Eltern ins Inland - auf unbestimmte Zeit angelegt. ⁵Daraus folgt, dass ein zur Ausbildung in die Heimat zurückgekehrtes wie auch ein dort verbliebenes Kind nicht mehr den Wohnsitz der Eltern im Inland teilt und hier auch nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ⁶Die Feststellung einer Rückkehrabsicht sagt auch bei deutschen Kindern grundsätzlich nichts darüber aus, ob der inländische Wohnsitz während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes beibehalten oder aber aufgegeben und nach der Rückkehr neu begründet wird (vgl. BFH vom 23. 11. 2000 - BStBl 2001 II S. 279 und 294). ⁷Sätze 3 bis 6 sind Regelvermutungen, die nicht von einer Prüfung im Einzelfall entheben.

(3) ¹Wird im Ausland ein Kind geboren, dessen Mutter im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und lediglich zur Entbindung vorübergehend im Ausland bleibt, so hat auch das Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt von der Geburt an im Inland, wenn es innerhalb angemessener Zeit hierhin gebracht wird. ²Wird ein minderjähriges Kind ausländischer Staatsangehörigkeit durch Deutsche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wirksam als Kind angenommen, hat es ab dem Zeitpunkt der Annahme seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn es innerhalb angemessener Zeit ins Inland gebracht wird. ³Mit der Annahme erwirbt das angenommene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG). ⁴Nehmen im Inland lebende deutsche Eltern ein solches Kind zunächst mit dem Ziel der Annahme in Pflege (§ 1744 BGB), kann spätestens ab diesem Zeitpunkt von einem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland ausgegangen werden.

(4) ¹Kinder von Ausländern und Staatenlosen können einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unabhängig von den ausländerrechtlichen Voraussetzungen begründen. ²Eine Berücksichtigung ist dann vom Monat der Einreise oder der Geburt an möglich.

(5) ¹Ein Inlandswohnsitz kann auch für Kinder angenommen werden, die sich mit ihrer Mutter während deren Elternzeit im Heimatland aufhalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie anschließend mit der Mutter ins Inland zurückkehren. ²Nach dem Ende der Elternzeit ist zu überprüfen, ob der Inlandswohnsitz fortbesteht oder ggf. schon von vornherein oder zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

DA 63.6.2 Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen

(1) ¹Kinder der nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen sind gem. § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG auch dann zu berücksichtigen, wenn sie zwar keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem anderen EU- bzw.

EWB-Staat oder in der Schweiz haben, aber im ausländischen Haushalt eines Berechtigten i. S. d. § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG leben. ²DA 63.1.3 gilt entsprechend.

(2) ¹Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Marokko, in Montenegro, in Serbien, in der Türkei oder in Tunesien sind bei den nach § 62 EStG anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen nach den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit erfüllt sind (zu den Fundstellen der Abkommen vgl. auch H 31 - Über- und zwischenstaatliche Rechtsvorschriften - EStH 2010). ²Die genannten zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften beziehen das steuerliche Kindergeld in ihren sachlichen Geltungsbereich mit ein. ³Gem. DA 72.2.4.3 ist in diesen Fällen die Familienkasse der BA für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

IV. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

§ 64 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) ¹Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. ⁴Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) ¹Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. ³Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. ⁴Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend."

DA 64.1 Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil

¹Kindergeld wird nur an einen Elternteil gezahlt. ²Das Kindergeld erhält dabei nach § 64 Abs. 2 EStG vorrangig derjenige Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (sog. Obhutsprinzip). ³Dies gilt insbesondere auch bei Trennung oder Scheidung der Eltern.

DA 64.2 In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

DA 64.2.1 Allgemeines

(1) ¹Erfüllen für ein Kind mehrere Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; zum Begriff der Haushaltsaufnahme vgl. DA 63.1.3 und 64.2.2. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern (auch von Adoptiveltern), einem Elternteil und dessen Ehegatten, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so können diese gem. § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG untereinander den vorrangig Berechtigten bestimmen.

(2) ¹Eine schriftliche oder zur Niederschrift erklärte Berechtigtenbestimmung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils (z. B. auf dem Antragsvordruck) ist erforderlich. ²Fehlt die schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift, ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. ³Die Berechtigtenbestimmung ist von der antragstellenden Person beizubringen. ⁴Wird sie nicht beigebracht, kann ohne Entscheidung des Familiengerichts eine Festsetzung des Kindergeldes nicht erfolgen. ⁵Diese ist hierauf hinzuweisen.

(3) ¹Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von einem Elternteil und von Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig dem Elternteil gezahlt. ²Dieser kann jedoch gegenüber der Familienkasse zugunsten der Großeltern schriftlich oder zur Niederschrift auf seinen

Vorrang verzichten. ³Der Vorrang zwischen den Großeltern bestimmt sich nach § 64 Abs. 2 Satz 2 oder 3 EStG; vgl. hierzu Abs. 1 und 2.

(4) ¹Die Berechtigtenbestimmung und der Verzicht auf den Vorrang bleiben wirksam, solange sie nicht widerrufen werden. ²Sie werden gegenstandslos, wenn das Kind den Haushalt auf Dauer verlässt (vgl. aber DA 63.1.3 Abs. 2), es sei denn, DA 64.3 Abs. 2 Satz 2 kommt zur Anwendung. ³Die Berechtigtenbestimmung und der Verzicht auf den Vorrang werden ebenfalls gegenstandslos, wenn ein Neuantrag gestellt wird. ⁴Ein Widerruf muss schriftlich oder zur Niederschrift der Familienkasse erfolgen, es genügt die einseitige Erklärung eines Elternteils. ⁵Ein Widerruf entfaltet grundsätzlich Wirkung nur für die Zukunft; vgl. jedoch DA 64.4 Abs. 2.

(5) ¹Ist ein Kind getrennt lebender Eltern in den Haushalt beider Elternteile aufgenommen, weil es sich bei beiden in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält, ist demjenigen gegenüber das Kindergeld festzusetzen, den die Eltern untereinander bestimmt haben. ²Auch eine vor der Trennung getroffene Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, bis sie von einem Berechtigten widerrufen wird (vgl. BFH vom 23. 3. 2005 - BStBl 2008 II S. 752).

(6) ¹Wird für ein im gemeinsamen Haushalt der in § 64 Abs. 2 EStG genannten Personen lebendes Kind keine Berechtigtenbestimmung getroffen, so bestimmt das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. ²Der Beschluss des Familiengerichts wird nach § 40 Abs. 1 FamFG mit Bekanntgabe an alle Beteiligten wirksam (vgl. DA 64.3 Abs. 3). ³An den als vorrangig bestimmten Elternteil kann auch für Zeiten vor Bekanntgabe des Beschlusses Kindergeld gezahlt werden, es sei denn, für die Zeit davor wäre dem Beschluss eine entgegengesetzte Aussage des Familiengerichts zu entnehmen. ⁴Wird eine familiengerichtliche Berechtigtenbestimmung durch einen neuen Beschluss aufgehoben, entfaltet dieser Beschluss Rechtswirkungen nur für die Zukunft. ⁵Für die zurückliegende Zeit ist das Kindergeld an den bisher (vorrangig) Berechtigten mit befreiender Wirkung gezahlt worden.

DA 64.2.2 Haushaltsaufnahme

¹Die Aufnahme eines Kindes in den Haushalt eines getrennt lebenden Elternteils setzt voraus, dass die Betreuung des Kindes in diesem Haushalt einen zeitlich bedeutsamen Umfang hat, d. h. nicht nur zu Besuchs- oder Ferienzwecken erfolgt. ²DA 63.1.3 gilt entsprechend.

DA 64.3 Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

(1) ¹Ist ein Kind von keinem der Anspruchsberechtigten in den Haushalt aufgenommen (vgl. aber DA 63.1.3 Abs. 2), so erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind (laufend) Barunterhalt zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhalt, steht das Kindergeld vorrangig demjenigen zu, der dem Kind (laufend) den höheren Unterhalt zahlt. ³Einmalige oder gelegentliche (höhere) finanzielle Zuwendungen an das Kind sind für die Bestimmung des Vorrangs unerheblich. ⁴Eventuelle Sach- oder Betreuungsleistungen bleiben ebenfalls außer Ansatz. ⁵Hat derjenige, der das Kindergeld bisher erhalten hat, den Betrag an das Kind als Unterhalt weitergeleitet, so bleibt das Kindergeld für die Feststellung der höheren Unterhaltsrente außer Betracht (vgl. BFH vom 2. 6. 2005 - BStBl 2006 II S. 184).

(2) ¹Leben die Anspruchsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt, kann, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass sie laufend Barunterhalt in derselben Höhe zahlen. ²Zahlen Anspruchsberechtigte (laufend) Barunterhalt in derselben Höhe, so können sie unter sich den Berechtigten bestimmen. ³Dies gilt auch für Fälle, in denen keiner der Berechtigten Unterhalt zahlt. ⁴Eine getroffene Berechtigtenbestimmung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass einer der Berechtigten einmalig oder gelegentlich Unterhalt in geringerer Höhe zahlt. ⁵DA 64.2.1 Abs. 4 gilt hier entsprechend.

(3) ¹Wird eine Berechtigtenbestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. ²Die Bestimmung durch das Familiengericht ist bindend, bis es zu einer Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen kommt. ³Wird z. B. das Kind wieder in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, so ist damit die Entscheidung des Familiengerichts gegenstandslos geworden. ⁴Wenn ein Beschluss des Familiengerichts eine Bestimmung enthält, die offenkundig über die gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten hinausgeht (beispielsweise wenn das Kind selbst zum Berechtigten bestimmt wird), ist dieser nicht als Berechtigtenbestimmung i. S. v. § 64 EStG anzusehen.

DA 64.4 Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel

(1) ¹Infolge einer Änderung der familiären Verhältnisse, der Berechtigtenbestimmung oder aufgrund eines Widerrufs durch eine berechnete Person (siehe DA 64.2.1 Abs. 4) kann unter den Voraussetzungen des § 64 EStG ein Berechtigtenwechsel eintreten.

²Wird der Familienkasse ein Berechtigtenwechsel bekannt, z. B. durch Anzeige des bisher/nachrangig Berechtigten oder durch Vergleichsmitteilung der für den allein/vorrangig Berechtigten zuständigen Familienkasse, hat sie unverzüglich zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, und nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG die Festsetzung des Kindergeldes gegenüber dem bisher/nachrangig Berechtigten (ggf. rückwirkend) von dem der Änderung folgenden Monat an aufzuheben (siehe auch Abs. 2 Satz 3 und 4 und DA 70.2.1). ³Der für den allein/vorrangig Berechtigten zuständigen Familienkasse ist unverzüglich eine Vergleichsmitteilung zuzusenden. ⁴Dabei sind alle Unterlagen in Kopie beizufügen, die als Nachweis für die Festsetzung und Zahlung von Kindergeld einschließlich Prognose dienen (beachte Abs. 4 Satz 4). ⁵Die für den bisher/nachrangig Berechtigten zuständige Familienkasse hat bereits begonnene Sachverhaltsermittlungen, soweit sie sich auf den Zeitraum vor dem Berechtigtenwechsel beziehen, zum Abschluss zu bringen und bereits ergangene Prognoseentscheidungen abschließend zu prüfen. ⁶Das Ergebnis ist der anderen Familienkasse umgehend mitzuteilen.

(2) ¹Geht einer Familienkasse ein Antrag des allein/vorrangig Berechtigten zu, hat sie sich im Rahmen ihrer Prüfung unverzüglich mit der Familienkasse des bisher/nachrangig Berechtigten in Verbindung zu setzen und festzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese die Kindergeldfestsetzung aufhebt. ²Danach setzt sie ab dem Monat, ab dem der allein/vorrangig Berechtigte diese Stellung erlangt hat, das Kindergeld fest (beachte Abs. 3 Satz 13 und 14).

³Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung kann rückwirkend nur berücksichtigt werden, soweit noch keine Festsetzung für das jeweilige Kind erfolgt ist. ⁴Das Gleiche gilt für einen Vorrangverzicht sowie dessen Widerruf. ⁵Führt der Berechtigtenwechsel zu einem höheren Kindergeldanspruch des allein/vorrangig Berechtigten, ist der Unterschiedsbetrag bereits vom Monat der Änderung der Verhältnisse an ihm gegenüber festzusetzen. ⁶Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages an einen Berechtigten für die Zeit vor dem Berechtigtenwechsel kommt nur bei den Kindern in Betracht, für die

- der bisher/nachrangig oder der nunmehr allein/vorrangig Berechtigte Kindergeld bezogen hat (Zahlkinder), und

- soweit die betroffenen Kindergeldfestsetzungen nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG geändert werden können (z. B. wegen Heirat oder Haushaltsaufnahme).

(3) ¹Hebt die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung rückwirkend auf, ist das überzahlte Kindergeld grundsätzlich sofort vom bisher/nachrangig Berechtigten (Erstattungsschuldner) zu erstatten. ²Der Erstattungsschuldner ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (§ 91 AO) spätestens im Aufhebungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er geltend machen kann, den Erstattungsanspruch der Familienkasse durch Weiterleitung - d. h. Zahlung des Kindergeldes in gesetzlicher Höhe an den allein/vorrangig Berechtigten - erfüllt zu haben. ³Dies hat der bisher/nachrangig Berechtigte durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des allein/vorrangig Berechtigten über die Weiterleitung mit dem Vordruck "Bestätigung zur Vorlage bei der Familienkasse" nachzuweisen. ⁴Der allein/vorrangig Berechtigte erklärt damit gegenüber der für ihn zuständigen Familienkasse, dass sein Auszahlungsanspruch (§ 37 Abs. 1 AO) aus der Kindergeldfestsetzung für die genannten Monate erfüllt ist. ⁵Für die Vorlage der Bestätigung ist dem Erstattungsschuldner eine Frist von einem Monat zu setzen. ⁶Ferner muss er die Familienkasse bezeichnen, bei der der allein/vorrangig Berechtigte den Antrag auf Kindergeld gestellt hat. ⁷Die Familienkasse hat zu prüfen, ob die vom Erstattungsschuldner benannte Person der allein/vorrangig Berechtigte ist und für welche Monate eine Weiterleitung bestätigt wurde. ⁸Der Erstattungsanspruch der Familienkasse ist für die Monate, für die dem Erstattungsschuldner die Weiterleitung des Kindergeldes (durch den allein/vorrangig Berechtigten) bestätigt wurde, aus Billigkeitsgründen erfüllt. ⁹Dem Erstattungsschuldner ist eine Mitteilung über den Umfang der Erfüllung durch Weiterleitung zu übersenden. ¹⁰In Zweifelsfällen oder auf Verlangen des Erstattungsschuldners ist ein Abrechnungsbescheid unter Verwendung des Vordruckes "Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO" zu erteilen. ¹¹Die für den allein/vorrangig Berechtigten zuständige Familienkasse ist darüber zu informieren. ¹²Hat der allein/vorrangig Berechtigte einen geringeren Anspruch, kann die Erfüllungswirkung nur in dieser Höhe eintreten, die Differenz ist vom Erstattungsschuldner zurückzuzahlen.

¹³Liegt die Bestätigung über die Weiterleitung schon vor, bevor die zuständige Familienkasse das Kindergeld gegenüber dem allein/vorrangig Berechtigten festsetzt, ist in dem Festsetzungsbescheid ein Hinweis aufzunehmen, dass der festgesetzte Anspruch für die Monate, in denen eine Weiterleitung erfolgte, erfüllt ist. ¹⁴Andernfalls ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob der Kindergeldanspruch für vorangegangene Monate durch Weiterleitung erfüllt ist. ¹⁵Die Auszahlung des Kindergeldes an den allein/vorrangig Berechtigten erfolgt zunächst von dem Monat an, ab dem kein Kindergeld mehr an den Erstattungsschuldner ausgezahlt wird. ¹⁶Nach Abschluss der Prüfung ist der allein/vorrangig Berechtigte darüber zu informieren, in welchem Umfang sein Anspruch auf Kindergeld durch Weiterleitung erloschen ist. ¹⁷Ein verbleibender Anspruch ist noch auszuzahlen.

¹⁸Führt die Vorrangänderung zu einem höheren Kindergeldanspruch, sind Unterschiedsbeträge ab dem Monat der Änderung der Verhältnisse nachzuzahlen.

(4) ¹Die beteiligten Familienkassen haben untereinander sicherzustellen, dass der jeweils anderen Familienkasse die zur Überprüfung der Prognose erforderlichen Unterlagen vorliegen, die Mitwirkungspflicht der Berechtigten bleibt bestehen. ²Im Rahmen der abschließenden Prüfung hat die am Ende des Kalenderjahres zuständige Familienkasse die andere Familienkasse über anspruch-

schädliche Änderungen zu informieren, soweit auch deren Festsetzung betroffen sein kann.³ Diese ist an die Beurteilung grundsätzlich gebunden.⁴ Zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO sind die von den Familienkassen untereinander auszutauschenden Unterlagen bezüglich der Angaben zum anderen Berechtigten zu anonymisieren.

DA 64.5 Hinzuziehung bei Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang

(1) ¹In Fällen, in denen der vorrangige Kindergeldanspruch zwischen mehreren Berechtigten streitig ist, ist das gesamte Verfahren von einer Familienkasse zu führen.² In einem solchen Fall zieht diejenige Familienkasse, bei der zuerst Einspruch eingelegt wird, den andere Berechtigten gem. § 174 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AO zu ihrem Verfahren hinzu.³ Die Hinzuziehung ist ein Verwaltungsakt.⁴ Sie ist allen Beteiligten schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁵ Der Sachverhalt wird während des Einspruchsverfahrens von der Familienkasse in vollem Umfang überprüft.⁶ Bei der Sachverhaltsaufklärung ist die Argumentation aller Beteiligten zu berücksichtigen.⁷ Die Entscheidung der Familienkasse entfaltet rechtliche Wirkung gegenüber allen Beteiligten.⁸ Die andere Familienkasse ist entsprechend zu informieren.

(2) ¹Kommt die Familienkasse aufgrund ihrer Prüfungen zu dem Ergebnis, dass ein vorrangiger Kindergeldanspruch besteht, ist der Einspruch durch Abhilfebescheid (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO) zu erledigen, wenn die hinzugezogene Person der Entscheidung zustimmt.² Andernfalls ist der Einspruch mittels Einspruchsentscheidung zu erledigen.³ Nach Absprache mit der für den nachrangig Berechtigten zuständigen Familienkasse nimmt sie dann die laufende Kindergeldzahlung auf.⁴ Die andere Familienkasse richtet sich nach der im Einspruchsverfahren getroffenen Entscheidung.⁵ Ggf. hebt sie ihre Kindergeldfestsetzung zu Ungunsten des nachrangig Berechtigten nach § 174 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AO auf und fordert einen überzahlten Betrag zurück.

(3) ¹Die Einspruchsentscheidung der das Rechtsbehelfsverfahren führenden Familienkasse ergeht mit Wirkung gegen alle Beteiligten.² Daher muss der Bescheid über den Einspruch allen Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben werden.³ Ist einer der Berechtigten mit dem Inhalt der Einspruchsentscheidung nicht einverstanden, so kann er gegen die Familienkasse Klage erheben, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat.⁴ Die Klage hat sich dann gegen den ursprünglichen Bescheid über die Kindergeldfestsetzung in der Fassung der Einspruchsentscheidung zu richten.⁵ Sofern einer der Beteiligten Klage vor dem Finanzgericht erhebt, ist die Familienkasse des hinzugezogenen Berechtigten hiervon zu unterrichten.

V. Andere Leistungen für Kinder

§ 65 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Andere Leistungen für Kinder

(1) ¹Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

²Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich.³ Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nummer 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 5 Euro beträgt."

DA 65.1 Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen

DA 65.1.1 Allgemeines

(1) ¹§ 65 EStG regelt als allgemeine Vorschrift die Anspruchskonkurrenz zwischen kindbezogenen innerstaatlichen Leistungen sowie zwischen Kindergeld und vergleichbaren kindbezogenen ausländischen Leistungen, sofern für Letztere nicht spezielles Recht gilt. ²Trifft jedoch ein Kindergeldanspruch von im Inland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern oder gleichgestellten Personen mit einem Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen für ein in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat, in der Schweiz oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, lebendes Kind zusammen, sind die im über- oder zwischenstaatlichen Recht getroffenen Sonderregelungen zur Anspruchskonkurrenz zu beachten (s. dazu DA 63.6.2 und DA 72.2.4.3).

(2) ¹Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ist nur ausgeschlossen, wenn für das Kind irgendeiner Person eine der im Katalog des § 65 Abs. 1 EStG aufgezählten Leistungen zusteht. ²Der Katalog kann nicht durch entsprechende Anwendung auf andere kindbezogene Leistungen erweitert werden. ³Der Anspruch auf Kindergeld ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn einem Elternteil insbesondere folgende Leistungen zustehen:

- Leistungen für Kinder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. der Bayerischen Ärzteversorgung),
- Übergangsgeld nach § 20 SGB VI,
- Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte bzw. dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

DA 65.1.2 Kinderzulagen und -zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Kinderzulagen und Kinderzuschüsse nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG werden nur noch in den ganz seltenen Ausnahmefällen gezahlt, in denen bereits vor dem 1. 1. 1984 ein Anspruch auf diese Leistungen bestanden hat.

DA 65.1.3 Ausländische Leistungen für Kinder

(1) ¹Die zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs führenden Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden, müssen gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ihrer Art nach dem Kindergeld, der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sein. ²Eine ausführliche Übersicht über vergleichbare Leistungen ist im BStBl 2012 I S. 18 ff. veröffentlicht.

(2) Keine vergleichbaren Leistungen i. S. v. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind:

- die in einzelnen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaaten zur Aufstockung des Kindergeldes gezahlten Unterschiedsbeträge (vgl. DA 65.2 Abs. 2),

- Kinderzulagen, die von im schweizerischen Kanton Zürich ansässigen Arbeitgebern an ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer gezahlt werden,

- der in Kanada zum Grundbetrag (basic amount) des steuerlichen Kindergeldes gezahlte Erhöhungsbetrag (supplement) für Kinder unter sieben Jahren,

- mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums an einer deutschen Hochschule gewährt werden,

- der in den USA gewährte Freibetrag für Kinder unter 19 bzw. 24 Jahren sowie der sog. "Child Tax Credit",
- der Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe.

DA 65.1.4 Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder

(1) ¹Die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Leistungen i. S. d. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG müssen ihrer Zweckbestimmung nach dem Kindergeld vergleichbar sein. ²Ihrer Höhe nach brauchen diese Leistungen dem Kindergeld jedoch nicht zu entsprechen.

(2) ¹Bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen beschäftigte Personen erhalten für ihre Kinder i. d. R. dem Kindergeld vergleichbare Leistungen. ²Kindergeld kann deshalb nur dann festgesetzt werden, wenn von der Beschäftigungsbehörde bescheinigt wird, dass nach den geltenden Vorschriften ein Anspruch auf eine solche Leistung nicht besteht, oder wenn der Ehegatte eines (ehemaligen) Bediensteten der EG eine Beschäftigung i. S. v. § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG ausübt.

(3) Solche Leistungen sind z. B.:

die Kinderzulagen nach Art. 67 Abs. 1 Buchst. b des Statuts der Beamten der EG sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut, nicht jedoch die Kinderzulagen zum Waisengeld nach Art. 80 des Statuts sowie Art. 21 des Anhangs VIII und die Waisen gezahlten anteiligen Hinterbliebenenbezüge mit Kinderzulagen nach Art. 22 des Anhangs VIII zum Statut,

die Unterhaltsberechtigtenzulagen nach Art. 69 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamtes mit Hauptsitz in München und weiteren Dienststellen in Den Haag, Wien und Berlin,

die den zivilen NATO-Angestellten aufgrund von Art. 29 der NATO-Sicherheits- und Personalvorschriften arbeitsvertraglich zustehenden Beihilfen für unterhaltsberechtigte Kinder (dependent children's allowances),

die von den Vereinten Nationen geleisteten Zahlungen für Kinder (dependent child benefit, dependent child allowance),

die von den koordinierten Organisationen (Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre, Europarat, Nordatlantikvertragsorganisation, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Westeuropäische Union und Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage) geleisteten Zahlungen für Kinder (child allowance).

(4) ¹Der Anspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Bediensteten der EG auf Kinderzulage gem. Art. 67 des Statuts der Beamten der EG schließt nach § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG den Kindergeldanspruch seines Ehegatten nicht aus, wenn und solange dieser Ehegatte im Inland in einem Versicherungspflichtverhältnis gem. §§ 24 ff. SGB III steht oder nur aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei ist oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht. ²Das Erfordernis eines im Inland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses erfüllen insbesondere die gem. § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Beamten, Richter oder Soldaten. ³Die Regelung gilt auch für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten, selbst wenn diese nach § 64 EStG nachrangig berechtigt sind. ⁴Nach Sinn und Wortlaut ist sie auch anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeits- oder Dienst- bzw. Amtsverhältnisses Lohnersatzleistungen oder Elterngeld beziehen.

DA 65.2 Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages

(1) Stehen einer Person noch Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zu, deren Bruttobetrag geringer ist als die nach § 66 EStG in Betracht kommenden Kindergeldsätze, ist Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtunterschiedsbetrag mindestens 5 Euro monatlich beträgt.

(2) ¹§ 65 EStG sieht auch dann kein Kindergeld vor, wenn für ein Kind eine Leistung i. S. v. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 EStG zusteht, die niedriger ist als der Kindergeldsatz für dieses Kind. ²Unterliegt eine Person jedoch den deutschen Rechtsvorschriften und stehen für ein Kind Familienleistungen eines anderen EU-/EWR-Staates zu, kann ein Anspruch auf einen Kindergeldunterschiedsbe-

trag nach den Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 bzw. der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 bestehen.³ Sind auf eine Person die Rechtsvorschriften eines anderen EU-/EWR-Staates anzuwenden und stehen dort wegen nationaler Vorschriften keine Familienleistungen zu (z. B. wegen Überschreitung einer Alters- oder Einkommensgrenze), besteht Anspruch auf volles deutsches Kindergeld, wenn die nationalen Voraussetzungen der §§ 32, 62-78 EStG erfüllt sind (Europäischer Gerichtshof vom 20. 5. 2008 - C 352/06 - Bosmann).⁴ Stehen dagegen in diesen Fällen Familienleistungen in einem anderen EU-/EWR-Staat zu, kommt die Zahlung eines Unterschiedsbetrages zwischen dem deutschen Kindergeld und den ausländischen Familienleistungen nicht in Betracht.⁵ Soweit sich die Anspruchskonkurrenz nach Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 bzw. nach Art. 12 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bestimmt (danach ist der an sich zustehende Betrag durch die Anzahl der in den Mitgliedstaaten zustehenden Leistungen zu teilen), steht dem Berechtigten immer der jeweilige Anteil des Kindergeldsatzes zu.⁶ Sätze 1 bis 4 gelten seit dem 1. 6. 2002 für Personen, die von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits vom 21. 6. 2001 (BGBl. II S. 810) erfasst werden.⁷ Nach diesem Abkommen gelten die gemeinschaftsrechtlichen Koordinierungsvorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 auch im Verhältnis zur Schweiz.⁸ DA 72.2.4.3 ist zu beachten.

VI. Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

§ 66 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) ¹Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro ¹⁾ ²Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.

(2) Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen."

DA 66.1 Höhe des Kindergeldes

¹§ 66 Abs. 1 EStG legt die Höhe des Kindergeldes für die einzelnen Kinder fest. ²Welches Kind bei einem Berechtigten i. S. d. § 62 EStG erstes oder weiteres Zahlkind ist, bestimmt sich danach, an welcher Stelle das bei diesem Berechtigten zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht. ³Das älteste Kind ist also das erste Kind. ⁴In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Berechtigten zusteht (§ 64 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG) oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 65 EStG oder entsprechenden Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (Zählkinder).

DA 66.2 Anspruchszeitraum

(1) ¹Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Kalendermonat, in dem wenigstens an einem Tage die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (Anspruchszeitraum; vgl. aber Abs. 2). ²Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO. ³Für welche Zeiträume Anspruch auf Kindergeld besteht, ergibt sich aus § 62 und § 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 bis 5 EStG.

(2) ¹Begründet ein Kind, für das bisher Kindergeld in der durch ein Abkommen über Soziale Sicherheit bestimmten Höhe gezahlt worden ist, im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist grundsätzlich vom Einreisemonat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG festzusetzen. ²Abweichend hiervon ist aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen für Kinder aus Marokko und Tunesien erst von dem auf den Einreisemonat folgenden Monat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG festzusetzen. ³Für ein Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt, ist für den Ausreisemonat Kindergeld in Höhe der Sätze des § 66 EStG zu zahlen. ⁴Zur Frage der Zuständigkeit siehe DA 72.2.4.3.

DA 66.3 Zahlungsrhythmus

¹Das Kindergeld wird erst mit Bekanntgabe der Kindergeldfestsetzung fällig (§ 220 Abs. 2 Satz 2 AO) und ist monatlich im Laufe des jeweiligen Kalendermonats durch Zahlung zu erfüllen. ²Vorauszahlungen, Kapitalisierungen und dergleichen sind nicht zulässig.

DA 66.4 Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse

(1) ¹Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen. ²Der Berechtigte muss nicht Kontoinhaber sein. ³Mit der Zahlung des Kindergeldes auf das vom Berechtigten benannte Konto endet der Zuständigkeitsbereich der Familienkasse. ⁴Eine Erstattung von (anteiligen) Kontoführungsgebühren kommt nicht in Betracht.

(2) ¹Auf Verlangen ist das Kindergeld auch auf ein Bausparkonto des Berechtigten bei einer Bausparkasse zu überweisen. ²Eine Aufteilung der Kindergeldzahlung auf mehrere Konten des Berechtigten ist nicht zulässig.

(3) Das Kindergeld kann im Wege der Zustellung durch die Post bar oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung gezahlt werden, wenn der Zahlungsempfänger vorträgt, dass ihm die Einrichtung eines Girokontos aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

(4) Das festgesetzte Kindergeld ist ungerundet auszusahlen.

VII. Antragstellung

§ 67 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Antrag

¹Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. ²Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat."

§ 89 Abs. 1 AO hat folgenden Wortlaut:

"¹Die Finanzbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. ²Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten."

DA 67.1 Beratung, Auskunft

(1) ¹Die Auskunfts- und Beratungspflicht der Familienkassen im Rahmen des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs ist in § 89 AO geregelt. ²Eine Verpflichtung zu einer umfassenden Beratung über alle rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung des höchstmöglichen Kindergeldanspruchs besteht nicht. ³Auf eine notwendige Antragstellung, die sich beim gegebenen Sachverhalt aufdrängt, ist stets hinzuweisen. ⁴Hat z. B. der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte des Antragstellers Kinder, die beim Antragsteller selbst nicht zu berücksichtigen sind, ist der Ehegatte darauf hinzuweisen, dass im Falle seiner Antragstellung ein höherer Kindergeldanspruch bestehen kann.

(2) ¹Gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 AO erteilt die Familienkasse, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. ²Beteiligte sind nach § 78 AO der Antragsteller sowie diejenigen, an die die Familienkasse einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat. ³Die Auskunftserteilung bezieht sich nur auf verfahrensrechtliche Fragen (z. B. Bestellung eines Bevollmächtigten, Möglichkeit des Einspruchs gegen eine belastende Entscheidung), nicht jedoch auf die materielle Rechtslage. ⁴Die Erteilung von Auskünften materiell-rechtlicher Art ist zwar nicht ausgeschlossen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. ⁵Eine Verpflichtung zur Auskunft in verfahrensrechtlichen Fragen besteht, soweit sie erforderlich ist; eine Auskunftserteilung bzw. Beratung von Amts wegen sieht § 89 Abs. 1 Satz 2 AO nicht vor.

(3) ¹Eine Auskunft der Familienkasse an einen nachrangig Berechtigten über den grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Kindergeld, den sein leibliches Kind auslöst, ist nach § 30 AO zulässig. ²Weitere Angaben zur Person des vorrangig Berechtigten sind von § 30 AO nicht gedeckt.

DA 67.2 Antragstellung

DA 67.2.1 Allgemeines

(1) ¹Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt (vgl. § 67 Satz 1 EStG) und unterschrieben werden. ²Die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn der Antrag alle zur Entscheidung erforderlichen Angaben enthält und insbesondere alle Unterschriftserfordernisse beachtet wurden. ³Er kann fristwährend auch mittels Telefax gestellt werden. ⁴Minderjährige benötigen zur Beantragung von Kindergeld für ihre Kinder die Einwilligung/Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 79 AO); sie ist grundsätzlich in Schriftform beizubringen. ⁵Die Familienkassen haben dafür zu sorgen, dass eine organisatorische Ablageform gewählt wird, die die Wahrung des Steuergeheimnisses sicherstellt und bei Vorlage von Akten bei Gericht ein nachträgliches Entfernen und Ergänzen von Vorgängen und damit den Eindruck lückenhafter Akten vermeiden hilft. ⁶Kindergeldakten sind physisch und räumlich von anderen Akten, z. B. Bezüge- und Personalakten, getrennt aufzubewahren. ⁷Die Aufbewahrungsfrist für Kindergeldakten beträgt grundsätzlich sechs Jahre. ⁸Sie beginnt nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das die letzte Kindergeldfestsetzung erfolgt ist. ⁹Diese Grundsätze gelten auch bei Einsatz von elektronischen Dokumenten-Management-Systemen. ¹⁰Papierdokumente können sechs Monate nach erfolgtem Scannen vernichtet werden. ¹¹Zu weiteren Einzelheiten vgl. Weisung des BZSt vom 28. 9. 2011 - BStBl I S. 960.

(2) ¹Der Antrag auf Kindergeld ist nach § 67 Satz 1 EStG bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu stellen, siehe DA 72.2. ²Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, wonach der Antrag auf Kindergeld auch beim zuständigen Träger oder einer entsprechenden Stelle eines anderen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaates gestellt werden kann, bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit Anträge auf Kindergeld bei der Familienkasse des öffentlichen Dienstes eingehen, aus denen ersichtlich ist, dass Ansprüche (auch) für im Ausland lebende Kinder nach über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berührt sein können, ist nach DA 72.3.2.2 zu verfahren.

(4) ¹Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, ist ein schriftlicher Nachweis der Vollmacht nur zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen. ²Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Antragsteller handeln, ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu vermuten.

(5) Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich, wenn:

- ein Berechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich der einen Familienkasse in den einer anderen überwechselt (DA 72.3 ist zu beachten),

- sich die Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch ändert (z. B. vom Steuerrecht zum Sozialrecht oder umgekehrt).

(6) Zum Fehlen der Einverständniserklärung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils siehe DA 64.2.1 Abs. 2.

DA 67.2.2 Antragstellung im berechtigten Interesse

(1) ¹Nach § 67 Satz 2 EStG kann außer dem Berechtigten einen Antrag stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat. ²Ein berechtigtes Interesse können insbesondere Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgen könnte (vgl. §§ 74, 76 EStG sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts), und das Kind haben. ³Ein berechtigtes Interesse wird bei anderen Personen dann nicht anzunehmen sein, wenn der Anspruchsberechtigte den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern nachkommt. ⁴Bei Anträgen von Sozialleistungsträgern in Fällen vollstationär untergebrachter behinderter Kinder vgl. DA 74.1.5 Abs. 3.

(2) ¹Der Antrag im berechtigten Interesse ersetzt den Antrag des Berechtigten. ²Der Antragsteller im berechtigten Interesse erlangt durch die Antragstellung im Verfahren über die Festsetzung des Kindergeldes eine Beteiligtenstellung (vgl. § 78 Nr. 1 AO). ³Er wird jedoch nicht zum Berechtigten. ⁴Es ist daher zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person des benannten Berechtigten (vgl. § 64 EStG) erfüllt sind. ⁵Der in Frage kommende Berechtigte ist über die Antragstellung zu unterrichten. ⁶Zugleich ist ihm der Vordruck "Kindergeldantrag" zu übersenden. ⁷Für die Rückgabe ist eine angemessene

Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Mitwirkung nach Aktenlage entschieden wird.⁸ Wirkt der in Frage kommende Berechtigte nicht ausreichend mit, obliegen dem Antragsteller im berechtigten Interesse die Mitwirkungspflichten zur Festsetzung des Anspruchs.⁹ Ihm ist unter Hinweis auf seine sich aus §§ 93, 97 AO ergebenden Mitwirkungspflichten der Vordruck "Kindergeldantrag" zu übersenden, damit er die erforderlichen Angaben macht.¹⁰ Reichen die Angaben dann zur Entscheidung noch nicht aus, sind gemeinsam mit dem Antragsteller im berechtigten Interesse alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über das Bestehen eines Anspruchs entscheiden zu können.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch Bescheid bekannt zu geben; dem Berechtigten ist eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.² Durch entsprechende Kennzeichnung ist sicherzustellen, dass künftige Mitteilungen und Bescheide direkt an den Antragsteller versandt werden.

DA 67.2.3 Antrag bei Kindern über 18 Jahre

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein schriftlicher Neuantrag (siehe DA 67.2.1 und DA 70.1 Abs. 8) gestellt werden.

DA 67.3 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

DA 67.3.1 Sachverhaltsaufklärung

(1) ¹Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO).² Die Familienkassen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären.³ Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen (§ 88 Abs. 1 Satz 2 AO).⁴ Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu.⁵ Die Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90 AO, § 68 Abs. 1 EStG) begrenzt.⁶ Die Familienkassen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen.⁷ Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Kindergeldberechtigten vollständig und richtig sind (vgl. BFH vom 17. 4. 1969 - BStBl II S. 474).⁸ Die Familienkasse kann den Angaben des Kindergeldberechtigten Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (vgl. BFH vom 11. 7. 1978 - BStBl 1979 II S. 57).⁹ Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten (vgl. BFH vom 16. 1. 1964 - BStBl III S. 149, und vom 13. 11. 1985 - BStBl 1986 II S. 241).¹⁰ Gem. § 88 Abs. 2 AO sind auch die für die Beteiligten günstigen Umstände von Amts wegen zu berücksichtigen.¹¹ Dies gilt auch für die Prüfung der Verjährung.¹² Kommt ein Kindergeldberechtigter nach einmaliger Erinnerung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist grundsätzlich nach Aktenlage zu entscheiden.¹³ Zu weiteren Einzelheiten siehe AEAO zu § 88 AO, Nr. 1.

(2) ¹Die Familienkasse kann gem. § 92 AO

- Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einholen,
- Sachverständige zuziehen,
- Urkunden und Akten beiziehen und
- den Augenschein einnehmen.

²In Ausnahmefällen kann die Familienkasse eine Versicherung an Eides statt (§ 95 AO) verlangen; von dieser Möglichkeit ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

DA 67.3.2 Ermittlungen, Auskunftersuchen

DA 67.3.2.1 Allgemeine Maßnahmen der Feststellung

(1) ¹Wird erstmals Kindergeld für Kinder beantragt, für die schon seit längerer Zeit ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und ist kein anspruchsausschließender Sachverhalt ersichtlich, so ist zu klären, weshalb der Antragsteller seinen Anspruch nicht schon früher

geltend gemacht hat. ²Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Kindergeldakte zu vermerken. ³Hat bisher eine andere Person für diese Kinder Kindergeld bzw. eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezogen oder eine andere Stelle solche Leistungen erbracht, so ist sicherzustellen, dass keine Doppelfestsetzung erfolgt.

(2) ¹Vor einer erstmaligen Kindergeldfestsetzung ist die eventuelle Berücksichtigung des Kindes bei anderen Personen zu prüfen, wenn Anlass hierzu besteht. ²Die Prüfung ist z. B. durch Einsicht in eventuell vorhandene Kindergeldakten Dritter, Auskunftersuchen oder ggf. Außendienstauftrag vorzunehmen.

(3) ¹Auf besondere Feststellungen kann i. d. R. verzichtet werden, wenn der andere mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Berechtigtenbestimmung den Antrag mitunterschrieben hat (§ 64 Abs. 2 EStG). ²Hier kann davon ausgegangen werden, dass er von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese als seine eigenen verstanden wissen will.

(4) ¹Ist nach dem Akteninhalt zu vermuten, dass Ermittlungen bei anderen Personen oder Stellen den Interessen des Berechtigten zuwiderlaufen, so ist ihm unter Fristsetzung anheimzustellen, den erforderlichen Nachweis selbst zu erbringen. ²Er ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass andernfalls durch die Familienkasse Ermittlungen bei diesen Personen oder Stellen vorzunehmen sind.

(5) ¹Soweit in der Kindergeldangelegenheit eines Pflegeelternteils oder Stiefelternteils ein Auskunftersuchen an einen anderen Elternteil gerichtet wird, sind keine Angaben zum Stief- oder Pflegeelternteil zulässig. ²In diesen Fällen ist lediglich in abstrakter Form mitzuteilen, dass der Stiefelternteil, der Pflegevater oder die Pflegemutter Kindergeld beansprucht.

DA 67.3.2.2 Zusammenarbeit der Familienkassen beim Feststellen des Zählkindvorteils

(1) ¹Bei Geltendmachung eines Zählkindvorteils (vgl. DA 63.1.1 Abs. 3, 66.1), sind Anfragen zur (Weiter-)Berücksichtigung des Kindes mit Vergleichsmittelung an die für den vorrangig Berechtigten zuständige Familienkasse zu richten. ²Darüber hinaus haben die beteiligten Familienkassen einander über anspruchserhebliche Änderungen zu informieren. ³Dies gilt vor allem dann, wenn von einem Aufhebungs-, Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheid auch der Kindergeldanspruch der Person berührt wird, bei der ein Kind als Zählkind berücksichtigt wird. ⁴In diesem Fall ist eine Vergleichsmittelung für die betreffende Kindergeldakte bzw. die andere Familienkasse zu fertigen. ⁵Die Mitwirkungspflichten des den Zählkindvorteil geltend machenden Berechtigten bleiben davon unberührt. ⁶Zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO sind die von den Familienkassen untereinander auszutauschenden Unterlagen bezüglich der Angaben zum anderen Berechtigten zu anonymisieren.

(2) ¹Die Entscheidung über die Berücksichtigung eines Kindes als Zahlkind und als Zählkind soll i. d. R. einheitlich erfolgen. ²Der Festsetzungsbescheid der Familienkasse des vorrangig Berechtigten für das Zahlkind ist kein Grundlagenbescheid für die Familienkasse des den Zählkindvorteil geltend machenden Berechtigten. ³Die Entscheidung ist jedoch grundsätzlich zu übernehmen.

(3) Dahingegen muss der Zählkindvorteil aufgrund eigener Prüfung der für den nachrangig Berechtigten zuständigen Familienkasse festgesetzt werden, wenn z. B. eine Kindergeldfestsetzung für den vorrangig Berechtigten

- aus formellen Gründen (bspw. mangels Korrekturnorm oder wegen Ablauf der Festsetzungsfrist) abgelehnt oder

- aufgrund Verletzung der Mitwirkungspflichten (siehe DA 67.4.4) abgelehnt oder

- für das Kind als Zahlkind bisher nicht beantragt

wurde.

(4) ¹Bestehen aufgrund des Vortrags des Berechtigten, der den Zählkindvorteil beantragt, Zweifel an der Richtigkeit der materiellrechtlichen Entscheidung der für den vorrangig Berechtigten zuständigen Familienkasse, haben die Familienkassen eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen. ²Kann kein Einvernehmen erzielt werden, ist das BZSt zu beteiligen.

DA 67.3.2.3 Besondere Feststellungen bei Adoptionspflege

(1) ¹Wird ein Kind mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt der derzeitigen Pflegeeltern und künftigen Adoptiveltern aufgenommen, so kann zur Wahrung der Vertraulichkeit i. d. R. auf die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der Eltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen verzichtet werden (vgl. §§ 1744, 1751 Abs. 4, 1758 BGB). ²Die Adoptionsvermittlungsstelle ist formlos zu ersuchen, bei den Eltern des Kindes die für die Entscheidung der Familienkasse erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(2) ¹Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die Angaben der Eltern der Familienkasse mitzuteilen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Glaubhaftigkeit der Angaben zu bestätigen. ²Sie hat ferner die ansonsten der ermittelnden Familienkasse obliegende Verpflichtung, die für den Wohnort der Eltern zuständige Familienkasse über die Personalien des betreffenden Kindes und den Zeitpunkt der Inpflegenahme durch die künftigen Adoptiveltern (ohne Namensnennung) zu unterrichten, falls die Eltern angegeben haben, für das Kind Kindergeld zu beziehen oder beantragt zu haben.

(3) ¹Lässt sich das in Abs. 1 und 2 beschriebene Verfahren nicht anwenden, hat die Familienkasse die erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. ²Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Namen der Eltern oder der Pflege- bzw. künftigen Adoptiveltern den jeweils anderen Elternteilen nicht preisgegeben werden (§ 1758 BGB).

DA 67.4 Mitwirkungspflichten

DA 67.4.1 Allgemeines

(1) ¹Die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (zum Begriff siehe DA 67.1 Abs. 2 Satz 2) und anderer Personen (anderer Elternteil, Kind) bestimmen sich nach §§ 90 bis 95 AO. ²Sonderregelungen enthält § 68 EStG (vgl. DA 68).

(2) ¹Ein Beteiligter hat selbst kein Auskunftsverweigerungsrecht. ²Aus seiner Nichtmitwirkung können nachteilige Schlüsse gezogen werden.

(3) ¹Andere Personen als die Beteiligten sollen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AO erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung über die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder mangels Erfolgsaussichten zwecklos erscheint. ²Werden andere Auskunftspflichtige durch Verwaltungsakt zur Auskunft herangezogen, sind sie auf Antrag nach § 107 Satz 1 AO zu entschädigen. ³Freiwillig vorgelegte Auskünfte und Sachverständigengutachten führen selbst dann nicht zu einer Entschädigung, wenn die Familienkasse sie verwertet.

(4) ¹In Auskunftersuchen ist gem. § 93 Abs. 2 AO stets anzugeben, über welchen Sachverhalt Auskünfte erteilt werden sollen und ob diese Auskunft für den Kindergeldanspruch der auskunftspflichtigen Person selbst oder denjenigen anderer Personen erforderlich sind. ²Auskünfte können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden (§ 93 Abs. 4 AO). ³Die Familienkasse kann ferner anordnen, dass Beteiligte mündliche Auskünfte zur Niederschrift an Amtsstelle erteilen (§ 93 Abs. 5 AO). ⁴Dies kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt worden ist oder aber die schriftliche Auskunft zu keiner Klärung des Sachverhaltes geführt hat. ⁵Die Aufwendungen für die persönliche Vorsprache der beteiligten Person können nicht erstattet werden (§ 107 Satz 2 AO).

(5) ¹Bei Sachverhalten im Ausland müssen sich die Beteiligten nach § 90 Abs. 2 AO in besonderem Maße um Aufklärung und Beschaffung geeigneter Beweismittel, in besonderen Fällen auch zusätzlicher Unterlagen bemühen. ²Insoweit besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. ³I. d. R. genügt die beteiligte Person dieser Verpflichtung durch die Vorlage von Bescheinigungen auf den von der Verwaltungskommission der EU eingeführten bzw. mit den Verbindungsstellen vereinbarten Vordrucken. ⁴§ 90 Abs. 2 AO schließt im Übrigen nicht aus, dass sich die Familienkasse zur Klärung des Sachverhaltes in Zweifelsfällen direkt an den zuständigen ausländischen Träger bzw. die jeweilige Verbindungsstelle wendet.

DA 67.4.2 Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben

DA 67.4.2.1 Allgemeines

(1) ¹Beteiligte haben nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO alle für die Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Auskünfte zu erteilen.

²Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für die Dauer der Kindergeldfestsetzung, wenn begründeter Anlass besteht, Auskünfte vom Kindergeldberechtigten zu verlangen.

(2) ¹Der Auskunftspflicht genügt der Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigte i. d. R., wenn er den Vordruck "Kindergeldantrag" oder einen der sonstigen Vordrucke ausfüllt. ²Falls aus den sonstigen Angaben oder den Aktenunterlagen zu dieser Frage kein ausreichender Aufschluss gewonnen werden kann, ist die verpflichtete Person aufzufordern, die Angabe nachzuholen. ³Je nach den Umständen des Falles ist entweder der Vordruck zur Vervollständigung zurückzugeben oder die Angabe mit einem gesonderten Schreiben zu verlangen.

(3) Die besonderen Mitwirkungspflichten gem. § 68 EStG sind zu beachten; vgl. DA 68.1.

DA 67.4.2.2 Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden

(1) ¹Beteiligte sind auf Verlangen der Familienkasse zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet (§ 97 Abs. 2 AO). ²Im Kindergeldverfahren ist die Ausfertigung der erforderlichen Urkunden nicht kostenfrei gestellt. ³Soweit bestimmte Beweisurkunden nicht vorgelegt werden können, ist zu prüfen, ob die glaubhaften Angaben des Berechtigten i. V. m. dem Akteninhalt ausreichenden Aufschluss über das (weitere) Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geben.

(2) ¹Beweisurkunden sind Schriftstücke, die von einer zuständigen Person oder Stelle ausgestellt sind und aus deren Inhalt sich die zu beweisende Tatsache ergibt. ²Als Beweisurkunden sind auch auf mechanischem Wege angefertigte Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigungen) anzuerkennen. ³Auf fotomechanischem Wege angefertigte, nicht beglaubigte (nicht bestätigte) Ablichtungen von Originalurkunden können anerkannt werden, wenn sie

- gut leserlich sind,
- keine Anzeichen einer Manipulation aufweisen,
- in sich nicht widersprüchlich sind und
- keine Abweichungen vom üblichen Inhalt von Originalurkunden einer bestimmten Art erkennen lassen.

⁴Dies gilt auch für die Übersendung von Dokumenten per Telefax.

(3) ¹Bei Geburtsurkunden sowie sonstigen amtlichen Beweisurkunden, die für Belange des Kindergeldes bestimmt sind, sind nur Originale und amtlich beglaubigte Ablichtungen hiervon anzuerkennen. ²Werden in der Familienkasse Ablichtungen von Beweisurkunden für die Kindergeldakten gefertigt, so ist auf ihnen "Original hat vorgelegen" zu vermerken. ³Der Vermerk ist mit Namenszeichen und Datum zu versehen. ⁴Wurde nach der Geburt eines Kindes Kindergeld ohne Vorlage der Geburtsurkunde im Original festgesetzt, sind Vergleichsmittelungen an die zuständigen Familienkassen der anderen in Frage kommenden Berechtigten zu fertigen, sofern der nach der Festsetzung Berechtigte nicht den Verbleib des Originals der Geburtsurkunde nachweisen kann.

(4) ¹Die Beweiskraft einer Urkunde wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Angaben, die für die Entscheidung über den Anspruch nicht benötigt werden, aus Geheimhaltungs- oder Datenschutzgründen unleserlich gemacht worden sind. ²Auf Anfrage oder bei ersichtlichem Beratungsbedürfnis ist auf die Möglichkeit der Unkenntlichmachung einzelner Angaben in Nachweisunterlagen hinzuweisen.

DA 67.4.2.3 Nachweis der Existenz eines Kindes

(1) ¹Beim Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes ist grundsätzlich die "Geburtsbescheinigung für Kindergeld" im Original oder die Geburtsurkunde erforderlich und ausreichend, wenn keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist; bei einem im Ausland geborenen Kind ist als Nachweis die Geburtsurkunde ausreichend. ²Zum späteren Nachweis der Existenz eines Kindes und seiner Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist die DA-Ü in der jeweiligen Fassung zu beachten. ³Als Nachweis der Existenz eines Kindes dienen z. B. auch Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigungen, eine solche Bescheinigung darf jedoch zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht älter als sechs Monate sein. ⁴Anlässlich der Überprüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ist keine Erklärung oder Bescheinigung zu fordern, wenn ein entsprechender Nachweis beim maschinellen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden (§ 69 EStG) erfolgt ist.

(2) Sollen Kinder von Aussiedlern erstmals berücksichtigt werden, ist ihre Existenz, ihre Zugehörigkeit zum Haushalt sowie der Tag der Einreise durch den Aufnahmebescheid, den Registrierschein oder eine Anmeldebescheinigung der Meldebehörde nachzuweisen.

(3) Ist der Antragsteller Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte, so ist zum Nachweis der Existenz eines Kindes, das nicht bei einem deutschen Einwohnermeldeamt erfasst ist, hilfsweise eine Familienstandsbescheinigung zu verwenden.

DA 67.4.3 Mitwirkungspflichten anderer Personen

(1) ¹Das EStG enthält besondere Mitwirkungspflichten lediglich für Personen, die Kindergeld beantragen oder erhalten, sowie für die betreffenden Kinder (§ 68 Abs. 1 EStG, vgl. DA 68.1 und DA 68.2), nicht jedoch für andere Personen. ²Diese sind daher nach den allgemeinen Regelungen der §§ 93, 97 AO zur Auskunft und zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet. ³Sie sollen dazu erst dann aufgefordert werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§§ 93 Abs. 1 Satz 3 und 97 Abs. 2 Satz 1 AO). ⁴Der nachrangig berechnete Elternteil gilt, sofern er nicht selbst Beteiligter ist (z. B. bei Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang), als andere Person.

(2) ¹Zum Auskunftsverweigerungsrecht von Angehörigen (§ 15 AO) einer beteiligten Person vgl. § 101 Abs. 1 AO. ²Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet ist, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken (§ 68 Abs. 1 Satz 2 letzter Satzteil EStG). ³Personen, denen ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, können gleichwohl zur Auskunftserteilung aufgefordert werden. ⁴Sie sind dann jedoch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. ⁵Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist die erforderliche Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht unterblieben, dürfen die auf der Aussage beruhenden Kenntnisse nicht verwertet werden (BFH vom 31. 10. 1990 - BStBl 1991 II S. 204), es sei denn, der Betreffende stimmt nachträglich zu oder wiederholt nach Belehrung seine Aussage (BFH vom 7. 11. 1985 - BStBl 1986 II S. 435).

DA 67.4.4 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt ein Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen ein Kindergeldanspruch abzulehnen bzw. eine Kindergeldfestsetzung aufzuheben (Grundsatz der Feststellungslast).

(2) ¹Werden im Rahmen der allgemeinen Überprüfung die erforderlichen Angaben nicht gemacht, ist die Kindergeldfestsetzung für das betroffene Kind nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ab dem Zeitpunkt aufzuheben, ab dem keine sichere Erkenntnis über das Bestehen anspruchsbegründender Voraussetzungen mehr besteht. ²Das Gleiche gilt, wenn in einem laufenden Kindergeldfall aus anderen Gründen eine Mitwirkung der berechtigten Person erforderlich ist und diese nicht erbracht wird. ³Wirkt der Berechnete nach Bestandskraft des Aufhebungsbescheides mit (etwa durch Einreichung des Fragebogens), so ist dies grundsätzlich ab dem Folgemonat der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides als Neuantrag zu werten. ⁴Einer Änderung des bestandskräftigen Aufhebungsbescheides steht ggf. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO entgegen.

(3) ¹Wirkt der Berechnete in Schriftform (z. B. Vorlage von Urkunden) noch während der Einspruchsfrist mit, ist dies i. d. R. als Einspruch zu behandeln. ²Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist ein Abhilfebescheid nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO zu erteilen, mit dem die bisherige Entscheidung korrigiert wird (vgl. auch § 77 Abs. 1 Satz 3 EStG). ³Wird dem Einspruch nur teilweise abgeholfen, ist das Verfahren durch Einspruchsentscheidung abzuschließen, falls der Einspruch nach der teilweisen Abhilfe nicht zurückgenommen wird. ⁴Stellt der Berechnete ausdrücklich einen Antrag auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO), ist diesem zu folgen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen dafür vorliegen.

DA 67.5 Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht

(1) ¹Zur Erteilung von Auskünften über zu einer Person gespeicherte Daten einschließlich der Akteneinsicht gelten die Regelungen des BMF-Schreibens vom 17. 12. 2008 (BStBl 2009 I S. 6) entsprechend. ²Die Familienkasse bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Auskunft kann schriftlich, elektronisch oder mündlich, aber auch durch Gewährung von Akteneinsicht erteilt werden. ⁴Akteneinsicht ist nur an Amtsstelle zu gewähren. ⁵Es ist sicherzustellen, dass bei der Akteneinsicht die Verhältnisse eines anderen nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

(2) ¹Eine Übersendung von Kindergeldakten an andere Stellen zum Zwecke der Akteneinsicht ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig (z. B. § 86 FGO). ²Bei einer zulässigen Aktenübersendung ist sicherzustellen, dass die Verhältnisse Dritter nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

(3) Wird ein Antrag auf Auskunftserteilung oder Akteneinsicht auf das IFG i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO gestützt, ist Folgendes zu beachten:

a) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden einschließlich der Familienkassen (§ 3 Nr. 1 Buchst. d IFG),

b)

Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG),

- c) besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IFG).

VIII. Besondere Mitwirkungspflichten

§ 68 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Besondere Mitwirkungspflichten

(1) ¹Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. ²Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) (weggefallen)

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen."

DA 68.1 Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers

(1) ¹Die Regelung verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Steuervergütung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. ²Die Veränderungsanzeige muss bei der zuständigen Familienkasse eingehen. ³Änderungsmitteilungen an eine andere Familienkasse oder eine andere Stelle genügen nicht. ⁴Veränderungsanzeigen sind als Sofort-Sachen zu behandeln.

(2) Soweit sich aufgrund von Veränderungsanzeigen an eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Änderungen in besoldungs-, tarif- oder versorgungsrechtlichen Leistungsbereichen ergeben können, ist dies der bezügelnden Stelle mitzuteilen.

(3) ¹Die Mitteilungspflicht des Berechtigten beginnt mit der Antragstellung. ²Treten nach Beendigung des Kindergeldbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht. ³Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle gestellt worden ist, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 67 Satz 2 EStG), oder wenn das Kindergeld ganz bzw. teilweise an Dritte ausgezahlt wird (§§ 74, 76 EStG sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts). ⁴Eine Veränderungsanzeige erübrigt sich bei Tatsachen, die bereits in einem Antrag oder Fragebogen angegeben oder auf andere Weise mitgeteilt worden sind.

(4) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 68 Abs. 1 EStG können eine Straftat i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO oder gem. § 378 Abs. 1 i. V. m. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit darstellen, vgl. DA-FamBuStra.

DA 68.2 Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre

(1) ¹§ 68 Abs. 1 Satz 2 EStG verpflichtet Kinder über 18 Jahre, auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. ²Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO. ³Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). ²Den Kindern ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu setzen. ³Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist ist zu entsprechen (§ 109 Abs. 1 AO). ⁴Eine Sicherheitsleistung nach § 109 Abs. 2 AO kommt nicht in Frage.

(3) ¹Kommen die Kinder ihrer Mitwirkungspflicht nicht in dem gesetzlich bestimmten Umfang nach, kann diese nach § 328 AO durch Androhung und spätere Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden. ²DA 68.1 Abs. 4 gilt entsprechend.

DA 68.3 Bescheinigung über Kindergeldansprüche

(1) ¹Werden bei der Einkommensteuer-Veranlagung durch das Finanzamt die Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) abgezogen, so erhöht sich die Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld. ²Hat das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung Zweifel, ob ein Anspruch auf Kindergeld bestand, soll es diese entweder durch Anfrage bei der Familienkasse ausräumen oder die Vorlage einer Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 EStG verlangen (siehe R 31 Abs. 4 EStR 2008). ³In diesen Fällen sind nicht die ausgezahlten Kindergeldbeträge, sondern die dem Kindergeldberechtigten zustehenden Ansprüche zu bescheinigen. ⁴Anzugeben sind auch diejenigen Ansprüche, die wegen einer Abzweigung an Dritte oder einer Aufrechnung nicht an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt worden sind, ihm aber zugestanden haben, und Ansprüche, deren Festsetzung aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht erfolgen konnte.

(2) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Anspruch auf Kindergeld nicht besteht, ist das zuständige Finanzamt hierüber zu unterrichten, falls zuvor eine Bescheinigung i. S. d. § 68 Abs. 3 EStG ausgestellt oder eine Auskunft erteilt worden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Kindergeldanspruch besteht, unabhängig davon, ob dieser festgesetzt werden kann (siehe R 31 Abs. 5 EStR 2008).

DA 68.4 Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes

¹§ 68 Abs. 4 EStG regelt eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO). ²Danach sind Mitteilungen der Familienkassen an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes zulässig, soweit die Kindergelddaten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts von Bedeutung sind. ³Der für die Kindergeldzahlung maßgebende Sachverhalt i. S. d. § 68 Abs. 4 EStG umfasst i. d. R. nur Angaben zur Festsetzungslage, nicht jedoch den der Entscheidung der Familienkasse zu Grunde liegenden Sachverhalt. ⁴Beihilfestellen dürfen von den Familienkassen nicht informiert werden. ⁵Zu Auskunftersuchen der Familienkasse an Personen und andere Stellen vgl. DA 67.3.2 und 67.4.1 Abs. 4.

DA 68.5 Auskunftserteilung an Sozialleistungsträger

Bei der Offenbarung an die für die Gewährung von Alg., Übergangs-, Kurzarbeiter- und Saison-Kurzarbeitergeld nach dem SGB III sowie an die für Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem BVG zuständigen Sozialleistungsträger dürfen nach § 21 Abs. 4 SGB X i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO die Einkünfte und Bezüge des Kindes und der Zeitraum, für den das Kind zu berücksichtigen ist, mitgeteilt werden.

IX. Prüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen über Meldedatenabgleich

§ 69 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind."

DA 69.1 Meldedatenabgleich

(1) ¹§ 69 EStG bildet zusammen mit § 3 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. 7. 1995 (BGBl. I S. 1011) in der jeweils geltenden Fassung die Rechtsgrundlage für den Datenabgleich zwischen der BA und den Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld. ²Durch den Datenabgleich werden die Existenz und der Inlandsaufenthalt der berechtigten Person und der Kinder festgestellt.

(2) Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes nehmen am Meldedatenabgleich nicht teil.

X. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

§ 70 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld nach § 62 wird von den Familienkassen durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt.

(2) ¹Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. ²Ist die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Absatz 1 genannten Kindergeldbeträge erforderlich, kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden.

(3) ¹Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. ²Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. ³Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen."¹⁾

DA 70.1 Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid

(1) ¹Auf das Kindergeld als Steuervergütung i. S. v. § 37 Abs. 1 AO finden gem. § 155 Abs. 4 AO die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften der §§ 155 bis 177 AO sinngemäß Anwendung. ²Dies bedeutet, dass die Festsetzung des Kindergeldes für jedes Kind durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat (§ 70 Abs. 1 EStG i. V. m. § 157 Abs. 1 AO). ³Die Festsetzungen können auch in einem Bescheid zusammengefasst werden. ⁴Von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides kann abgesehen werden, wenn die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Abs. 1 EStG genannten Kindergeldbeträge erforderlich ist (§ 70 Abs. 2 Satz 2 EStG). ⁵Schriftliche Kindergeldbescheide müssen im Briefkopf den Zusatz "Familienkasse" tragen.

Beispiele:

- "Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Bundesfamilienkasse -",

- "Stadt Bonn - Die Oberbürgermeisterin - Familienkasse -",

- "Familienkasse Hamburg Bundesagentur für Arbeit".

(2) ¹Soweit die Festsetzung des Kindergeldes durch schriftlichen Bescheid erfolgt, muss die Entscheidung nach § 121 AO soweit begründet werden, dass der Adressat des Verwaltungsaktes den Inhalt der Entscheidung der Familienkasse verstehen und ggf. im Einspruchswege dagegen vorgehen kann. ²Zur Klarstellung sind die Kindergeldberechtigten im Aufhebungs- bzw. Ablehnungsbescheid darauf hinzuweisen, dass dieser den gesamten Zeitraum bis einschließlich des Monats seiner Bekanntgabe erfasst, bzw. dass ein konkreter Regelungszeitraum für vergangene Zeiträume vorliegt, sofern die Aufhebung bzw. Ablehnung aus materiellen Gründen erfolgte. ³Dem Berechtigten steht es frei, den Antrag auf Kindergeld auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

⁴Liegt eine derartige Beschränkung nicht vor, ist die Entscheidung auf sämtliche Zeiträume zu erstrecken, für die noch keine Fest-

setzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) eingetreten ist.⁵ Es ist darauf zu achten, Aufhebungs- und Ablehnungsbescheide möglichst zeitnah zu erlassen, um für den Fall eines Neuantrages eine größtmögliche Rückwirkung der Festsetzung zu erhalten.

(3) ¹ Schriftliche Bescheide sind nach § 157 Abs. 1 AO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; es ist nachfolgendes Muster zu verwenden. ² Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung oder wurde sie unrichtig erteilt, kann der Einspruch grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids eingelegt werden (§ 356 Abs. 2 AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei der vorbezeichneten Familienkasse schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbescheinigung ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

(4) ¹ Um sicherzustellen, dass das Finanzamt Kenntnis von einer nachträglichen Kindergeldfestsetzung oder der Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung erhält, ist in diesen Bescheiden folgender Hinweis aufzunehmen (siehe dazu auch Vordruck "Bescheid über Kindergeldfestsetzung"):

"Ist für das Kind im betreffenden Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen worden, ist die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld durch Abgabe einer geänderten Anlage 'Kinder' unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen."

² In den unter DA 68.3 Abs. 3 genannten Fällen ist das Finanzamt durch die Familienkasse zu unterrichten (§ 21 Abs. 4 FVG).

(5) Ist das Kindergeld in vollem Umfang an eine oder mehrere andere Personen bzw. Stellen zu zahlen, ist der Berechtigte im Bescheid auf die ihm obliegende Mitteilungspflicht (§ 68 Abs. 1 EStG) hinzuweisen.

(6) Soweit durch die Aufhebung bzw. Änderung einer Kindergeldfestsetzung oder eine Neufestsetzung des Kindergeldes auch andere Personen oder Stellen betroffen werden, wie beispielsweise im Fall eines Berechtigtenwechsels (siehe DA 64.4 Abs. 4) oder der Berücksichtigung eines Kindes als Zählkind (siehe DA 67.3.2.2 Abs. 1), sind diese entsprechend zu benachrichtigen.

(7) ¹ Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten richtet sich nach § 122 AO, dem AEAO zu § 122 und dem Verwaltungszustellungs-gesetz. ² Diese Vorschriften regeln auch die Besonderheiten für die öffentliche Zustellung, die Bekanntgabe an Bevollmächtigte sowie an Empfänger im Ausland.

(8) ¹ Neufestsetzungen für Kinder, die ab 1. 1. 2007 geboren werden, sind vom Monat der Geburt bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen. ² Unbefristete Festsetzungen für Kinder, die vor dem 1. 1. 2007 geboren wurden und das 18. Lebensjahr nach dem 1. 1. 2007 vollenden (sog. Bestandsfälle), gelten weiterhin mit Vollendung des 18. Lebensjahres als durch Zeitablauf erledigt (vgl. hierzu Rechtslage bis 2006 - DA 67.4, 70.2 Abs. 4 und 70.4.1 Abs. 3 DA-FamEStG 2004 vom 5. 8. 2004 - BStBl I S. 742).

(9) ¹ Aus der Festsetzung ergibt sich ein Rechtsanspruch auf monatliche Zahlung des Kindergeldes. ² Eine Zahlung darf grundsätzlich nur eingestellt werden, wenn die Festsetzung aufgehoben wurde und damit der Rechtsgrund für die Zahlung weggefallen ist.

(10) ¹ Verzögerungen bei der Entscheidung über den Anspruch und Unterbrechungen in der laufenden Zahlung, über die der Antragsteller oder Kindergeldempfänger nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet wird, können berechtigte Beschwerden und auch sog. Untätigkeitseinsprüche (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO) mit entsprechenden Kostenfolgen auslösen. ² Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld oder von Abzweigungsbeträgen sind daher stets schriftlich oder (fern-)mündlich zu unterrichten, wenn z. B. über einen Antrag auf Erlass oder Korrektur einer Kindergeldfestsetzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Eingang bei der örtlich zuständigen Familienkasse entschieden worden ist, es sei denn, dass der Anlass für die Verzögerung dem Antragsteller bereits durch eine Rückfrage bei ihm bekannt ist.

DA 70.2 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung

¹ § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG bietet als lex specialis die Möglichkeit, Festsetzungen zu korrigieren. ² Soweit sie im Einzelfall keine Anwendbarkeit findet, sind die Korrekturvorschriften der AO zu prüfen. ³ Greift keine dieser Korrekturvorschriften, ist § 70 Abs. 3 EStG zu prüfen.

DA 70.2.1 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse

DA 70.2.1.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. ²Die Aufhebung oder Änderung kann zu Gunsten oder zu Lasten des Berechtigten wirken. ³Korrigiert werden kann nur eine positive Kindergeldfestsetzung. ⁴§ 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ist auch dann anzuwenden, wenn wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 62 EStG Kindergeld nicht mehr als Steuervergütung festzusetzen, sondern als Sozialleistung nach dem BKGG zu bewilligen und zu zahlen ist.

(2) ¹Die Änderung oder Aufhebung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG führt zur inhaltlichen Abwandlung einer bestandskräftigen positiven Kindergeldfestsetzung. ²Ergeben sich durch die Korrektur einer positiven Kindergeldfestsetzung Änderungen in der Rangfolge der bisher berücksichtigten Kinder, so sind die Festsetzungen für diese Kinder nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG zu ändern.

(3) ¹§ 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ist nicht anwendbar auf Fälle, in denen sich die Kindergeldfestsetzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes durch Zeitablauf erledigt hat (sog. Bestandsfälle, vgl. DA 70.1 Abs. 8). ²In diesen Fällen kann nur eine erneute Festsetzung des Kindergeldes beantragt werden. ³Bei einer Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf durchschnittlich unter 20 Stunden ist für die Korrektur eines Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheides zu prüfen, ob ein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vorliegt. ⁴Entfällt die Anspruchsvoraussetzung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG wegen veränderter Einkommensverhältnisse des Berechtigten, ist die Kindergeldfestsetzung für das jeweilige Kalenderjahr ebenfalls nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern.

(4) Das für den Korrekturzeitraum zu Unrecht gezahlte Kindergeld ist gem. § 37 Abs. 2 AO vom Empfänger zu erstatten.

DA 70.2.1.2 Änderung in den Verhältnissen

¹Eine Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten setzt voraus, dass sich die persönlichen oder rechtlichen Verhältnisse nach dem Zeitpunkt der Festsetzung geändert haben. ²Nicht unter § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG fallen Änderungen der Rechtsauffassung durch Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen. ³Die Änderung muss auch anspruchserheblich sein, d. h. zu einem vollständigen oder teilweisen Wegfall oder einer Erhöhung des Kindergeldanspruchs führen.

DA 70.2.1.3 Korrekturzeitraum

¹Die Aufhebung oder Änderung der positiven Kindergeldfestsetzung ist sowohl für die Zukunft als auch ggf. für die Vergangenheit (rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse) zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). ²Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Gunsten des Berechtigten sind dabei im Hinblick auf § 66 Abs. 2 EStG von diesem Monat an zu berücksichtigen. ³Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Ungunsten des Berechtigten werden dagegen erst vom Folgemonat an wirksam.

DA 70.2.2 Beseitigung einer von Anfang an fehlerhaften Kindergeldfestsetzung

DA 70.2.2.1 Anwendungsbereich

(1) ¹§ 70 Abs. 3 EStG unterscheidet zwischen einer Neufestsetzung (entspricht einer Änderung) und einer Aufhebung der Festsetzung. ²Eine Änderung ist vorzunehmen, wenn das Kindergeld zu Unrecht abgelehnt worden ist. ³Eine Aufhebung ist dagegen vorzunehmen, wenn die Kindergeldfestsetzung von Anfang an zu Unrecht erfolgt ist.

(2) ¹Eine von Anfang an rechtswidrige Kindergeldfestsetzung (z. B. aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung oder unzutreffender Sachverhaltserkenntnis) ist nach § 70 Abs. 3 Satz 1 EStG durch Änderung oder Aufhebung der letzten Festsetzung von Amts wegen zu korrigieren. ²Eine solche Änderung bzw. Aufhebung der letzten Festsetzung steht nicht im Ermessen der Familienkasse; sie ist bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vielmehr zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). ³Die Vor-

schrift erfasst sowohl rechtswidrige Kindergeldfestsetzungen zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Berechtigten. ⁴Auf ein Verschulden des Kindergeldberechtigten oder der Behörde kommt es nicht an.

(3) Eine Änderung bzw. Aufhebung der Kindergeldfestsetzung kommt nach § 70 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz EStG in Betracht, wenn bei der ursprünglichen Entscheidung eine für den Berechtigten günstige Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes zugrunde gelegt, diese Rechtsprechung aber später geändert worden ist.

DA 70.2.2.2 Korrekturzeitraum

¹Eine laufende rechtswidrige Kindergeldfestsetzung ist durch eine geänderte Festsetzung zu korrigieren. ²Diese Korrektur ist von dem auf die Bekanntgabe der geänderten Festsetzung bzw. Aufhebung folgenden Monat an - in die Zukunft gerichtet - vorzunehmen.

§ 71 EStG

(weggefallen)

XI. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 72 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) ¹Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder

2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder

Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. ²Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder

2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
 2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
 3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
- bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder - falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind - der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(8) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen."

DA 72.1 Familienkassen als Teil der Finanzverwaltung

(1) ¹Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG obliegt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG dem BZSt. ²Zu diesem Zweck stellt die BA ihre Dienststellen als Familienkassen dem BZSt zur Verfügung. ³Sind nach § 72 Abs. 1 EStG Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig, sind diese Rechtsträger insoweit Familienkasse. ⁴Zu Familienkassen i. S. d. § 72 Abs. 2 EStG vgl. DA 72.2.3.

(2) Familienkassen sind Bundesfinanzbehörden i. S. d. Abgabenordnung (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 6 AO).

(3) ¹Die Familienkassen sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Bearbeiter unterstehen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten. ²Sie führen ihre Aufgabe als Familienkasse unter der Fachaufsicht des BZSt durch. ³Jeder, der Kindergeldangelegenheiten bearbeitet (z. B. Bearbeiter, deren Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte), unterliegt den besonderen Vorschriften für Amtsträger im Bereich der Abgabenordnung.

DA 72.2 Zuständigkeiten der Familienkassen

DA 72.2.1 Sachliche Zuständigkeit i. S. d. § 16 AO

Die sachliche Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG i. V. m. § 72 EStG und die der Familienkassen der BA aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG i. V. m. Nr. 1 der "Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG und des BKGG", siehe auch DA 72.2.4.3.

DA 72.2.2 Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes

(1) ¹Für den in § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personenkreis sind die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrer Eigenschaft als Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zuständig. ²Erläuterungen zum betroffenen Personenkreis siehe DA 72.2.2.1.

(2) ¹Gehören zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kommunale Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe), richtet sich die Zuständigkeit als Familienkasse nach der Dienstherrn- oder Arbeitgebereigenschaft. ²Lagert z. B. eine Kommune unter Beibehaltung der ursprünglichen arbeitsvertraglichen Bindungen Aufgabenbereiche in einen Eigenbetrieb aus, so bleibt die Kommune weiterhin Familienkasse für diese Beschäftigten. ³Als Familienkasse i. S. d. § 72 EStG können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden, welche die Arbeitgebereigenschaft innehaben. ⁴Zu den Auswirkungen einer Umwandlung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers in eine private Rechtsform (z. B. GmbH) siehe DA 72.3.2.1.

(3) Schaltet die Familienkasse bei der Auszahlung Dritte (z. B. ein Rechenzentrum) ein, so bestehen dagegen keine Bedenken, solange sie Herrin des Verfahrens bleibt, alle Entscheidungen selbst trifft und gegenüber dem Steuerpflichtigen allein in Erscheinung tritt.

(4) ¹Die Übertragung von Aufgaben einer Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG ist ausschließlich aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG zulässig. ²Durch diese Vorschrift werden das BMF bzw. die Landesregierungen ermächtigt, durch Erlass entsprechender Rechtsverordnungen, Bundesfamilienkassen bzw. Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG einzurichten. ³Eine Übertragung von Aufgaben der Familienkassen i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG auf fremde Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ohne Rechtsverordnung des BMF zur Errichtung einer Bundesfamilienkasse bzw. der zuständigen Landesregierung zur Errichtung einer Landesfamilienkasse ist rechtswidrig. ⁴Die Auslagerung der Festsetzung bzw. Erhebung von Kindergeld nach dem EStG auf privatrechtlich organisierte Dienstleistungsunternehmen ist nicht zulässig.

DA 72.2.2.1 Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gehören:

- Mitglieder von Bundesregierung und Landesregierungen, Parlamentarische Staatssekretäre,

- Beamte von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten,

- Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,

- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

- Praktikanten und Dienstanfänger in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG gehören insbesondere Personen, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts folgende laufende Bezüge (nicht nur einmalig oder zusammengefasst) erhalten:

- Ruhegehalt,

- besondere Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG,

- Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Unterhaltsbeiträge,

- Übergangsgebühnisse nach § 11 SVG,

Übergangsgeld nach § 47 Beamtenversorgungsgesetz. Den Empfängern von beamtenrechtlichem Übergangsgeld ist für die Bezugsdauer das Kindergeld vom Träger der Versorgungslast zu zahlen.

²Nicht als Versorgungsempfänger i. S. d. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG gelten Halbwaisen, die selber Versorgungsbezüge erhalten.

(3) ¹Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG gehören Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Angestellte (auch dienstordnungsmäßige Angestellte) oder Arbeiter beschäftigt sind. ²Hierzu zählen auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenanteile tätige Arbeitnehmer wie z. B. Fleischkontrolleure. ³Weiterhin werden neben den Auszubildenden i. S. d. BBiG auch alle Personen erfasst, deren Beschäftigung zur beruflichen Ausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist, z. B. Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des KrPflG oder des HebG ausgebildet werden. ⁴Erfasst werden ferner Mitarbeiter der Deutschen Beamten-Versicherung, die bei dieser oder bei dieser und zugleich bei deren privatrechtlichen Unternehmungen tätig sind.

⁵Keine Arbeitnehmer i. S. v. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG sind im öffentlichen Dienst beschäftigte Heimarbeiter und ausländische Stipendiaten, die als Lehrer, Wissenschaftler, Dozenten oder Professoren an einer deutschen Lehranstalt tätig sind.

⁶Nehmen berufliche Rehabilitanden mit Anspruch auf Übergangsgeld an einer betrieblichen Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teil und ist Maßnahmeträger der Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Umschulung zum Bankkaufmann bei einer städtischen Sparkasse), ist nicht dieser Träger, sondern die Familienkasse der BA zuständig. ⁷Für Personen, denen im Rahmen von § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, ist die Familienkasse der BA zuständig. ⁸Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem der in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG bezeichneten Rechtsträger im Rahmen solcher Maßnahmen lässt die Zuständigkeit der Familienkasse der BA unberührt.

(4) Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 und 2 EStG gehören nicht:

Arbeitnehmer einer privatrechtlich organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt und die Tarifverträge für Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes oder die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen allgemein oder im Einzelfall anwendet (z. B. Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie der als Aktiengesellschaft betriebenen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe einer Gemeinde oder Arbeitnehmer eines als privatrechtliche Gesellschaft [z. B. als GmbH] betriebenen Zuwendungsempfängers der öffentlichen Hand),

- Personen, die aufgrund eines Gestellungsvertrages beschäftigt werden,

ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, denen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung Vorruhestandsgeld gezahlt wird,

Versorgungsempfänger, deren Bezüge zwar nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt werden, aber auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger des Privatrechts zurückgehen (z. B. "pensionierter" Chefarzt eines Krankenhauses, dessen Träger ein privatrechtlich organisierter Wohlfahrtsverband ist),

ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, die Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. VBL) - einschließlich Leistungen aus Ruhe Lohn- oder Ruhegeldordnungen - erhalten.

(5) ¹Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind so lange für die Festsetzung des Kindergeldes für den in § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personenkreis (einschließlich beurlaubter, entsandter, sich in einem Beschäftigungsverbot [§ 3 MuSchG] oder in Elternzeit befindender Beschäftigter) zuständig, solange dieser Personenkreis Ansprüche auf Kindergeld nach dem EStG hat. ²Für die Festsetzung des Kindergeldes an einen beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist weiterhin der Rechtsträger nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 EStG zuständig, dem ohne diese Besonderheiten die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegen würde; vgl. aber DA 72.2.4.3. ³Dies gilt auch dann, wenn beurlaubte Beschäftigte bei einer anderen Stelle eine Erwerbstätigkeit übernehmen, z. B. Angehörige des öffentlichen Dienstes,

- die bei Arbeitgebern der Privatwirtschaft, bei Abgeordneten oder einer Fraktion im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig sind,

die während der Zeit ihrer Beurlaubung im Schuldienst einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts stehen und von dort ihre Bezüge erhalten, oder

die während der Zeit der Beurlaubung eine Tätigkeit als Auslandslehrkraft ausüben und von einer anderen Stelle ihre Bezüge erhalten.

⁴Wird ein Versorgungsempfänger i. S. v. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt, bleibt für die Festsetzung des Kindergeldes die Pensionsfestsetzungsbehörde zuständig. ⁵DA 72.3.1 Abs. 1 ist zu beachten.

(6) ¹Für die Zuständigkeitsregelung des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 EStG kommt es weder auf den Umfang der Beschäftigung noch auf die Zahlung von Dienstbezügen oder Arbeitsentgelt an. ²Von ihr werden daher auch erfasst:

- nicht vollbeschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Arbeitnehmer, die arbeitsunfähig sind und von ihrem Arbeitgeber keine Krankenbezüge beanspruchen können,

Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruhen (§§ 5 ff. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages).

(7) ¹§ 72 Abs. 1 EStG gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts erhalten, § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG. ²§ 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfasst nicht nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als solche, sondern die Kirchen mit ihren regionalen Untergliederungen einschließlich der Ordensgemeinschaften sowie auch Einrichtungen der Kirchen, mit denen diese tätig werden (kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Lehrwerkstätten u. Ä.). ³Für die Zuständigkeit bei Beschäftigten solcher kirchlichen Einrichtungen kommt es darauf an, wer Dienstherr oder Arbeitgeber ist und welche Rechtsform die betreffende Einrichtung hat. ⁴Trägt die kirchliche Einrichtung die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) nach dem BGB, zählen die Beschäftigten nicht zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG.

⁵Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn einer kirchlichen Einrichtung selbst der Status einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen wurde und festzustellen ist, ob sie dem Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG zuzuordnen ist. ⁶Besitzt die Einrichtung einer Religionsgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird sie von der kirchlichen Körperschaft unmittelbar getragen, so ist diese selbst Dienstherr oder Arbeitgeber. ⁷In diesen Fällen ist die Familienkasse der BA für die Beschäftigten zuständig. ⁸Gleiches gilt, wenn in der Urkunde über die die Rechtsfähigkeit der Stiftung begründende staatliche Genehmigung (Genehmigungsurkunde) die Stiftung des öffentlichen Rechts als "kirchlich" ausgewiesen ist.

(8) ¹§ 72 Abs. 1 EStG gilt ferner nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten, § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG. ²Zu den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege i. S. v. § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG zählen folgende Institutionen:

- Arbeiterwohlfahrt - Hauptausschuss,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Deutscher Caritas-Verband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,

- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

DA 72.2.3 Besonderheiten bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG

¹Nach der ausdrücklichen Ausnahmegvorschrift des § 72 Abs. 2 EStG obliegt der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des § 72 Abs. 1 EStG. ²DA 72.2.2.1 Abs. 5 gilt entsprechend.

DA 72.2.4 Besondere Zuständigkeit der Familienkassen der BA

DA 72.2.4.1 Örtliche Zuständigkeit der Familienkassen der BA

(1) ¹Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 AO. ²Sie richtet sich in erster Linie nach dem Wohnsitz des Berechtigten. ³Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Inland, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts. ⁴Hat ein Berechtigter einen zweiten oder mehrere Wohnsitze im Inland, ist für die Zuständigkeit derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält. ⁵Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berechtigten ist der Familienwohnsitz maßgebend.

(2) Die BA hat für bestimmte Personengruppen die örtliche Zuständigkeit von Familienkassen in Abweichung von den Vorschriften der AO aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 FVG zugewiesen (z. B. Nichtsesshafte, Binnenschiffer, Seeleute ohne Wohnsitz an Land).

(3) ¹Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eine Tätigkeit als Auslandslehrkraft ausüben und für diese Zeit von ihrer inländischen Dienststelle beurlaubt werden, ist im Falle des Vorliegens von Tatbeständen des § 72 Abs. 8 EStG die Familienkasse der BA zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des beurlaubenden Rechtsträgers nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 EStG befindet. ²Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Auslandslehrkraft die Bezüge von einer anderen Stelle erhält oder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. ³DA 62.3.2 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 sind zu beachten.

DA 72.2.4.2 Vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst

¹Die Familienkasse der BA bleibt nach § 72 Abs. 4 EStG zuständig für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld, wenn ein Berechtigter eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt, die voraussichtlich die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird. ²Die Familienkasse der BA bleibt auch dann für die Kindergeldfestsetzung zuständig, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst - jedoch nicht in unmittelbarem Anschluss daran - erneut eine voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit im öffentlichen Dienst begonnen wird. ³Wird eine ursprünglich auf nicht länger als sechs Monate geplante Tätigkeit im öffentlichen Dienst während ihres Ablaufs oder in unmittelbarem Anschluss an ihr Ende verlängert, so tritt der Zuständigkeitswechsel ein. ⁴Die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers beginnt mit dem nächsten Monat, in dem dies bei der Zahlung berücksichtigt werden kann. ⁵Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Waldarbeiter, Wasserbauarbeiter oder ähnliche Arbeitnehmer bleibt der jeweilige öffentliche Arbeitgeber weiterhin zuständig, wenn das Arbeitsverhältnis aus Witterungsgründen nach den einschlägigen Tarifverträgen "vorübergehend" beendet wird und ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht.

DA 72.2.4.3 Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften

(1) ¹Nach § 72 Abs. 8 EStG ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes die Familienkasse der BA in folgenden Fallgruppen zuständig:

wenn der vorrangig Berechtigte Angehöriger eines anderen EU-/EWR- oder sonstigen Vertragsstaates (Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Schweiz, Türkei und Tunesien) ist, auch wenn die gesamte Familie in Deutschland wohnt,

wenn ein nachrangig Berechtigter (insbesondere der Ehegatte des vorrangig Berechtigten) Angehöriger eines anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaates ist und entweder in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat tätig ist oder Entgeltersatzleistungen aus einem solchen Staat bezieht,

- bei Erwerbstätigkeit eines vorrangig oder nachrangig Berechtigten in einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat,

bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt eines vorrangig oder nachrangig Berechtigten oder eines Kindes in einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat. In den Fällen der DA 63.6.1 Abs. 2 Satz 1 bleibt weiterhin die Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig,

bei nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern bzw. Gleichgestellten aus einem anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaat (Art. 12 Abs. 1 Verordnung [EG] Nr. 883/2004 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Verordnung [EG] Nr. 987/2009 sowie Art. 11 Abs. 3 Buchst. b, Art. 11 Abs. 4, Art. 13 Abs. 4 und Art. 16 Verordnung [EG] Nr. 883/2004 bzw. Art. 13 Abs. 2 Buchst. d, Art. 14, Art. 14b Nr. 1 und 2, Art. 14e, Art. 17 Verordnung [EWG] Nr. 1408/71; entsprechende Regelungen in den Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. Kindergeld mit den o. a. Staaten) und ihren (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten,

bei (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland stationierten Mitgliedern der NATO-Streitkräfte (Truppe und ziviles Gefolge) eines anderen EU-Staates,

bei (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland beschäftigten Mitgliedern diplomatischer Missionen bzw. konsularischer Vertretungen eines anderen EU-/EWR- oder Vertragsstaates.

²Die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse der BA (siehe www.familienkasse.de) bestimmt sich nach DA 72.2.4.1.

(2) Obliegt der Familienkasse der BA die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für im öffentlichen Dienst Beschäftigte nach Abs. 1, müssen der Kindergeldantrag und die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 EStG an die zuständige Familienkasse der BA gerichtet werden.

(3) Ist für ein Kind des Berechtigten die Familienkasse der BA zuständig, so übernimmt diese die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes für alle Kinder des Berechtigten.

DA 72.2.4.4 Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger

Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte zu Unrecht ausländische Familienleistungen bzw. -beihilfen erhalten, entscheidet die Familienkasse der BA über die Zulässigkeit der Aufrechnung bzw. Verrechnung.

DA 72.3 Zuständigkeitswechsel

DA 72.3.1 Allgemeines

(1) Ein Zuständigkeitswechsel kann sich u. a. aus der Aufnahme oder der Beendigung eines Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst, aufgrund Umwandlung der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers, bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, bei Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG (sachliche Zuständigkeitswechsel) oder aus dem Wohnortwechsel des vorrangig Berechtigten (örtlicher Zuständigkeitswechsel) ergeben.

(2) ¹Bei einem Zuständigkeitswechsel ist die Kindergeldakte an die neu zuständige Familienkasse abzugeben. ²Ein Zuständigkeitswechsel soll zum Anlass genommen werden, das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen erneut zu prüfen. ³Reicht der Akteninhalt dazu nicht aus, empfiehlt es sich, den Vordruck "Kindergeldantrag" als Fragebogen zu verwenden. ⁴Dabei ist aber klarzustellen, dass ein neuer Antrag nicht verlangt wird. ⁵Damit der Berechtigte bei einem Zuständigkeitswechsel möglichst keine Nachteile erleidet, sind alle Vorgänge, die in diesem Zusammenhang anfallen (z. B. Mitteilung des Berechtigten über den Wohnortwechsel, Abgabe der Akte an die neu zuständige Familienkasse), als Sofort Sachen zu behandeln.

(3) ¹Die neu zuständige Familienkasse ist zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche. ²Auch bereits begonnene Sachverhaltsermittlungen oder anhängige Einspruchsverfahren sind von der neu zuständigen Familienkasse fortzuführen. ³Ist ein Einspruchsverfahren anhängig, ist die Rechtsbehelfsstelle vor der Aktenabgabe über den Zuständigkeitswechsel zu informieren, damit das Rechtsbehelfsverfahren durch die neu zuständige Familienkasse zügig fortgesetzt werden kann. ⁴Die Zuständigkeit für anhängige Klageverfahren verbleibt grundsätzlich bei der bisher zuständigen Familienkasse (vgl. Tz. I.2 des BMF-Schreibens vom 10. 10. 1995 - BStBl I S. 664), es sei denn, der Zuständigkeitswechsel ist aufgrund einer Übertragung von Aufgaben nach DA 72.2.2 Abs. 4 erfolgt (vgl. Tz. II.2 dieses BMF-Schreibens).

(4) ¹Wird in den Fällen eines örtlichen Zuständigkeitswechsels oder einer Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG von der neu zuständigen Familienkasse eine eigene Festsetzung vorgenommen, obwohl sie an die bisherige Festsetzung gebunden ist (vgl. DA 72.3.2 Abs. 5 sowie DA 72.3.3 Abs. 2), hat sie die von ihr vorgenommene Festsetzung i. d. R. gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO aufzuheben. ²Soweit Kindergeld von zwei Familienkassen für gleiche Anspruchszeiträume festgesetzt wurde und keine Festsetzung wegen eines Zuständigkeitswechsels zu übernehmen war, hat die unzuständige Familienkasse ihre Festsetzung i. d. R. gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO aufzuheben. ³In diesen Fällen ist die unzuständige Familienkasse Gläubigerin eines etwaigen Erstattungsanspruches über ohne rechtlichen Grund ausgezahltes Kindergeld nach § 37 Abs. 2 AO.

DA 72.3.2 Wechsel der sachlichen Zuständigkeit

(1) Bei einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit ist zwischen der Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG und einem Wechsel aus anderen Gründen zu unterscheiden.

(2) ¹Im Falle eines Wechsels der sachlichen Zuständigkeit aus anderen Gründen kann die ursprünglich zuständige Familienkasse die von ihr durchgeführte Kindergeldfestsetzung aufheben und die neu zuständige Familienkasse das Kindergeld neu festsetzen. ²Aus Vereinfachungsgründen soll jedoch von einer Aufhebung und Neufestsetzung des Kindergeldes abgesehen werden (Vereinfachungsregelung). ³Es ist ausreichend, dass sich die neu zuständige Familienkasse die Kindergeldfestsetzung der ursprünglich zuständigen Familienkasse inhaltlich zu eigen macht und die Kindergeldzahlungen auf Grundlage der bestehenden Festsetzung aufnimmt. ⁴Die neu zuständige Familienkasse hat in diesem Fall den Kindergeldberechtigten schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- sie als nunmehr zuständige Familienkasse das Kindergeld in der bisher festgesetzten Höhe unverändert auszahlt und
- die ursprünglich zuständige Familienkasse sachlich unzuständig geworden ist und deshalb die Kindergeldzahlungen einstellt.

⁵Wird von der Vereinfachungsregelung kein Gebrauch gemacht, ist die ursprünglich zuständige Familienkasse hierüber zu informieren.

(3) ¹Im Falle der Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG sowie der Anwendung der Vereinfachungsregelung wird die Festsetzung des Kindergeldes der ursprünglich zuständigen Familienkasse nicht berührt. ²Die neu zuständige Familienkasse ist an diese Festsetzung zunächst gebunden. ³Sofern eine Korrektur erforderlich ist, ist diese von der neu zuständigen Familienkasse vorzunehmen (siehe DA 72.3.1 Abs. 3 Satz 1). ⁴Rechtsgrund für die Kindergeldzahlung der neu zuständigen Familienkasse ist die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung.

(4) ¹Die sachliche Zuständigkeit geht - unabhängig von der Kenntnisnahme durch die Familienkasse - im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse auf die andere Familienkasse über (vgl. DA 72.2.1). ²Eine Zuständigkeitsvereinbarung analog § 26 Satz 2 AO ist im Fall der Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG sowie der Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Abs. 2 Satz 2 ff. unzulässig. ³Ist es der bisher zuständigen Familienkasse i. S. d. § 72 EStG nicht möglich, die zuständige Familienkasse der BA zu ermitteln, so hat sie die Kindergeldakte an die nächstgelegene Familienkasse der BA abzugeben.

(5) ¹Setzt eine sachlich unzuständige Familienkasse Kindergeld fest, führt dies allein nicht zur Nichtigkeit nach § 125 Abs. 1 AO. ²Die zuständige Familienkasse hebt den Bescheid regelmäßig nicht auf, sondern übernimmt die Auszahlung aufgrund der erfolgten materiell rechtmäßigen Festsetzung, sofern er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat (vgl. § 124 Abs. 2 AO). ³Es gelten die in DA 72.3.1 aufgeführten Grundsätze zum Zuständigkeitswechsel.

DA 72.3.2.1 Zuständigkeitswechsel aufgrund Umwandlung der Rechtsform

¹Wird die Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers (z. B. Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts) in eine private Rechtsform umgewandelt (z. B. GmbH, AG), so ist die weitere Zuständigkeit davon abhängig, wer die Eigenschaft als Arbeitgeber

bzw. Dienstherr der Beschäftigten innehat. ²Verbleiben Dienst- und Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Land, Kommune), so bleibt diese weiter zuständig. ³Gehen bestehende öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse in privatrechtliche über oder werden sie in solche umgewandelt, geht die sachliche Zuständigkeit auf die Familienkasse der BA über.

DA 72.3.2.2 Zusammenarbeit der Familienkassen bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften

(1) ¹Ergibt sich aus einem erstmals bei einer Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 und 2 EStG gestellten Kindergeldantrag, dass einer der Anwendungsfälle des § 72 Abs. 8 EStG (Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, vgl. DA 72.2.4.3 Abs. 1) vorliegt, ist der Antrag an die zuständige Familienkasse der BA weiterzuleiten. ²Besteht zwischen einer Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 und 2 EStG und einer Familienkasse der BA Uneinigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit, ist das BZSt zu beteiligen.

(2) Liegt für den Berechtigten bei der Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 und 2 EStG bereits eine Kindergeldakte vor und geht aus seiner Veränderungsanzeige erstmals die Zuständigkeit der Familienkasse der BA nach § 72 Abs. 8 EStG hervor, tritt ein sachlicher Zuständigkeitswechsel ein (vgl. DA 72.2.4.3 Abs. 3).

DA 72.3.3 Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

(1) ¹Geht die örtliche Zuständigkeit auf eine andere Familienkasse über, so tritt der Zuständigkeitswechsel nach § 26 Satz 1 AO in dem Zeitpunkt ein, in dem eine der beiden Familienkassen hiervon erfährt. ²Von der in § 26 Satz 2 AO vorgesehenen Möglichkeit, dass die ursprünglich zuständige Familienkasse mit Zustimmung der neu zuständigen Familienkasse ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren bis zur Entscheidung fortführt, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen Gebrauch zu machen.

(2) ¹Die Festsetzung des Kindergeldes der ursprünglich zuständigen Familienkasse wird durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht berührt. ²Die neu zuständige Familienkasse ist an diese Festsetzung zunächst gebunden. ³Sofern eine Korrektur erforderlich ist, ist diese von der neu zuständigen Familienkasse vorzunehmen (siehe DA 72.3.1 Abs. 3 Satz 1). ⁴Rechtsgrund für die Kindergeldzahlung der neu zuständigen Familienkasse ist die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung.

§ 73

(weggefallen)

XII. Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

§ 74 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) ¹Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Absatz 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ²Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrags, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. ³Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrags zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. ⁴Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

§ 94 Abs. 3 SGB VIII hat folgenden Wortlaut:

"¹Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. ²Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind

entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen."

DA 74.1 Auszahlung an Dritte (Abzweigung)

DA 74.1.1 Allgemeines

(1) Kindergeld kann an ein Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind bzw. an die für seinen Unterhalt aufkommende Person oder Stelle ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Berechtigte nicht mit Leistungen zur Sicherung des Unterhaltes eines Kindes belastet ist.

(2) ¹Durch eine Abzweigung wird lediglich eine andere Person oder Stelle Zahlungsempfänger; Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld bleibt weiterhin der Berechtigte. ²Die Abzweigung steht daher einer Aufrechnung des Kindergeldanspruchs mit einem Rückzahlungsanspruch nach § 75 EStG nicht entgegen. ³Eine Abzweigung kann nur erfolgen, soweit über den Anspruch auf Kindergeld noch verfügt werden kann. ⁴Das ist nicht mehr der Fall, wenn das Kindergeld bereits ausgezahlt wurde, mit dem Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet oder das Kindergeld abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden ist. ⁵Bei einer rückwirkenden Korrektur der Kindergeldfestsetzung ist der Abzweigungsempfänger gem. § 37 Abs. 2 AO zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Zahlungen verpflichtet. ⁶In Zweifelsfällen ist ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO zu erteilen.

(3) ¹Die Abzweigung des Kindergeldes ist schriftlich geltend zu machen. ²Die Antrag stellende Person muss im Einzelnen darlegen, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ³Wird das Auszahlungsersuchen einer Stelle nicht oder nicht ausschließlich auf § 74 Abs. 1 EStG gestützt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG in Betracht kommt (vgl. DA 74.2). ⁴Erforderlichenfalls ist der Antrag stellenden Person Gelegenheit zu geben, ihr Auszahlungsbegehren ausführlich zu begründen. ⁵Der Berechtigte ist stets anzuhören (vgl. DA 74.1.4). ⁶Die Familienkasse entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 5 AO), ob und in welcher Höhe das Kindergeld abzuzweigen ist. ⁷Die Entscheidung über die Abzweigung ist ein sonstiger Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gegenüber dem Berechtigten einerseits und dem Abzweigungsempfänger andererseits. ⁸Ein Einspruchsverfahren erfordert somit notwendig die Hinzuziehung der anderen Beteiligten (§ 360 Abs. 3 AO). ⁹Für eine Änderung von Abzweigungsentscheidungen sind die §§ 129 ff. AO anzuwenden. ¹⁰Greift der Berechtigte eine laufende Abzweigung an und begründet sein Vortrag Zweifel an der Rechtmäßigkeit der laufenden Abzweigung, ist die Abzweigung umgehend mit Wirkung für die Zukunft nach § 130 Abs. 1 AO zurückzunehmen. ¹¹Die Einstellung der Zahlung ist nicht ausreichend.

DA 74.1.2 Abzweigungsvoraussetzungen

(1) ¹Kindergeld kann abgezweigt werden, wenn der Berechtigte regelmäßig keinen Unterhalt oder Unterhalt nur in einer Höhe leistet, der die Höhe des anteiligen Kindergeldes unterschreitet. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Berechtigte

- mangels Leistungsfähigkeit gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist,

- mangels Leistungsfähigkeit zu einem geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld verpflichtet ist,

- seiner Unterhaltsverpflichtung gar nicht oder mit einem geringeren Betrag als das auf das Kind entfallende Kindergeld nachkommt,

- dem Kind keinen Unterhalt leistet, seine Unterhaltsverpflichtung aber nicht verletzt, weil er sie durch Gewährung einer angemessenen Ausbildung bereits erfüllt hat und deshalb nicht mehr verpflichtet ist, dem Kind Unterhalt wegen einer Zweitausbildung zu leisten (vgl. BFH vom 16. 4. 2002 - BStBl II S. 575).

(2) ¹Ist ein Berechtigter bereits nach § 1601 BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet, wie gegenüber Kindern des Ehegatten (Stiefkindern) oder Pflegekindern, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht. ²Sie kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn der Berechtigte regelmäßig Unterhaltsleistungen erbringt, die den Betrag des anteiligen Kindergeldes übersteigen (vgl. BFH vom 9. 2. 2009 - BStBl II S. 928). ³Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn das Kind in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen worden ist (vgl. aber BFH vom 17. 12. 2008 - BStBl 2009 II S. 926). ⁴Für die Entscheidung nach Satz 2 werden nur die monatlich erbrachten Unterhaltsleistungen herangezogen. ⁵Leistet der Berechtigte nur einmalig oder vorübergehend keinen Unterhalt, rechtfertigt dies keine Abzweigung von Kindergeld. ⁶Es muss sich vielmehr um einen fortdauernden Leistungsentzug handeln.

(3) Wird Eingliederungshilfe für ein volljähriges, vollstationär untergebrachtes, behindertes Kind erbracht, kann eine Abzweigung in Betracht kommen.

(4) ¹Bei Vorliegen der Abzweigungsvoraussetzungen reduziert sich das Ermessen der Familienkasse bei der Frage, ob das Kindergeld abzuzweigen ist, auf Null. ²Zur Höhe des Abzweigungsbetrages siehe DA 74.1.5.

DA 74.1.3 Abzweigungsempfänger

(1) ¹Als Auszahlungsempfänger kommt neben einem Zahl- oder Zählkind auch eine Person oder Stelle in Betracht, die neben dem Berechtigten oder an dessen Stelle dem Kind Unterhalt gewährt. ²Auf eine gesetzliche Verpflichtung des Dritten zum Unterhalt kommt es nicht an. ³Eine Auszahlung an das Kind selbst ist nur möglich, wenn es volljährig ist und für sich selbst sorgt.

(2) ¹Beansprucht ein anderer Elternteil die Auszahlung an sich, weil er das Kind in seiner Obhut hat oder ihm die höhere Unterhaltsrente zahlt, kommt keine Abzweigung in Betracht. ²Vielmehr ist das Kindergeld nach Feststellung des Vorrangs gem. § 64 Abs. 2 oder 3 EStG zu Gunsten dieses Elternteils festzusetzen. ³Ebenso wenig ist bei der Gestaltung des § 64 Abs. 2 Satz 5 EStG eine Auszahlung an den mit den Großeltern im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Elternteil vorzunehmen, wenn dieser seinen Vorrang durch Widerruf des Verzichts wieder herbeiführen kann.

DA 74.1.4 Anhörung des Berechtigten

¹Vor einer Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG ist dem Berechtigten nach § 91 Abs. 1 AO Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Besteht eine Kindergeldfestsetzung und liegt der nächste Zahlungstermin in der Anhörungsfrist, ist das Kindergeld für diesen Monat noch an den Berechtigten auszuzahlen. ³Liegt der nächste Zahlungstermin nach Ablauf der Anhörungsfrist, muss sofort über die Auszahlung befunden werden. ⁴Ergeben sich aufgrund der Stellungnahme des Berechtigten Zweifel an der Begründetheit des Abzweigungsversuchens, die nicht rechtzeitig ausgeräumt werden können, ist das möglicherweise an den Dritten auszuzahlende Kindergeld vorläufig einzubehalten und dem Berechtigten darüber ein Bescheid zu erteilen. ⁵Ist bei Eingang eines Abzweigungsversuchens noch keine Festsetzung des Kindergeldes erfolgt, ist sie grundsätzlich erst nach Anhörung des Berechtigten vorzunehmen. ⁶Ggf. ist an den Berechtigten zunächst nur das nicht vom Abzweigungsversuchen erfasste Kindergeld auszuzahlen. ⁷Verzögert sich die Entscheidung über die Abzweigung, ist erforderlichenfalls eine Zwischennachricht zu erteilen.

DA 74.1.5 Höhe des Abzweigungsbetrages

(1) ¹Das Kindergeld und der Zählkindvorteil können bis zu dem auf das Kind entfallenden Anteil i. S. v. § 76 EStG an das Kind oder einen Dritten ausgezahlt werden. ²Zur Berechnung des auf ein Kind entfallenden Anteils vgl. DA 76.3.

(2) ¹Die Höhe des Abzweigungsbetrages ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu ermitteln. ²Leistet der Berechtigte keinerlei Unterhalt, ist das anteilige Kindergeld abzuzweigen (Ermessensreduzierung auf Null, BFH vom 17. 2. 2004 - BStBl 2006 II S. 130).

(3) ¹Die Höhe des an Dritte abzuzweigenden Kindergeldes für ein volljähriges, vollstationär untergebrachtes, behindertes Kind hängt von der Heranziehung des Berechtigten zu den Kosten sowie von Art und Umfang des persönlichen Umgangs zwischen dem Berechtigten und dem behinderten Kind ab. ²Dabei sind auch geringe Unterhaltsleistungen des Berechtigten einzubeziehen.

³In diesen Fällen ist u. a. zu berücksichtigen:

- Hat der Berechtigte keinen Kontakt zu dem Kind und leistet er keinen Barunterhalt, ist das anteilige Kindergeld in voller Höhe abzuzweigen (Ermessensreduzierung auf Null).

- Erbringt der Berechtigte nicht unerhebliche zu der Lebensführung seines Kindes erforderliche Aufwendungen (z. B. für Einrichtungsgegenstände für das Zimmer im Heim, für ein eigenes Zimmer im Elternhaus, für eine Urlaubsfahrt oder für Fahrten anlässlich von Besuchen), kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der geleistete Aufwand - ohne detaillierte Bewertung der Unterhaltsaufwendungen - pauschal berücksichtigt und die Hälfte des anteiligen Kindergeldes an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden, vgl. BFH vom 23. 2. 2006 - BStBl 2008 II S. 753. Für eine Auszahlung über das anteilige hälftige Kindergeld hinaus hat der beantragende Sozialleistungsträger oder der Berechtigte diese Regelvermutung im Einzelfall zu widerlegen.

Leistet der Berechtigte regelmäßig geringeren Barunterhalt als das anteilige Kindergeld (z. B. in Form eines Kostenbeitrages an den Sozialleistungsträger oder durch Zahlungen an das Kind) und erbringt er darüber hinaus keine weiteren Leistungen, kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen Kindergeld und dem geleisteten Barunterhalt an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden.

Leistet der Berechtigte regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe des anteiligen Kindergeldes, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht.

⁴Bei der Prüfung, in welcher Höhe dem Berechtigten Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes entstanden sind, dürfen keine fiktiven Kosten für die Betreuung des Kindes, sondern nur tatsächlich entstandene Aufwendungen berücksichtigt werden (BFH vom 9. 2. 2009 - BStBl II S. 928).

(4) In Anlehnung an § 65 Abs. 2 EStG ist wegen des Verwaltungsaufwandes von einer Abzweigung abzusehen, wenn der Abzweigungsbetrag weniger als 5 Euro monatlich beträgt.

DA 74.1.6 Ermessensausübung

¹Sowohl die Entscheidung über die Abzweigung dem Grunde nach als auch über die Höhe des Abzweigungsbetrages liegt in jedem Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkasse. ²Die Ermessenserwägungen sind sowohl in der Akte als auch im Bescheid zu dokumentieren.

DA 74.2 Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern

DA 74.2.1 Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe

(1) ¹Ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG kann bestehen:

für Zeiträume in der Vergangenheit, für die ein Sozialleistungsträger eine Leistung erbracht hat, die gegenüber dem Kindergeld nachrangig ist, eine Anrechnung jedoch nicht erfolgte (vgl. Abs. 2),

für Zeiträume in der Vergangenheit und für laufende Zeiträume, für die einem Sozialleistungsträger ein Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz zusteht (vgl. Abs. 3 bis 4),

für Zeiträume in der Vergangenheit und für laufende Zeiträume, für die einem Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag zusteht (vgl. Abs. 5).

²Die Prüfung eines Erstattungsanspruches setzt voraus, dass der Sozialleistungsträger diesen geltend gemacht hat. ³Dabei hat dieser durch detaillierte Angaben darzulegen, dass er einen Erstattungsanspruch gem. § 74 Abs. 2 EStG hat. ⁴Soweit die Familienkasse das Kindergeld zum Zeitpunkt des Eingangs der Erstattungsanzeige bereits an den Berechtigten bzw. an einen Dritten geleistet hat, besteht keine Erstattungspflicht (§ 104 Abs. 1 Satz 1 und § 104 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 SGB X).

(2) ¹Eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfordert grundsätzlich, dass ein Anspruch auf Kindergeld für einen Zeitraum in der Vergangenheit besteht, für den ein Sozialleistungsträger bei nachrangiger Leistungsverpflichtung

- dem Berechtigten selbst,

- dem Berechtigten für seine Kinder bzw.

- den Kindern unmittelbar

Leistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes erbracht hat.²Ein Anspruch des Sozialleistungsträgers auf Erstattung von nachträglich festgesetztem Kindergeld setzt voraus, dass das Kindergeld zum Einkommen der Hilfeempfänger gehört, denen der Sozialleistungsträger Leistungen erbracht hat (vgl. BFH vom 17. 4. 2008 - BStBl 2009 II S. 919).³Kindergeld für Kinder, die nicht im Haushalt des Berechtigten leben, gehört zum Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, das Kindergeld wäre an das Kind abzugeben.⁴In diesem Fall gehört es zum Einkommen des Kindes.

Beispiel 1:

Der kindergeldberechtigte Vater erhält seit Januar 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Das Kind lebt in einer eigenen Wohnung. Es bezieht keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Familienkasse setzt im Januar 2012 rückwirkend Kindergeld ab Januar 2011 fest. Für den Zeitraum von Januar 2011 bis Januar 2012 hat der Sozialleistungsträger einen Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Das Kindergeld gehört zum Einkommen des Kindergeldberechtigten. Es ist für den Zeitraum von Januar 2011 bis Januar 2012 an den Sozialleistungsträger zu erstatten.

Beispiel 2:

Das in einer eigenen Wohnung lebende Kind erhält seit Januar 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die kindergeldberechtigte Mutter erhält seitdem ebenfalls Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Kindergeld wurde weder bei den Leistungen an die Kindergeldberechtigte noch bei den Leistungen an das Kind angerechnet. Die Familienkasse setzt im Januar 2012 rückwirkend Kindergeld ab Januar 2011 fest. Für den Zeitraum von Januar 2011 bis Januar 2012 hat der Sozialleistungsträger wegen der für das Kind erbrachten Leistungen einen Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Das Kindergeld gehört zum Einkommen der Kindergeldberechtigten. Ein Erstattungsanspruch wegen Leistungen nach dem SGB II für das Kind besteht daher nicht.

Variante:

Die Festsetzung des Kindergeldes erfolgt aufgrund einer Antragstellung im berechtigten Interesse nach § 67 Satz 2 EStG mit einem damit verbundenen Abzweigungsantrag des Kindes.

In diesem Fall ist das Kindergeld als Einkommen des Kindes zu betrachten, Kindergeld ist dem Sozialleistungsträger wegen der für das Kind gewährten Leistungen zu erstatten.

Beispiel 3:

Das Kind lebt in einer eigenen Wohnung und erhält seit Januar 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Kindergeldberechtigte selbst bezieht keine Leistungen. Die Familienkasse setzt im Januar 2012 rückwirkend Kindergeld ab Januar 2011 fest. Für den Zeitraum von Januar 2011 bis Januar 2012 hat der Sozialleistungsträger wegen der für das Kind erbrachten Leistungen einen Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Das Kindergeld gehört nicht zum Einkommen des Kindes. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

Die Variante zu Beispiel 2 gilt entsprechend.

⁵Für aktuelle Anspruchszeiträume ist eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X ausgeschlossen, da der Leistungsträger das Kindergeld unmittelbar auf seine Leistung anrechnen kann. ⁶Ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X setzt ferner Gleichartigkeit der Leistungen voraus. ⁷Gleichartigkeit liegt vor, wenn die Sozialleistungen, für die der Leistungsträger die Erstattung begehrt, demselben Zweck wie das Kindergeld dienen. ⁸Das Kindergeld dient nach § 31 Satz 1 und 2 EStG der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes sowie der Förderung der Familie (vgl. DA 31.1). ⁹Es ist somit zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs des Kindergeldberechtigten oder des Kindes bestimmt. ¹⁰Gleichartigkeit liegt z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und dem Alg II vor, nicht jedoch bei der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. ¹¹Die Leistungen der Jugendhilfeträger sind von einem maßnahmebezogenen Zweck geprägt. ¹²Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es - im Unterschied zum Kindergeld -, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

(3) ¹Liegen weder Nachrangigkeit noch Gleichartigkeit vor, kommt ein Erstattungsanspruch nur unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X in Betracht. ²Der Leistungsträger muss vom Berechtigten bzw. vom Hilfe empfangenden Kind einen Kostenbeitrag erhoben oder Aufwendungsersatz verlangt haben (z. B. bei Heimunterbringung eines Kindes auf Kosten des Trägers der Jugendhilfe nach § 94 Abs. 3 SGB VIII (vgl. Abs. 5) oder bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder nach §§ 53 ff. SGB XII). ³Eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X ist auch für aktuelle Anspruchszeiträume zulässig (laufende Erstattung). ⁴In diesen Fällen ist durch Vorlage einer Kopie des Kostenfestsetzungs-

bescheides nachzuweisen, dass eine Entscheidung über die Heranziehung der Eltern zu den Kosten durch Verwaltungsakt getroffen wurde.⁵ Sind derart begründete Erstattungsforderungen nicht offensichtlich fehlerhaft, ist die Familienkasse an die Entscheidung des Trägers gebunden.

⁶Aus dem Bescheid muss eindeutig hervorgehen,

- für welches Kind der Träger Aufwendungen erbringt,
- welcher Art, Dauer und Höhe die gewährten (monatlichen) Leistungen sind und
- in welcher Höhe der monatliche Kostenbeitrag verlangt wird.

⁷Der Erstattungsanspruch des Trägers wird betragsmäßig durch den Bescheid begrenzt.⁸ Ein höherer Erstattungsanspruch entsteht erst nach Erteilung eines entsprechenden Bescheides gegenüber dem Berechtigten oder dem Hilfe empfangenden Kind.⁹ Ein Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der Träger eigene Bemühungen um den Erhalt des Kostenbeitrags unternommen hat (Zahlungsaufforderung), jedoch die Eltern die Zahlung verweigern.¹⁰ Sofern der Sozialleistungsträger vom Berechtigten oder vom Hilfe empfangenden Kind mit bestandskräftigem Bescheid Aufwendungsersatz verlangt oder einen Kostenbeitrag erhoben hat, besteht für die Familienkasse eine Erstattungspflicht nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X.

(4) ¹Hat nur eines von mehreren Kindern des Berechtigten Leistungen erhalten, so erfasst der Erstattungsanspruch nur das anteilige Kindergeld für dieses Kind.² Die Berechnung des Anteils ist in DA 76.3 erläutert.³ Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Kindergeldanspruch des Berechtigten gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 107 SGB X als erfüllt.⁴ Diese Erfüllungsfiktion greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung in entsprechender Anwendung von §§ 111, 113 SGB X ausgeschlossen bzw. verjährt ist, so dass eine Nachzahlung von Kindergeld für Zeiträume, in denen der Berechtigte Sozialhilfe bezogen hat, regelmäßig ausgeschlossen ist.⁵ Ist für die Familienkasse hingegen kein Erstattungsanspruch ersichtlich, teilt sie dies dem Sozialleistungsträger formlos mit, weil sich die Leistungsträger gleichwertig gegenüberstehen.⁶ Dem Sozialleistungsträger steht bei einer abweichenden Auffassung der Klageweg offen.

(5) ¹Nach Maßgabe des § 94 Abs. 3 SGB VIII erheben Träger der Jugendhilfe einen Kostenbeitrag i. S. d. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X.² Danach sind Eltern zur Zahlung eines Kostenbeitrags mindestens in Höhe des Kindergeldes verpflichtet, wenn deren Kinder, für die sie einen Anspruch auf Kindergeld haben, bestimmte Leistungen der Jugendhilfe erfahren.³ Jugendhilferechtlich kommt es auf die Leistungsfähigkeit der Eltern nicht an.⁴ Zahlen Eltern den geforderten Kostenbeitrag trotz Zahlungsaufforderung seitens des Trägers der Jugendhilfe nicht, kann sich der Träger gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nach § 74 Abs. 2 EStG den Kostenbeitrag in Höhe des anteiligen Kindergeldes von der Familienkasse erstatten lassen.

DA 74.2.2 Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung

¹Nach § 33b BVG erhalten schwer behinderte Menschen für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, wenn für das betreffende Kind kein Anspruch auf Kindergeld bzw. rentenrechtliche Kinderzulage oder Kinderzuschuss besteht.² Wird Kindergeld rückwirkend für einen Zeitraum zuerkannt, für den bereits Kinderzuschläge nach dem BVG gezahlt worden sind, steht diese Nachzahlung gem. § 71b BVG i. V. m. § 104 SGB X dem Träger der Kriegsopferversorgung zu.³ Der Träger der Kriegsopferversorgung hat deshalb nach § 74 Abs. 2 EStG einen Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse.⁴ Wird der Familienkasse bekannt, dass der Berechtigte Kinderzuschläge nach dem BVG bezieht, ist das zuständige Versorgungsamt über Höhe und Beginn des festgesetzten Kindergeldes zu unterrichten und unter Fristsetzung um Bekanntgabe der Höhe des Erstattungsanspruchs zu ersuchen.

DA 74.2.3 Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch, Verzinsung

¹Beim Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 EStG mit einem Antrag auf Auszahlung an einen Dritten nach § 74 Abs. 1 EStG hat der Erstattungsanspruch Vorrang.² Dem Erstattungsanspruch eines Sozialleistungsträgers kommt gem. § 113 SGB XII auch dann der Vorrang zu, wenn er mit einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung zusammentrifft.³ Bereits getroffene anderweitige Verfügungen werden mit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gem. § 74 Abs. 2 EStG gegenstandslos.⁴ Eine Aufrechnung durch die Familienkasse hat grundsätzlich Vorrang vor Forderungen Dritter.⁵ Dies gilt nur dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung bereits ein Erstattungsanspruch gem. § 74 Abs. 2 EStG schriftlich bei der Familienkasse geltend gemacht wurde.

⁶Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferversorgung gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 SGB X sind zu verzinsen, wenn diese Träger die Verzinsung im Einzelfall ausdrücklich verlangen. ⁷Die Verzinsung ist auf Vorleistungen beschränkt (vgl. § 108 Abs. 2 SGB X). ⁸Eine Verzinsung laufender Erstattungsansprüche ist ausgeschlossen.

DA 74.2.4 Zu Unrecht ausgezahltes Kindergeld bei Erstattungsansprüchen

¹Wurde an den Kindergeldberechtigten Kindergeld ausgezahlt, obwohl die Erstattungsanzeige des Sozialleistungsträgers nach § 74 Abs. 2 EStG bereits bei der Familienkasse vorlag, ist gegenüber dem Kindergeldberechtigten ein Abrechnungsbescheid gem. § 218 Abs. 2 AO zu erlassen und mit § 107 SGB X (Erfüllungsfiktion) zu begründen. ²Maßgebend ist der Eingang der Erstattungsanzeige bei der Familienkasse (vgl. DA 74.2.1 Abs. 1 Satz 3).

³Wurde an den Sozialleistungsträger Kindergeld ausgezahlt und fällt durch Korrektur der Festsetzung der Kindergeldanspruch des Berechtigten für diesen Zeitraum weg, ist der Erstattungsanspruch (§ 37 Abs. 2 AO) der Familienkasse gegenüber dem Sozialleistungsträger nach § 112 SGB X mit einfachem Schreiben geltend zu machen. ⁴Ein Rückerstattungsanspruch kann durch allgemeine Leistungsklage (§ 40 Abs. 1 FGO) verfolgt werden (BFH vom 26. 1. 2006 - BStBl II S. 544).

XIII. Aufrechnung

§ 75 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Aufrechnung

(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte."

DA 75.1 Allgemeines

(1) ¹Für die Aufrechnung eines Rückzahlungsanspruchs wegen überzahltem Kindergeld mit laufendem Kindergeld gilt § 75 EStG. ²Danach kann ein Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld sowohl gegen den Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen als auch gegen denjenigen eines mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten aufgerechnet werden. ³Für die Aufrechnung eines Rückzahlungsanspruchs wegen überzahlten Kindergeldes mit anderen Ansprüchen (z. B. Besoldungs-, Vergütungs-, Versorgungs- und Lohnansprüchen) unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gelten nach § 226 Abs. 1 AO die §§ 387 bis 396 BGB sinngemäß. ⁴Die Aufrechnung erfolgt im Steuerrecht durch einseitige zugangsbedürftige Willenserklärung der Familienkasse und stellt keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar (BFH vom 4. 2. 1997 - BStBl II S. 479).

(2) ¹Der Aufrechnung nach § 75 EStG kommt für die Rückzahlung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes wegen des einfachen Verfahrens bei der Einbehaltung vom laufenden Kindergeld besondere Bedeutung zu. ²Von der Aufrechnungsmöglichkeit ist daher stets Gebrauch zu machen.

(3) ¹Nach § 75 EStG kann ein Anspruch auf überzahltes Kindergeld gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld aufgerechnet werden. ²Zu zahlendes Kindergeld ist nicht nach § 226 AO aufrechenbar.

(4) ¹Erheben der Berechtigte bzw. - im Falle des § 75 Abs. 2 EStG - der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende Berechtigte Einwände gegen die Aufrechnung und weist er die Hilfebedürftigkeit nicht nach, ist die Wirksamkeit der Aufrechnung in einem Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzustellen. ²Der Einspruch gegen einen Korrektur- bzw. Erstattungsbescheid ist dabei nur dann als Einwand gegen eine Aufrechnung zu werten, wenn nach dem Inhalt des Einspruchs das Vorliegen der Aufrechnungslage bestritten wird. ³Der Abrechnungsbescheid selbst kann gesondert mit Einspruch angefochten werden.

(5) Ansprüche auf Kindergeld können ohne Zustimmung des Betroffenen nicht gegen oder mit Ansprüchen von Sozialleistungsträgern verrechnet werden.

DA Aufrechnung einer Rückzahlungsforderung gegen den Kindergeldanspruch des mit dem Rückzahlungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten

¹Gem. § 75 Abs. 2 EStG kann ein Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des mit dem Rückzahlungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten bis zur Hälfte dieses Anspruchs aufgerechnet werden. ²Eine Aufrechnung ist jedoch auch hier nur zulässig, soweit dieser Berechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig i. S. d. in § 75 Abs. 1 EStG genannten Vorschriften wird.

DA 75.3 Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

(1) ¹Eine Abzweigung von Kindergeld gem. § 74 Abs. 1 EStG an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten steht einer Aufrechnung nicht entgegen. ²Durch die Entscheidung über eine anderweitige Auszahlung wird der Anspruch auf Kindergeld in der Person des Berechtigten nicht berührt. ³Daher kann ihm gegenüber die Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen erklärt werden. ⁴Die Kürzung des auszahlenden Kindergeldes einerseits dem Berechtigten und andererseits dem Abzweigungsempfänger gegenüber sollte entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für die Entstehung des Rückzahlungsanspruchs vorgenommen werden, im Zweifel im gleichen Verhältnis. ⁵DA 74.1.1 Abs. 2 Satz 5 ist zu beachten.

(2) ¹Wird aufgrund einer Abtretung oder Verpfändung das Kindergeld laufend an einen Dritten ausgezahlt, kann die Familienkasse die Aufrechnung nur mit Kindergeldansprüchen erklären, die nach Eintritt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen. ²Die Familienkasse kann ferner die Aufrechnung erklären, wenn die Aufrechnungslage schon im Zeitpunkt der Anzeige über die Abtretung oder Verpfändung bestand, d. h., wenn der Rückzahlungsanspruch zum Zeitpunkt der Anzeige des Berechtigten bereits fällig war. ³Eine Aufrechnungserklärung ist aber ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsanspruch der Familienkasse erst nach Eingang der Anzeige über eine Abtretung oder Verpfändung und später als der abgetretene bzw. verpfändete Kindergeldanspruch fällig geworden ist. ⁴Kindergeldansprüche werden im Laufe des Monats fällig, für den sie bestimmt sind. ⁵Rückzahlungsansprüche der Familienkasse werden mit Zugang des Rückzahlungsbescheides beim Rückzahlungspflichtigen bzw. mit Ablauf einer dem Berechtigten eingeräumten Zahlungsfrist fällig (§ 220 Abs. 2 AO).

DA 75.4 Vollstreckung einer Rückzahlungsforderung

(1) ¹Zur Vollstreckung einer Rückzahlungsforderung ist regelmäßig eine Rückstandsanzeige/Vollstreckungsanordnung an das Hauptzollamt zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsschuldner ansässig ist. ²Hierfür ist der Vordruck "Rückstandsanzeige/Vollstreckungsanordnung" zu verwenden. ³Dabei ist zu beachten, dass nicht jedes Hauptzollamt zur Durchführung der Vollstreckung befugt ist. ⁴Die Rückstandsanzeigen/Vollstreckungsanordnungen sind nebst Anschreiben zur zentralen Erfassung an das Hauptzollamt Potsdam zu senden. ⁵Dieses leitet die Ersuchen an die im Anschreiben genannten Hauptzollämter zur Bearbeitung weiter. ⁶Der anschließende Schriftverkehr erfolgt mit dem örtlich zuständigen Vollstreckungs-Hauptzollamt.

⁷Die Sendungen an das Hauptzollamt Potsdam sind wie folgt zu adressieren:

Briefsendungen

Hauptzollamt Potsdam
— Zentrale Erfassung —
Postfach 90 02 10
14438 Potsdam

Paketsendungen

Hauptzollamt Potsdam
— Zentrale Erfassung —
Rembrandtstr. 26 A
14467 Potsdam

(2) ¹Aus Vereinfachungsgründen kann es zweckmäßig sein, wenn Familienkassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der unter Landesaufsicht stehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Rückforderungsbescheide im Wege der Amtshilfe von deren Vollstreckungsbehörden vollstrecken lassen. ²Sollen gleichwohl in größerem Umfang Hauptzollämter um Vollstreckung ersucht werden, ist das BZSt zu unterrichten, mit wie vielen Vollstreckungsfällen jährlich zu rechnen ist.

(3) Für die Vollstreckung von Bescheiden der Familienkasse der BA erfolgt die Übermittlung der Vollstreckungsanordnungen im beglossenen Datenaustausch.

XIV. Pfändung

§ 76 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Pfändung

¹Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Für die Höhe des pfändbaren Betrags gilt:

**¹Gehört das unterhaltsberechtignte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes die-
1. ser Kinder entfällt. ²Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht;**

**der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtig-
2. ten unterhaltsberechtignten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt."**

DA 76.1 Pfändungsbeschränkungen, Art der Pfändung, Ausführung

(1) ¹§ 76 EStG enthält Pfändungsbeschränkungen für das Kindergeld. ²Es kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes gepfändet werden, wenn dieses Kind bei der Festsetzung des Kindergeldes, d. h. als Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind berücksichtigt wird. ³Wenn das Kind eines Berechtigten bei ihm nur als Zahlkind an letzter Stelle steht, wirkt es sich auf die Höhe des Kindergeldes nicht aus; deshalb entfällt auf dieses Zahlkind kein pfändbarer Kindergeldanteil.

(2) ¹Bei einer Pfändung des Kindergeldes ist nach § 46 Abs. 7 AO diejenige Familienkasse, die über den Kindergeldanspruch zu entscheiden hat, Drittschuldner i. S. v. §§ 829, 845 ZPO. ²Ein der unzuständigen Familienkasse zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geht ins Leere, auch wenn er von dort an die zuständige Familienkasse weitergeleitet wird, weil dieser Beschluss nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. ³Wenn hingegen die Zuständigkeit nach wirksamer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf eine andere Familienkasse übergegangen ist, muss die neu zuständig gewordene Familienkasse auch die Pflichten des Drittschuldners übernehmen und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (weiter) ausführen.

(3) ¹In einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann der gepfändete Betrag beziffert oder abstrakt unter Bezugnahme auf § 76 EStG bestimmt sein. ²Ist der gepfändete Betrag beziffert, so ist dieser Betrag auch dann wirksam gepfändet und darf nicht mehr an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn er höher ist als der nach § 76 Satz 2 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes. ³Dies gilt auch dann, wenn ein zunächst zutreffender Pfändungsbetrag nach einer Änderung des Kindergeldanspruchs nicht mehr der Regelung des § 76 Satz 2 EStG entspricht. ⁴Ist der nach § 76 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes unbeziffert gepfändet, ist dieser von der Familienkasse nach DA 76.3 zu berechnen. ⁵Bei jeder Änderung des Kindergeldanspruchs ist dann auch der pfändbare Betrag neu zu ermitteln. ⁶Das Ergebnis ist dem Pfändungsgläubiger und dem Berechtigten jeweils mitzuteilen.

(4) ¹Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes kann auch das Arbeitseinkommen nach Zusammenrechnung mit dem pfändbaren Teil des Kindergeldes gepfändet werden (§ 850e Nr. 2a ZPO). ²Drittschuldner können dann der Arbeitgeber und die Familienkasse sein. ³Die Familienkasse hat den pfändbaren Teil des Kindergeldes wie bei einer anderen Kindergeldpfändung zu errechnen, soweit er nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beziffert ist, eine Drittschuldnererklärung gegenüber dem Pfändungsgläubiger abzugeben und das gepfändete Kindergeld an ihn auszuzahlen. ⁴Auskünfte an Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zu erteilen; es ist vielmehr darauf zu verweisen, dass dem Pfändungsgläubiger gegenüber eine Drittschuldnererklärung abgegeben wurde und weitere Verpflichtungen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht herzuleiten sind.

(5) ¹Die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (z. B. Abgabe der Drittschuldnererklärung) erfolgt nicht durch Verwaltungsakt. ²Erhebt der Berechtigte oder der Pfändungsgläubiger Einwände gegen die Höhe eines von der Familienkasse errechneten Auszahlungsbetrages, sind diese zu prüfen und der pfändbare Teil ggf. neu zu berechnen. ³Sind die Einwände unbegründet, ist der an den Pfändungsgläubiger auszuzahlende Betrag durch einen Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzusetzen, der sowohl dem Berechtigten als auch dem Pfändungsgläubiger bekannt zu geben ist. ⁴Der Abrechnungsbescheid kann von

beiden mit Einspruch angefochten werden. ⁵Da die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keinen Verwaltungsakt darstellt, muss der Berechtigte vorher nicht angehört werden (§ 91 AO).

(6) ¹Ist das Kindergeld wirksam gepfändet worden, so gilt für eine Änderung der Berechtigtenbestimmung der Rechtsgedanke des § 42 AO entsprechend. ²Eine solche Änderung ist daher unwirksam, wenn sie in der offensichtlichen Absicht erfolgt, die Pfändung durch den Berechtigtenwechsel zu vereiteln. ³Diese Absicht kann unterstellt werden, wenn die beiden Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt leben, für ihren Kindergeldanspruch dieselben Kinder zu berücksichtigen sind und die Änderung somit bei einem anderen Elternteil keinen höheren Kindergeldanspruch auslösen würde.

DA 76.2 Abtretung und Verpfändung von Kindergeldansprüchen

(1) ¹Ein noch nicht erfüllter Anspruch auf Kindergeld kann vom Berechtigten nach § 46 AO an einen Dritten abgetreten werden. ²Auf die Abtretung sind die §§ 398 bis 413 BGB entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Gem. § 400 BGB kann eine Forderung nur insoweit abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegt. ²Im Hinblick auf § 76 EStG kann Kindergeld deshalb nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Zahl- oder Zahlkindes abgetreten werden. ³Die Abtretung kann auch an ein volljähriges Kind vorgenommen werden. ⁴Eine Abtretung des Kindergeldes wegen anderer als Unterhaltsansprüche des Kindes ist unwirksam.

(3) ¹Eine Abtretung des Kindergeldes ist der zuständigen Familienkasse vom Berechtigten nach § 46 Abs. 3 AO unter Angabe des Abtretungsempfängers sowie der Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes anzuzeigen. ²Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben. ³Sie wird nach § 46 Abs. 2 AO erst wirksam, wenn sie bei der zuständigen Familienkasse eingegangen ist.

(4) ¹Der Berechtigte kann seinen Kindergeldanspruch auch verpfänden. ²Die Verpfändung, die ebenfalls durch Vertrag zwischen dem Berechtigten und dem Pfandgläubiger erfolgt, ist der Familienkasse als Drittschuldnerin anzuzeigen; für die Verpfändung gelten die §§ 1273 bis 1290 BGB entsprechend. ³Abs. 2 und 3 gelten im Falle einer Verpfändung sinngemäß (§ 46 Abs. 6 Satz 3 AO sowie § 1274 Abs. 2 BGB).

(5) ¹Bei Eingang der Anzeige einer Abtretung oder Verpfändung ist sofort zu prüfen, ob die nächste Zahlung noch an den Berechtigten oder an den neuen Gläubiger zu erfolgen hat. ²Wenn bei Eingang der Anzeige die Wirksamkeit der Verfügung über den Anspruch nicht sofort festgestellt werden kann, ist der abgetretene bzw. verpfändete Betrag vorsorglich einzubehalten.

(6) ¹Mit der wirksam angezeigten Abtretung oder Verpfändung (bzw. ausgebrachten Pfändung) geht nicht die gesamte Rechtsstellung des Berechtigten über. ²Übertragen wird nur die Forderung gegenüber der Familienkasse.

DA 76.3 Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils

(1) ¹Wird Kindergeld zu Gunsten eines Zahlkindes gepfändet und sind für den Kindergeldanspruch nur Zahlkinder zu berücksichtigen, so ist der nach § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG auf das Kind entfallende Anteil der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder ergibt. ²Bei der Teilung des Betrages sind auch die nicht unterhaltsberechtigten Zahlkinder zu berücksichtigen (Kinder des Ehegatten, Pflegekinder).

(2) ¹Tragen Zahlkinder zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs bei, so ist zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu errechnen, der sich ohne den Zahlkindvorteil ergeben würde. ²Der Differenzbetrag zu dem tatsächlich zustehenden Kindergeld ist als Zahlkindvorteil auf alle beim Berechtigten zu berücksichtigenden Kinder gleichmäßig zu verteilen. ³Für ein Zahlkind ergibt sich der pfändbare Betrag aus dem Betrag, der ohne Zahlkindvorteil auf dieses entfallen würde (§ 76 Satz 2 Nr. 1 EStG), zuzüglich seines Anteils an dem Zahlkindvorteil (§ 76 Satz 2 Nr. 2 EStG). ⁴Der für ein Zahlkind pfändbare Betrag besteht in seinem Anteil am Zahlkindvorteil (§ 76 Satz 2 Nr. 2 EStG).

Beispiel:

Ein Berechtigter hat vier Kinder. Das zweite Kind ist ein Zahlkind, das im Haushalt der Großeltern lebt. Dem Berechtigten stehen 589 Euro Kindergeld zu. Ohne das Zahlkind stünden 558 Euro zu. Dieser Betrag ist vorab mit je 186 Euro auf die drei Zahlkinder zu verteilen. Der Zahlkindvorteil beträgt 31 Euro und ist mit je 7,75 Euro auf alle vier Kinder zu verteilen. Der pfändbare Anteil der Zahlkinder am Kindergeld beträgt je 193,75 Euro und der des Zahlkindes 7,75 Euro.

DA 76.4 Drittschuldnererklärung

(1) ¹Im Zusammenhang mit einer Pfändung wird der Drittschuldner regelmäßig aufgefordert, gem. § 840 ZPO dem Pfändungsgläubiger binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erklären:

- ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei

- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen

- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

²Dieser Aufforderung ist zu entsprechen. ³Soweit der gepfändete Betrag beziffert ist und an den Pfändungsgläubiger ausgezahlt werden wird, reicht diese Mitteilung aus. ⁴Wenn der gepfändete Betrag von der Familienkasse berechnet wird, ist dem Pfändungsgläubiger die Höhe des Kindergeldanspruchs und des künftig an ihn auszahlenden Betrages mitzuteilen.

(2) ¹Die Abgabe der Drittschuldnererklärung durch die Familienkasse, die nicht in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt, stellt keine Verletzung des Steuergeheimnisses dar (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO). ²Vor der Pfändung einer gegen die Familienkasse bestehenden Forderung ist die Übermittlung von Daten des Berechtigten jedoch unzulässig, wenn die Mitteilung lediglich der Klärung der Frage dienen soll, ob eine Pfändung sinnvoll erscheint; entsprechende Übermittlungen sind hier nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

DA 76.5 Rechtsbehelfe der Familienkasse gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

(1) ¹Wird Kindergeld wegen anderer Forderungen als Unterhaltsansprüchen eines Zahl- oder Zählkinds gepfändet, ist dagegen unter Bezugnahme auf § 76 Satz 1 EStG vorzugehen. ²Soweit die Pfändung vom Amtsgericht durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausgesprochen wurde, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO bei demselben Gericht gegeben. ³Gegen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erlassene Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (z. B. gem. §§ 309, 314 AO) ist der Einspruch gem. § 347 AO gegeben, soweit die Verfügungen von Finanzbehörden erlassen worden sind. ⁴Dabei entfällt die mit einem in anderen Fällen gegebenen Widerspruch (z. B. gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung) grundsätzlich verbundene aufschiebende Wirkung. ⁵Der Rechtsbehelf ist bei der Behörde einzulegen, die die angefochtene Verfügung erlassen hat.

(2) ¹Im Übrigen ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Familienkasse, gegen eine unzulässig hohe Pfändung des Kindergeldes Rechtsbehelfe einzulegen. ²Dies gilt jedoch nicht, wenn Dritte Anspruch auf das Kindergeld erheben und dieser Anspruch wegen einer unzulässig hohen Pfändung nicht voll erfüllt werden könnte.

§ 76a¹⁾

(weggefallen)

XV. Erstattung von Kosten im Vorverfahren

§ 77 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) ¹Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) ¹Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. ²Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war."

Auf die DA-FamRb in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

XVI. Übergangsregelungen

§ 78 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Übergangsregelungen

(1) bis (4) weggefallen

(5) ¹Abweichend von § 64 Absatz 2 und 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. ²§ 64 Absatz 2 und 3 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muss die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen."

DA 78.1 Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Bundesländern

(1) ¹Nach § 78 Abs. 5 EStG erhalten diejenigen Personen, die noch für Dezember 1990 Kindergeld in der früheren DDR bezogen hatten, ohne Prüfung des Anspruchsvorrangs nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG Kindergeld, solange sie in den neuen Bundesländern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten, die Kinder bei ihnen weiterhin zu berücksichtigen sind und keine andere Person für diese Kinder Kindergeld beantragt. ²Die Zahlung des Kindergeldes abweichend von der Rangfolgeregelung des § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist hier nur gerechtfertigt, solange die Anspruchsvoraussetzungen bei diesen Kindern nach Dezember 1990 ununterbrochen erfüllt bleiben. ³Der eigentliche Vorrang ist jedoch festzustellen, sobald sich etwa der Familienstand des bisher Berechtigten ändert oder die Kinder bzw. der Berechtigte den gemeinsamen Haushalt verlassen.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes für einen vollen Kalendermonat weggefallen, ist bei erneuter Antragstellung für dieses Kind der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. ²Der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist ferner zu prüfen, wenn ein anderer Elternteil Kindergeld beantragt. ³Steht diesem das Kindergeld zu, ist die Festsetzung gegenüber dem bisher Berechtigten nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG von dem Monat an aufzuheben, in dem der nunmehr vorrangige Elternteil Kindergeld beantragt hat. ⁴Ein darüber hinaus bereits gezahltes Kindergeld ist vom bisher Berechtigten zu erstatten (§ 37 Abs. 2 AO), soweit er es nicht an den neuen Berechtigten weitergeleitet hat.

(3) Ergibt sich durch einen Berechtigtenwechsel ein höherer Kindergeldanspruch, sind die Unterschiedsbeträge vom Monat des Berechtigtenwechsels an zu zahlen.

Stichwortverzeichnis

Angegeben ist die Nummer der DA-FamEStG, nachfolgende Zahlen bezeichnen, wenn sie in Klammern gesetzt sind, die Absätze, ansonsten die Sätze.

Abtretung	74.2.3; 75.3 (2); 76.2
Abzweigung	74.1
Abzweigung, Anhörung	74.1.4
Adoption	63.2.1.2; 67.3.2.2
Aktenaufbewahrung	67.2.1 (1) 6–11
Akteneinsicht	67.5
Aktenführung	67.2.1 (1) 5
Altersgrenze	63.1.2
Anderer Dienst im Ausland	63.3.5.4
Änderung der Kindergeldfestsetzung	64.4; 67.4.4 (2), (3); 70.1 (6); 70.2
Änderung in den Verhältnissen	70.2.1.2
Änderung, Zeitraum	70.2.1.3; 70.2.2.2
Änderungsmitteilungen	68.1; 72.3.2.2 (2)
Angehörige des öffentlichen Dienstes	72.2.2.1
Anhörung vor einer Abzweigung	74.1.4
Anlernverhältnis	63.3.2.1.2 2; 63.3.2.3 (3) 1
Angenommene Kinder	63.2.1.2; 67.3.2.2
Anspruchsberechtigte	62.1
Anspruchskonkurrenz	
— bei mehreren Anspruchsberechtigten	64.1; 64.2.1; 64.3
— bei über- und zwischenstaatlichen Ansprüchen	65.1.1
Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit	63.4.3
Anspruchszeitraum	66.2
Antrag	
— auf schlichte Änderung	67.4.4 (3) 4
— durch Bevollmächtigten	67.2.1 (4)
— durch Minderjährige	67.2.1 (1) 4
— im berechtigten Interesse	67.2.2; 68.1 (3) 3
— Erforderlichkeit	67.2.1 (5)
— Form	67.2.1 (1)
— Zuständigkeit	67.2.1 (2), (3)
Anzeigepflichten	68.1
Approbation	63.3.2.7 (13)
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	72.2.2.1 (3)–(6)
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	31.2.4.2 (2)
Arbeitnehmer-Sparzulage	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 6
Arbeitslose Kinder	63.3.1
Arbeitslosengeld	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 1; 63.3.1 (2)
Arbeitslosengeld II	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 5
Arbeitslosigkeit	63.3.1
Arbeitszeit, regelmäßige —	63.4.3.1
Asylberechtigte	62.4.2
Attest, (amts-)ärztliches	63.3.1 (4); 63.3.2.8 (1); 63.3.6.4 (5)
Au-pair-Verhältnis	62.4.1 (1) 18; 63.3.2.6 (1); 63.4.3 4
Aufenthalt, gewöhnlicher	62.2; 63.6
Aufenthaltsberechtigung	62.4.1 (3)
Aufenthaltsurlaubnis	62.4.1; 62.4.2 (2)
Aufenthaltsgenehmigung	62.4.1 (3)
Aufhebung der Festsetzung	70.1; 70.2
Aufhebung, Zeitraum	70.2.1.3; 70.2.2.2

Aufklärungspflicht	67.3.1
Aufnahme in den Haushalt	63.1.3; 63.2.2.2; 63.2.3 (1); 63.2.4; 64.2.2
Aufrechnung	75
Aufrechnungsersuchen ausländischer Träger	72.2.4.4
Ausbildung	siehe „Berufsausbildung“ und „Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden“
Ausbildungsabschnitt	63.3.3 (2) 3
Ausbildungsdienstverhältnis	
— als anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit	63.4.3.2
— Einkünfte aus einem —	31.2.4.1 1 Nr. 1
Ausbildungshilfen	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 9
Ausbildungsordnung	63.3.2.1.1 (3) 2; 63.3.2.3 (1); 63.3.2.5 (1) 3
Ausbildungsplatz, Kinder ohne	63.3.4
Ausbildungsverhältnis, berufsbezogenes	63.3.2.3
Ausbildungsvergütungen	31.2.4.1 1 Nr. 1
Auskunftsersuchen	67.3.2; 67.4.1 (4)
Auskunftserteilung	
— an Bezügestellen	68.4
— an Sozialleistungsträger	68.5
Auskunftspflicht	67.1 (2), (3)
Auskunftspflichtige	67.4.1 (3), (4); 67.4.2.1
Auskunftsverweigerungsrecht	67.4.1 (2); 67.4.3 (2), (3); 68.2 (1)
Ausland, Ausbildung im	63.6.1 (2)
Ausländer	
— Kindergeldanspruch für —	62.4
— Geburt des Kindes im Inland	63.6.1 (4)
— Kind während der Elternzeit im Ausland	63.6.1 (5)
Auslandsaufenthalt, vorübergehender	63.6.1 (2), (3), (5)
Auslandslehrkräfte	62.3.2 (2); 72.2.2.1 (5) 3; 72.2.4.1 (3)
Auslandsstudium	63.3.2.4 (5), (6)
Auszahlung, -sweg	66.4
Auszahlung an Dritte	74.1
BAföG-Leistungen	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 9
Beamte	62.3.2 (1); 62.4.3 (3); 72.2.2.1 (1)
Beamtenanwärter	63.3.2.1.2 2; 63.4.3.2 (1) 3
Beginn der Ausbildung	63.3.2.7
Behinderte Kinder	63.3.6
— Altersgrenze	63.3.6.1 (2)
— Eingliederungshilfe	siehe „Eingliederungshilfe“
— Lebensbedarf	63.3.6.4
— Pauschbetrag für —	63.3.6.4 (4), (7), (8)
— Selbstunterhalt	63.3.6.4
— in vollstationärer Unterbringung	63.3.6.4 (6), (7)
Behinderung	63.3.6.1 (1), (2)
— Nachweis der —	63.3.6.2
— Ursächlichkeit der —	63.3.6.3
Behinderungsbedingter Mehrbedarf	63.3.6.4
Bekanntgabe	70.1 (7)
Beratungspflicht	67.1 (1)
Berechtigtenbestimmung	64.2; 64.3 (2), (3)
Berechtigtenwechsel	64.4
Beruf, Kinder die für einen — ausgebildet werden	63.3.2
— Allgemeines	63.3.2.1
— Ausland	63.3.2.2 (4); 63.3.2.4 (5), (6); 63.3.2.6; 63.6.1 (2)
— Beginn	63.3.2.7

— Begriff	63.3.2.1.1
— behinderte Kinder	63.3.2.1.4
— berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	63.3.2.3
— Ende	63.3.2.7
— Ernsthaftigkeit	63.3.2.1.3
— Hochschulausbildung	63.3.2.4
— Maßnahmen	63.3.2.1.2
— Mutterschaft	63.3.2.8 (3)
— Nichtschüler	63.3.2.2 (3)
— Praktikum	63.3.2.5
— Schulausbildung	63.3.2.2
— Sprachaufenthalt im Ausland	63.3.2.6
— Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme	63.3.2.1.3
— Unterbrechung	63.3.2.4 (3); 63.3.2.7; 63.3.2.8
Berufsausbildung	63.4.2.1.1
— Abschluss der erstmaligen —	63.4.2.1.2 (2)
— Erstmalige —	63.4.2.1.2
— Erststudium	63.4.2.2
Berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis	63.3.2.3
Berufsbezogenheit einer Ausbildungsmaßnahme	63.3.2.1.1 (1); 63.3.2.5 (1)
Berufsziel	63.3.2.1.1 (1), (2)
Beschäftigungsverbot nach MuSchG	63.3.1 (4); 63.3.2.8 (3); 63.3.4 (5); 72.2.2.1 (5)
Bescheid	70.1
— Bekanntgabe	70.1 (7)
— Benachrichtigung Dritter	70.1 (6)
— Form	70.1 (1)–(3)
Bescheinigung für das Finanzamt	68.3
Betriebsstättenfinanzamt	62.1 (2) 5, 7
Beurlaubung vom Studium	63.3.2.4 (3); 63.3.2.5 (1) 9
Beweisurkunden	67.4.2.2
Bildungsmaßnahmen, berufsvorbereitende	63.3.2.3 (4)
Bundesfamilienkasse	72.2.2 (4); 72.3.1 (1), (4), 72.3.2 (1), (3), (4)
Bundesfreiwilligendienst	63.3.5.8
Bundeskindergeldgesetz	62.1 (3); 62.5 5; 62.6 (4); 63.1.1 (2); 70.2.1.1 (1) 4
Darlehen	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 9
Datenabgleich	69.1
Deutsche Bahn AG	72.2.2.1 (4)
Deutsche Post AG	72.2.2.1 (4); 72.2.3
Deutsche Postbank AG	72.2.2.1 (4); 72.2.3
Deutsche Telekom AG	72.2.2.1 (4); 72.2.3
Diplomatische Mission	62.3.2 (2); 62.6
Doktorexamen, Vorbereitung	63.3.2.4 (4)
Drittschuldnererklärung	76.1 (4), (5); 76.4
Dualer Studiengang	63.4.3.2 (1) 3, (2)
Ehegatte	31.2.2; 31.2.4; 63.2.3
Eigenbetrieb	72.2.2 (2)
Eingetragene Lebenspartnerschaft	31.2.2 (6), (7)
Eingliederungshilfe	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 5; 63.3.6.4; 74.1.2 (3); 74.2.1 (2) 10, 12, (3)
Einkünfte	31.2.4.1; 31.2.4.3
Einkünfte, ausländische —	31.2.4.1 7
Einnahmen, steuerfreie —	31.2.4.2
Einspruch	64.5; 67.4.4 (3); 70.1; 72.3.1 (3); 74.1.1 (3)
Elterngeld	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 2

Elternzeit	62.4.1 (1) 19, 23; 63.3.1 (4); 63.3.2.8 (3); 63.3.4 (5); 63.6.1 (5); 72.2.2.1 (5)
Ende der Ausbildung	63.3.2.7, 63.4.2.1.2 (2); 63.4.2.2.2
Enkel	63.2.4
Entsendung	62.3.2 (2); 62.6 (3); 62.7; 72.2.2.1 (5); 72.2.4.3 (1)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst	63.3.5.5
Erkrankung	63.3.1 (4); 63.3.2.8; 63.3.4 (5)
Ermessen	74.1.6
Ermittlungen	67.3.2
Ermittlungen, Adoption	67.3.2.3
Ermittlungen, Stiefkinder	67.3.2.1 (5)
Ernsthaftigkeit der Berufsausbildung	63.3.2.1.3
Erstmalige Berufsausbildung	63.4.2.1.2
Erststudium	63.4.2.2
Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 5; 74.2
Erstattungsersuchen ausländischer Träger	72.2.4.4
Erwerbstätigkeit	62.4.1 (1); 63.3.4 (2); 63.3.6.3
Erwerbstätigkeit, anspruchsschädliche	63.4.3
Erzieher	63.4.3.2 (1)
Erziehungsbeihilfe	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 9
Europäischer Freiwilligendienst	63.3.5.3
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	62.4.3
Examen	63.3.2.4 (4); 63.3.2.7 (4), (10); 63.3.4 (1); 63.4.3.2 (1)
Fachaufsicht	72.1 (3)
Fachhochschule	63.3.2.4 (2); 63.3.2.5; 63.4.2.2.1 (1)
Fälligkeit	66.3; 75.3
Familiengericht	63.2.1.2; 64.2.1 (2), (6); 64.3 (3)
Familienkasse	67.3.2.2; 72.1; 72.2; 72.3.2.2
Familienstandsbescheinigung	67.4.2.3 (3)
Fernabitur	63.3.2.2 (3)
Fernstudium	63.3.2.4 (1)
Festsetzung des Kindergeldes	70.1
Feststellungslast	67.4.4 (1)
Flüchtlinge	62.4.2
Förderungsleistungen nach § 5 SVG	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 9
Freie Wohlfahrtspflege, Spitzenverbände —	72.2.2.1 (8)
Freiwilligendienst	
— Allgemeines	63.3.5.1
— aller Generationen	63.3.5.6
— anderer Dienst im Ausland	63.3.5.4
— Bundes-	63.3.5.8
— der EU	63.3.5.3
— entwicklungspolitischer —	63.3.5.5
— freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	63.3.5.2
— internationaler Jugend-	63.3.5.7
Gasthörer	63.3.2.4 (1)
Geburtsbescheinigung, -urkunde	67.4.2.3
Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	63.3.1 (1), (3); 63.4.3.3
Gewöhnlicher Aufenthalt	62.2; 63.6
GmbH,	72.2.2 (2); 72.2.2.1 (4); 72.3.2.1
Haft und Ausbildung	63.3.2.7 (9)
Haushaltsaufnahme	63.1.3; 63.2.2.2; 63.2.2.3 (2) 5; 63.2.3 (1); 63.2.4; 64.2.1 (1); 64.2.2
Haushaltsbescheinigung	67.4.2.3

Hilfe zum Lebensunterhalt	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 5; 63.3.1 (1); 74.2.1 (2) 10
Hinterbliebenenbezüge	31.2.4.3; 65.1.4 (3)
Hinterbliebenenrenten	31.2.4.3
Hinzuziehung des anderen Beteiligten	64.5; 74.1.1 (3)
Hochschulausbildung	63.3.2.4
Hochschulausbildung, Ende	63.3.2.7 (10)
Inanspruchnahme durch Berufsausbildung	63.3.2.1.3
Insolvenz des Ausbildungsbetriebs	63.3.2.7 (7)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst	63.3.5.7
Internationale Organisationen, Bedienstete bei	62.7
Jugendhilfe	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 5; 74.2.1 (2) 10, (5)
Kapitalertragsteuer	31.2.4 1
Kinder	63.1
— Allgemeines	63.1.1
— angenommene —	63.2.1.2
— im Ausland	63.3.2.2 (4); 63.3.2.4 (5), (6); 63.3.2.6; 63.3.5; 63.6; 67.2.1 (3); 72.2.4.3 (1)
— behinderte —	63.2.2.2; 63.3.6
— in Berufsausbildung	siehe „Berufsausbildung“ und „Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden“
— Enkel-	63.2.4
— in einem Freiwilligendienst	63.3.5
— in eingetragener Lebenspartnerschaft	31.2.2 (6), (7)
— Haushaltsaufnahme	63.1.3; 63.2.2.2; 63.2.2.3 (2) 5; 63.2.3 (1); 63.2.4; 64.2.1 (1); 64.2.2
— leibliche —	63.2.1.1
— mit eigenem Kind	31.2.3, 31.2.4 3
— Mitwirkungspflicht der —	68.2
— ohne Arbeitsplatz	63.3.1
— ohne Ausbildungsplatz	63.3.4
— Pflege-	63.2.2
— in einer Übergangszeit	63.3.3
— verfügbares Nettoeinkommen	31.2.4
— verheiratete —	31.2.2
— Verlängerungstatbestände	63.5
— vermisste —	63.1.1 (4)
— Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der —	63.6
Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden	63.3.2
— Allgemeines	63.3.2.1
— Ausland	63.3.2.2 (4); 63.3.2.4 (5), (6); 63.3.2.6; 63.6.1 (2)
— Beginn	63.3.2.7
— Begriff	63.3.2.1.1
— behinderte Kinder	63.3.2.1.4
— berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	63.3.2.3
— Ende	63.3.2.7
— Ernsthaftigkeit	63.3.2.1.3
— Hochschulausbildung	63.3.2.4
— Maßnahmen	63.3.2.1.2
— Mutterschaft	63.3.2.8 (3)
— Nichtschüler	63.3.2.2 (3)
— Praktikum	63.3.2.5
— Schulausbildung	63.3.2.2
— Sprachaufenthalt im Ausland	63.3.2.6
— Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme	63.3.2.1.3
— Unterbrechung	63.3.2.4 (3); 63.3.2.7; 63.3.2.8

Kinderzulagen, -zuschüsse	65.1.2
Kindesbetreuung	63.3.2.8 (3) 1; 63.3.3 (4); 63.3.4 (5)
Kindeskind	31.2.3; 31.2.4 3
Kirchensteuer	31.2.4 (1)
Konsularische Vertretung	62.3.2 (2); 62.6
Kontoinhaber	66.4
Korrekturzeitraum	70.2.1.3; 70.2.2.2
Krankengeld	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 1
Landesfamilienkasse	72.2.2 (4); 72.3.1 (1), (4), 72.3.2 (1), (3), (4)
Leistungen	
— aus Versorgungseinrichtungen	65.1.1 (2) 3
— zwischen- oder überstaatl. Einrichtungen	65.1.4
— kindbezogene —	65.1.1
— vergleichbare ausländische —	65.1.3
Lohnersatzleistungen	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 1, (2); 65.1.4 (4) 4
Lohnzuschläge	31.2.4.1 1 Nr. 1
Mangelfall	31.2.1–31.2.3
Melddatenabgleich	69.1
Mitteilungspflicht	68.1 (3); 70.1 (5)
Mitwirkung, Auslandssachverhalt	67.4.1 (5)
Mitwirkung, Folgen fehlender	67.4.4
Mitwirkungspflicht	
— Allgemeines	67.4.1
— Dritter	67.4.3
— bei Kindern über 18 Jahre	68.2
Monatsprinzip	63.4.4
Mutterschaft während der Ausbildung	63.3.2.8 (3)
Mutterschaftsgeld	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 1
Mutterschutz	63.3.1 (4) 1; 63.3.2.8 (3); 63.3.4 (5)
Nachweis von der Geburt eines Kindes	67.4.2.3 (1) 1
NATO-Streitkräfte, Mitglieder der	62.5
Neuantrag	31.2.2 (2); 64.2.1 (4); 67.2.3; 67.4.4 (2) 3
Neufestsetzung	70.1 (8); 70.2.2.1
Nettoeinkommen, verfügbares —	31.2.4
Nichtschüler	63.3.2.2 (3) 3
Niederlassungserlaubnis	62.4.1
Noviziat	63.3.2.1.2 2
Obhutsprinzip	64.1
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	72.2.2.1 (1)
Öffentlicher Dienst	72.2.2
Pauschbetrag für behinderte Menschen	63.3.6.4 (4), (5), (7), (8)
Pfändung	76.1
— pfändbarer Anteil	76.3
— Rechtsbehelf der Familienkasse	76.5
Pflegekinder	63.2.2
Pflegekinder, behinderte	63.2.2.2
Pflegeversicherung, Leistungen der —	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 4
Postulat	63.3.2.1.2 2
Praktikum	63.3.2.5
Praktisches Studiensemester	63.3.2.4 (2)
Promotion, Vorbereitung	63.3.2.4 (4)
Prüfung	63.3.2.7

Rechtsanwendung, unrichtige —	70.2.2
Rechtsaufsicht	72.1 (3)
Rechtsbehelfsbelehrung	70.1 (3)
Referendare	63.3.2.1.2 2; 63.4.2.2.2 (5)
Regierung, Mitglieder einer Bundes- oder Landes-	72.2.2.1 (1)
Rehabilitationsmaßnahmen, berufliche	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 9
Reisekostenvergütungen	31.2.4.2 (1) 4
Religionsgemeinschaft	63.3.5.2 (3)
Religionsgesellschaft	72.2.2.1 (7)
Renten	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 3, 4; 31.2.4.3
Richter	72.2.2.1 (1)
Ruhegehalt	72.2.2.1 (2) 1
Sachbezüge	31.2.4.1 1 Nr. 3
Sachverhaltsaufklärung	67.3.1; 67.3.2.1
Scheidung	
— der Eltern	64.1
— des Kindes	31.2.2 (7)
Schul Ausbildung	63.3.2.1.2 1; 63.3.2.2
Schul Ausbildung, Beginn	63.3.2.7 (1) 1
Schul Ausbildung, Ende des Schuljahres	63.3.2.7 (1), (2)
Schulbescheinigung	67.4.2.3 (1) 3
Schulpflicht	63.3.2.1.3 (3)
Schweiz	62.1 (1); 62.4.3 (1); 63.3.1 (1); 65.1.1 (1); 65.1.3; 65.2; 72.2.4.3 (1)
Selbst Ausbildung	63.3.2.1.1 (4); 63.3.2.2 (3)
Soldaten	63.3.2.1.2 2; 63.4.3.2 (1) 3; 72.2.2.1 (1)
Solidaritätszuschlag	31.2.4 1
Sozialhilfe	s. Hilfe zum Lebensunterhalt
Sozialversicherungsbeiträge	31.2.4 1
Sparzulage, Arbeitnehmer-	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 6
Spätaussiedler	62.2.1
Sprachkurse	63.3.2.2 (4); 63.3.2.6
Staatenlose	62.4.1 (1)
Staatsangehörigkeit, deutsche	63.6.1 (3)
Staatsangehörigkeit, EWR-Staat	63.6.2 (1)
Steuerfreie Einnahmen	31.2.4.2
Steuergeheimnis, § 30 AO	64.4 (4); 67.2.1 (1); 67.3.2.2 (1); 67.5; 68.4; 76.4 (2)
Steuerpflicht, unbeschränkte	62.1 (2); 62.3; 62.5
Stiefkinder	63.1.1; 63.2.3
Stipendien, private	31.2.4.1 1 Nr. 4
Strafvollzug	63.3.2.1.2 2; 63.3.2.7 (9)
Studienbeihilfen	31.2.4.1 1 Nr. 4
Studium, Abbruch	63.3.2.7 (12)
Trennung der Eltern	64.1
Übergangsgebühren	72.2.2.1 (2) 1
Übergangsgeld	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 9; 63.3.2.3 (4); 65.1.1 (2); 72.2.2.1 (2)
Übergangszeit	63.3.3
Übertragung von Aufgaben	72.2.2 (4); 72.3.1 (1), (3), (4); 72.3.2 (1), (3), (4)
Überweisung	66.4
Unterbrechung der Ausbildung	63.3.2.4 (3); 63.3.2.7; 63.3.2.8
Unterhaltsanspruch nach 1615I BGB	31.2.3
Unterhaltsleistungen	31.2.2 (4), (7); 31.2.3 (2); 31.2.4 3; 63.3.6.4 (3); 64.3 (2); 74.1.2 (2); 74.1.5 (3)
Unterhaltspflicht, Verletzung	74.1.2

Unterschiedsbetrag nach § 65 Abs. 2 EStG	65.2
Untersuchungsgrundsatz	67.3.1 (1)
Veränderungsanzeige	68.1; 72.3.2.2 (2)
Verfügbares Nettoeinkommen	31.2.4
Vergleichsmittelungen	62.1 (2); 64.4 (1); 67.3.2.2 (1); 67.4.2.2 (3); 68.4
Verheiratete Kinder	31.2.2
Verlängerungstatbestände	63.5
Verletztengeld	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 1
Vermisste Kinder	63.1.1 (4)
Vermögensbildungsgesetz, Leistungen nach dem —	31.2.4.1 1 Nr. 1; 31.2.4.2 (1) 2 Nr. 6
Verpfändung	76.2 (4)
Versicherungspflichtverhältnis	65.1.4 (4)
Versorgungsbezüge	31.2.4.3; 72.2.2.1 (2)
Versorgungsfreibetrag	31.2.4.3 (2)
Verzicht auf Vorrang	64.2.1 (3)
Vollstreckung	75.4
Volontariat	63.3.2.3 (3); 63.4.2.1.1 (1); 63.4.3.2 (1)
Vorbereitungsdienst	63.3.2.1.2 2; 63.3.5.2 (2); 63.4.2.2.2 (5)
Waisengeld	31.2.4.3 (2)
Waisenrenten	31.2.4.3 (1)
Wehrdienst	63.3.2.7 (1), (3), (10); 63.3.3 (1); 63.3.4 (4); 63.5 (2)–(5)
Weiterbildung	63.3.2.1.1 (5)
Weiterleitung	64.4 (3)
Werbungskosten	31.2.4.1 4; 31.2.4.2 (1) 3, 4; 31.2.4.3 (4), (5)
Wiederholungsprüfung	63.3.2.7 (6)
Witwen- / Witwergeld	72.2.2.1 (2) 1
Wohlfahrtspflege, Spitzenverband der Freien —	72.2.2.1 (8)
Wohngeld	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 8
Wohnsitz des Berechtigten	62.2
Wohnsitz des Kindes	63.6
Zahlkind	63.1.1 (3); 66.1; 76.3
Zählkind	63.1.1 (3); 63.2.1.1; 63.2.1.2; 66.1; 67.3.2.2; 74.1.1 (1); 74.1.3 (1); 74.1.5 (1); 76.3 (2)
Zahlungsrhythmus	66.3
Zahlungsweise	66.4
Zeitaufwand, ausbildungsbezogener	63.3.2.1.3
Zivildienst	63.3.2.7 (1), (3), (10); 63.3.3 (1); 63.3.5.4 (1); 63.5 (2)–(5)
Zusammenarbeit der Familienkassen	67.3.2.2; 72.3.2.2
Zuschläge, steuerfreie	31.2.4.2 (1) 2 Nr. 7
Zuschüsse zur Krankenversicherung	31.2.4.3 (1), (5)
Zuständigkeiten der Familienkassen	72.2
Zuständigkeitswechsel	72.3

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz/Absätze
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
Alg	Arbeitslosengeld
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I/II	Bundesgesetzblatt, Teil I/Teil II
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl I/II	Bundessteuerblatt, Teil I/Teil II
Buchst.	Buchstabe
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge — Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
DA-FamBuStr	Dienstanweisung zur Durchführung von Steuerstraft- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
DA-FamRb	Dienstanweisung zur Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren
DA-Ü	Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen
EhlfG	Entwicklungshelfer-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FÖJFG	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GWD	Grundwehrdienst
H	Hinweis
HebG	Hebammengesetz

i. d. R.	in der Regel
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JFDG	Jugendfreiwilligendienstegesetz
KrPflG	Krankenpflegegesetz
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NATO	North Atlantic Treaty Organization
R	Richtlinie
SfH	Stiftung für Hochschulzulassung
SGB (I, III, ...)	Sozialgesetzbuch (römische Zahl bezeichnet das jeweilige Buch des SGB)
sog.	sogenannt
SozDiG	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (BGBl. III GliederungsNr. 102-1)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
VEA	Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11. 12. 1953 (BGBl. 1956 II S. 505)
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. 6. 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EWG) Nr. 574/72	Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. 3. 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EG) Nr. 859/2003	Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. 5. 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. EG Nr. L 124 vom 20. 5. 2003, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EG) Nr. 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 284 vom 30. 10. 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EU) Nr. 1231/2010	Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. EU Nr. L 344 vom 29. 10. 2010, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
vgl.	vergleiche
WPflG	Wehrpflichtgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zivildienst
ZDG	Zivildienstgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVS	Zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen

1) BMF-Schreiben vom 20. 8. 2007 (BStBl 2007 I S. 656): Zusammenstellung aller zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Zustimmungsgesetze und Rechtsverordnungen, die Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländischen Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gewähren (Stand: 1. 1. 2007). 1) Der Gesetzgeber beabsichtigt, den § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2012 zu ändern (vgl. Weisung des BZSt - St II 2 - S 2282-PB/12/00001 vom 4. 7. 2012, BStBl I S. 711). 1) Der Gesetzgeber beabsichtigt, in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2012 den "anderen Dienst im Ausland im Sinne des § 14b des Zi-

vildienstgesetzes" durch "anderen Dienst im Ausland im Sinne des § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes" zu ersetzen (vgl. Weisung des BZSt - St II 2 - S 2282-PB/12/00001 vom 4. 7. 2012, BStBl I S. 711). 2) § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. 12. 2011 (BGBl. I S. 2592, BStBl I S. 1171) ab dem Veranlagungszeitraum 2011 geändert. 3) Der Gesetzgeber beabsichtigt, in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2012 mit Buchst. e einen neuen Grundtatbestand anzufügen, wonach der als Probezeit geleistete freiwillige Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes zu berücksichtigen ist (vgl. Weisung des BZSt vom 4. 7. 2012, siehe oben). 4) § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 10 EStG wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. 11. 2011 (BGBl. I S. 2131, BStBl I S. 986) ab dem Veranlagungszeitraum 2012 durch Satz 2 und 3 ersetzt. Zur Anwendung von § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 10 EStG für Veranlagungszeiträume bis 2011 siehe DA-FamEStG 63.4 Stand 2011 (BStBl 2009 I S. 1030 unter Berücksichtigung der Änderungsweisungen vom 21. 12. 2010 - BStBl 2011 I S. 21 und vom 12. 7. 2011 - BStBl I S. 716). 5) § 32 Abs. 5 Satz 3 EStG wurde durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geändert. 1) § 32 Abs. 6 Satz 6 und 7 wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. 11. 2011 (BGBl. I S. 2131, BStBl I S. 986) ab dem Veranlagungszeitraum 2012 neu gefasst und die Sätze 8 bis 11 angefügt. 1) Der Gesetzgeber beabsichtigt, in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2012 den "anderen Dienst im Ausland im Sinne des § 14b des Zivildienstgesetzes" durch "anderen Dienst im Ausland im Sinne des § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes" zu ersetzen (vgl. Weisung des BZSt - St II 2 - S 2282-PB/12/00001 vom 4. 7. 2012, BStBl I S. 711). 1) § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. 12. 2009 (BGBl. I S. 3950, BStBl 2010 I S. 2) ab VZ 2010 neu gefasst. Fassung für 2009: "Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro." Fassung bis 31. 12. 2008: "Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich." 1) § 70 Abs. 4 wurde durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. 11. 2011 (BGBl. I S. 2131, BStBl I S. 986) ab dem Veranlagungszeitraum 2012 aufgehoben. Zur Anwendung für Veranlagungszeiträume bis 2011 siehe § 52 Abs. 62a EStG sowie DA-FamEStG 70.2.3 Stand 2011 (BStBl 2009 I S. 1030 unter Berücksichtigung der Änderungsweisungen vom 21. 12. 2010 - BStBl 2011 I S. 21 und vom 12. 7. 2011 - BStBl I S. 716). 1) § 76a EStG wurde durch Art. 7 Absatz 4 i. V. m. Art. 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. 7. 2009 (BGBl. I S. 1707, BStBl I S. 872) ab 1. 1. 2012 aufgehoben.

Lohnsteuer

Bekanntmachung

über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs

(§ 3 Nummer 64 EStG)

Die in der Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 - IV C 5 - S 2341/10/10003 - / - 2011/1049449 - (BStBl I S. 123) veröffentlichte Gesamtübersicht über die maßgebenden Kaufkraftzuschläge, letztmals geändert durch die Bekanntmachung über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs vom 12. April 2012 - IV C 5 - S 2341/12/10001 - / - 2012/0312583 - (BStBl I S. 530), wird wie folgt geändert:

Land/Dienstort	ab	Kaufkraftzuschlag in v. H.
Australien	1. 4. 12	15
	1. 1. 12	20
Finnland	1. 5. 12	5
Ghana	1. 5. 12	0
	1. 4. 12	5
Griechenland	1. 6. 12	0
	1. 4. 12	5
Guinea	1. 3. 12	5
	1. 2. 12	10
Kanada		
— Toronto	1. 4. 12	10
	1. 3. 12	15
Kap Verde	1. 4. 12	5
Korea	1. 5. 12	5
Korea, Demokratische Volksrepublik	1. 3. 12	10
Luxemburg	1. 6. 12	0
	1. 2. 12	5
Malawi	1. 7. 12	0
Neuseeland	1. 1. 12	10
Norwegen	1. 5. 12	20
	1. 2. 12	25
Spanien	1. 4. 12	5
Trinidad und Tobago	1. 4. 12	0
	1. 1. 12	5
Vereinigte Staaten		
— Chicago	1. 4. 12	10
— San Francisco	1. 4. 12	10

Berlin, 6. Juli 2012

IV C 5 - S 2341/12/10001

2012/0619423

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

K r a e u s e l

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. August 2012

IV D 3 - S 7329/12/10001

2012/0719573

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Juli 2012

Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 1 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **Juli** 2012 wie folgt bekannt gegeben:

Euro-Referenzkurse

Australien	1 EUR =	1,1931	AUD
Brasilien	1 EUR =	2,4914	BRL
Bulgarien	1 EUR =	1,9558	BGN
China (VR)	1 EUR =	7,8288	CNY
Dänemark	1 EUR =	7,4384	DKK
Großbritannien	1 EUR =	0,78827	GBP
Hongkong	1 EUR =	9,5308	HKD
Indien	1 EUR =	68,1061	INR
Indonesien	1 EUR =	11 605,16	IDR
Israel	1 EUR =	4,9042	ILS
Japan	1 EUR =	97,07	JPY
Kanada	1 EUR =	1,2461	CAD
Korea, Republik	1 EUR =	1 404,11	KRW
Kroatien	1 EUR =	7,5006	HRK
Lettland	1 EUR =	0,6963	LVL
Litauen	1 EUR =	3,4528	LTL
Malaysia	1 EUR =	3,8914	MYR
Mexiko	1 EUR =	16,4263	MXN
Neuseeland	1 EUR =	1,5390	NZD
Norwegen	1 EUR =	7,4579	NOK
Philippinen	1 EUR =	51,452	PHP
Polen	1 EUR =	4,1837	PLN
Rumänien	1 EUR =	4,5549	RON
Russland	1 EUR =	39,9467	RUB
Schweden	1 EUR =	8,5451	SEK
Schweiz	1 EUR =	1,2011	CHF
Singapur	1 EUR =	1,5494	SGD
Südafrika	1 EUR =	10,1379	ZAR
Thailand	1 EUR =	38,873	THB
Tschechien	1 EUR =	25,447	CZK
Türkei	1 EUR =	2,2281	TRY
Ungarn	1 EUR =	286,28	HUF
USA	1 EUR =	1,2288	USD

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Eine monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Umrechnungskurse zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Dr. H o f m a n n